

P r o t o k o l l ^{*)}
der 133. Sitzung

am 25. März 2009, 12.00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300

Beginn der Sitzung: 12.02 Uhr

Vorsitz: Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim), MdB

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

S. 1 - 52

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches -
Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (... StrÄndG)**

BT-Drucksache 16/6268

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Meine sehr geehrten Damen und Herren. Ich darf Sie herzlich begrüßen zu unserer heutigen Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe. Ich darf mich herzlich bedanken, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind und dass Sie uns heute Ihren Sachverstand zur Verfügung stellen. Wir haben uns in einem Vorgespräch darauf verständigt, dass wir zunächst eine Eingangsstatementrunde durchführen von fünf Minuten pro Sachverständigem und dass wir dann in die Fragerunden eintreten.

Ich schlage vor, meine Damen und Herren, dass wir beginnen mit Herrn Prof. Dr. Albrecht, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Fachbereich Rechtswissenschaft, Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie. Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Peter-Alexis Albrecht: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich erlaube mir, die ersten fünf Minuten zu nutzen, um aus meiner Sicht den Rahmen abzustecken, der Sie den ganzen Tag noch beschäftigen wird. Der Grundgedanke, der diesem Gesetzentwurf zu Grunde liegt, liegt genauso dem Vereinbarungsgedanken zu Grunde. Wir sind Zeugen der völligen Veränderung der Grundlagen des deutschen Strafrechts. Das ist meine These und als ein Lobbyist des rechtsstaatlichen Strafrechts bedaure ich, dass wir mit diesen Veränderungen so grundlegende Leitlinien neu strukturieren, dass Sie sich und wir alle uns noch wundern werden, wo dieses hinführt. Ich darf mit einem kurzen Zitat meines geschätzten Kollegen Naucke beginnen. Das ist so gut und klar zum Ausdruck gebracht, dass es, glaube ich, die Richtung schon anreißt. Ich zitiere ihn. Er sagt: „Das Strafgesetz ist ein kunstvolles Kulturgut. Die Kunst besteht darin, durch das Gesetz die Freiheit der strömenden Politik zu entziehen, die Freiheit des Bürgers durch das Gesetz zu einem absoluten Gut zu bestimmen und die Einigung zu stiften, dieses Gut trotz aller politischen Dynamik unangetastet zu lassen.“ Es ist ein Ansatz, der in Frankfurt von vielen betrieben wird, der das rechtsstaatliche Strafrecht in den Vordergrund stellt und besagt, dass auch der Gesetzgeber nicht befugt ist, bestimmte Grundlagen und Prinzipien dieses Strafrechts anzufassen. Das ist das Entscheidende an der Sache; die Grenzziehung, wo darf der Gesetzgeber anfassen,

wo darf er regulieren und wo darf er es nicht. Sie haben vom Bundesverfassungsgericht in letzter Zeit in etwa halbjährlichen Abschnitten ja immer wieder erfahren, dass das, was an Gesetzen zur Sicherheit im Moment vorgetragen wird, dort aus prinzipiellen Erwägungen kassiert wird. Es ist nicht einfach, das einer staunenden Öffentlichkeit und auch einer Politik, die bemüht ist, Sicherheit zu produzieren, das räume ich durchaus ein, jeweils verständlich zu machen, diese Grundzüge, die Naucke anspricht und die sich, aus der Geschichte des Strafrechts, aus einer langen Geschichte und aus der Philosophie des Strafrechts entwickeln. Das sind die entscheidenden Topoi, die man im Blick haben muss, dass man nicht denkt, das sind alles kurzfristige rechtstechnische Erwägungen, das kann man so oder so handeln, das kann man natürlich so oder so handeln, keine Frage. Aber, an welchen Eckpunkten prinzipieller Art liegt es denn nun? Einmal müssen wir davon ausgehen, dass der Gesetzgeber selbst Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit des Einzelnen als Eckpunkte hat, über die er nicht verfügen kann. Wenn man die Entwicklung des Strafrechts nicht nur im StGB abliest und sagt, das ist es, was da drinsteht, sondern erfährt, dass diese Schutzbereiche Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit des Individuums sich aus der qualvollen Geschichte der Herstellung des Rechtsstaates ableiten, dann merkt man bald, dass man gar nicht auf das Naturrecht ausweichen muss. Diese Prinzipien, die das Strafrecht leiten, sind eigentlich Prinzipien aus historischer Erfahrung, aus historischem Kampf um Freiheit, um Gleichheit und um Selbständigkeit, um die Autonomie des Einzelnen, und das gilt es zu respektieren. Ich würde gar nicht so sehr den Philosophieaspekt in den Vordergrund stellen, sondern die Erfahrung aus der Geschichte als nachvollziehbare politische Konsequenz darstellen, um zu diesen Prinzipien zu kommen. Wenn ich die Freiheit und die Gleichheit als unverfügbar für den Gesetzgeber, als nicht zu bewegendes Gut des Staates, aus dem er sich selbst ableitet, berücksichtige, dann komme ich auf Prinzipien des Strafrechts, die dieses Gut schützen. Das ist der Hauptaspekt. Welche Prinzipien sind es denn nun, die das schützen? Das Prinzip der Strafgesetzlichkeit ist das Fundament der verfassten Freiheit, Art. 103 Abs. 2 GG besagt das. Das ist ein im Grunde sehr vernachlässigtes Prinzip, das der Gesetzgeber nicht mehr im Blick hat, zumal der Euro-Gesetzgeber ihm ja kräftig dazwischenfunkt, denn was dort an Gesetzen, an Strafgesetzen produziert wird, ist für den normalen Bürger nicht mehr verständlich. Darüber müssen wir uns auch unterhalten. Wir müssen Europa zurufen, wir können in Zukunft nicht solche

Katalogparagrafen aufnehmen, weil da nur noch spezialisierte Rechtsanwälte irgendwelchen spezialisierten Straftätern sagen können, was man machen kann und was man nicht machen kann. Aber das ursprüngliche klare Ziel, das Art. 103 Abs. 2 GG uns vorgibt, nämlich, dass wir enge, präzise, gesetzesgebundene und Freiheit sichernde Topoi in ein Gesetz nehmen, das ist völlig aus der Welt gekommen. Also, ich will mich hier nicht verlieren, das ist jedenfalls das Hauptprinzip, das Prinzip der Strafgesetzlichkeit.

Das Schuldprinzip ist das zweite Prinzip, nämlich eine Begrenzung für die Strafmacht. Das Schuldprinzip begrenzt die staatliche Strafmacht. Insofern kann der Gesetzgeber auch nicht beliebig über dieses Schuldprinzip verfügen. Das Schuldprinzip ist das zentrale Prinzip, das uns hier an diesem Punkt der Gesetzgebung interessiert. Wie kann man den Menschen klarmachen, dass man durch einen beliebigen Hinweis, man kenne einen anderen Straftäter, seine eigene Schuld nivelliert. Es ist ein Prinzip des Strafrechts, dass Schuld durch rechtsstaatliche Verfahren auszugleichen ist. Aber, dass dieses Prinzip zu verkaufen ist, das ist niemandem bisher klar gewesen und darf im Grunde auch niemandem klarwerden.

Das dritte Prinzip, das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, ist die rechtliche Schranke von Gewaltanwendung. Auch da hätte ich meine Bedenken zu sagen, na ja, er muss doch zehn Jahre brummen, für einen Mord, an dem er selbst mitgemacht hat. Es ist ja auch nicht gerade das Feinste, die Verhältnismäßigkeit an dieser Zehnjahresgrenze festzumachen.

Wichtiger ist allerdings der Eingriff in das Legalitätsprinzip. Das Legalitätsprinzip, wie wir es den Studierenden vermitteln, ist die Willkürschränke. Eine Willkürschränke für staatliche normative Konstruktionen, auch eine dieser Art, nämlich, dass man nicht beliebig eingreifen kann in alles Mögliche und dass die Legalität sich ableitet aus dem geschriebenen Gesetz für alle, die davon abhängen. Sie sehen natürlich, dass das Legalitätsprinzip hier im Kontrast steht zum Opportunitätsprinzip. Dieses Opportunitätsprinzip ist offenbar das modernste Vehikel, weil es so schön flexibel ist und alle Möglichkeiten bietet. Man sagt, wir sind im Grundsatz noch dem Legalitätsprinzip verbunden, aber Opportunität muss sein, sonst kommen wir mit

dem Verbrechen nicht klar. Ein schlimmer Einstieg ins Nichts, würde ich sagen. Also, Legalitätsprinzip als wichtige weitere vierte Korsettstange.

Das Officialprinzip ist der Garant des öffentlichen Strafrechts. Das Officialprinzip ist das Prinzip, das am meisten bedroht ist durch den Freikauf mit Wissen im Bereich kriminellen Verhaltens, denn das Officialprinzip ist eigentlich dazu da, dass der Staat dafür sorgt, dass jeder, der eine Straftat begangen hat, entsprechend verurteilt wird. Dass es dafür grundsätzliche Ausstiege gibt, davon weiß das Officialprinzip nichts. Das Prinzip des fairen Verfahrens ist zum Schluss das Fundament des Strafprozesses im freiheitlichen Rechtsstaat. Ich will darauf nicht weiter eingehen, die Zeit ist mir nicht gegeben. Diese Prinzipien zusammen sind der Schutz dessen, was wir unter Freiheit, Gleichheit und Selbstständigkeit des Einzelnen verstehen.

Wenn ich Ihnen nun dieses Gesetz in meiner Darlegung hier in einem zweiten Teil nochmals technisch reflektiere, dann darf ich nochmals sagen, dass die Abkehr von diesem rechtsstaatlichen, prinzipienorientierten Strafrecht durch das Opportunitätsprinzip zu einer schlimmen Folge führt. Vor Gericht ist in Zukunft nicht mehr die Wahrheit das entscheidende Ergebnis, das ermittelt wird, sondern nur noch die Plausibilität. Wir kennen das aus dem amerikanischen adversatorischen System. Wer genussreich diesen Verblödungsindustrien zuschaut, weiß ja jeden Abend, wie das da geht. Das ist ja das, was die Bevölkerung aufhält, da reinzuschauen und sich das anzusehen. Wahrheit durch Plausibilität zu ersetzen heißt auch, wenn einer einen erschossen hat und die Staatsanwaltschaft meint, das kann auch ein Erwürgen sein, einigt man sich auf Erwürgen, und dann wird nur noch von Erwürgen gesprochen. Wenn ein Mord eine Sachbeschädigung wird – man einigt sich, und dann ist das eben zum Schluss eine Sachbeschädigung. Ich karikiere ein wenig, aber das ist der Vertragsgedanke im Strafrecht und niemand anderes als der Mitarbeiter Ihres Sekretariates, Herr Sinner, hat in Frankfurt über den Vertragsgedanken im Strafrecht promoviert und in einer klugen und langen Ausarbeitung herausgearbeitet, dass gerade dieser Vertragsgedanke nun das Neue ist, was uns aus dem Korsett der Prinzipien herausleitet und im Grunde zu beliebigsten gesellschaftlichen und vor allen Dingen gesetzgeberischen Produkten führt. Der Vertragsgedanke, das darf ich abschließend sagen, hat im rechtsstaatlichen Strafrecht kontinentaler Herleitung nichts zu suchen. Das

Offizialprinzip gibt dem Gesetzgeber nicht die Möglichkeit, das Strafrecht zur Disposition der verschiedenen Parteien zu stellen. Das Strafrecht ist in seinen von Prinzipien abgesetzten Eckpunkten ein nicht verfügbares Element. Dagegen verstößt die geplante Kronzeugenregelung. Im Einzelnen darf ich dann im Anschluss vielleicht noch Stellung nehmen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Professor Albrecht. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Dierlamm, Rechtsanwalt, Wiesbaden.

SV Dr. Alfred Dierlamm: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich habe gegen den Entwurf grundsätzliche Bedenken und möchte diese Bedenken stark verkürzt in dieser kurzen Zeit insbesondere auf drei Erwägungen stützen.

Erstens: Die Entwurfsfassung begründet – wie jede Kronzeugenregelung, diese aber besonders, das werden wir gleich sehen – die Gefahr von Falschaussagen und Falschbelastungen. Das ist aus der Praxis bekannt, wir kennen die Fälle, in denen sich jemand Vergünstigungen verdient und nachher, nachdem die Ermittlungen weiter fortgeschritten sind, stellt sich heraus, ach, das war ja alles doch nicht so, wie die Aussageperson das zunächst einmal in der Hoffnung, besser behandelt zu werden, dargestellt hatte. Hierbei ist erkennbar, dass, je schwerer die Vorwürfe wiegen und je höher die Straferwartung ist, und über diese Sachverhalte reden wir ja hier, umso größer ist die Neigung, Falschaussagen, Falschbelastungen zu erklären und umso größer ist die Kreativität der Straftäter, sich hierzu Sachverhalte einfallen zu lassen. Im vorliegenden Fall ist aus meiner Sicht – und das potenziert die Gefahr von Falschbelastungen – der Umstand besonders problematisch, dass die Straftäter nach der Entwurfsfassung honoriert werden, auch für die Aufklärung von Straftaten, die in keinem Zusammenhang mit den selbst begangenen oder mit den selbst ihnen vorgeworfenen Straftaten stehen. Das bedeutet, dass der Straftäter hier ins Blaue hinein Sachverhalte erfinden kann, ohne auch nur für sich selbst die geringsten negativen Auswirkungen und Konsequenzen befürchten zu müssen – und mit Verlaub, die Änderungen der §§ 164, 145 d StGB in der Entwurfsfassung werden einem Straftäter, der im schwerkriminellen Bereich anzusiedeln ist, nicht mehr als ein müdes Lächeln abringen. Diese Vorschriften sind sicherlich absolut unzureichend, um Falschbelastungen entgegenzuwirken.

Zweitens: Ich habe Bedenken im Hinblick auf das Schuldprinzip, denn begünstigt wird der tief in das kriminelle Milieu Verstrickte, während der Einmaltäter, der in einer kurzen Episode kriminell wird und eine – wenn auch schwerwiegende Straftat – begeht, aber dann den Weg in die Legalität zurückfindet, mit der vollen Härte des Gesetzes bestraft wird. Anders formuliert, man muss nur tief genug in die organisierte Kriminalität eintreten oder Teil der OK werden, dann wird derjenige begünstigt, während derjenige, der diese tiefe Verstrickung in kriminogene Bereiche nicht aufweist, die ganze Härte des Gesetzes ohne die Vergünstigungen zu spüren bekommt.

Drittens: Der Entwurf führt zu Wertungswidersprüchen, und zwar zwischen § 46 b StGB-E und der Vorschrift des § 138 StGB, und zwar insbesondere im Bereich der Aufklärung geplanter Straftaten. Auch das erfasst ja § 46 b StGB-E.

Zwischen diesen beiden genannten Vorschriften gibt es Überschneidungen, die dazu führen, dass derjenige nach § 46 b StGB-E begünstigt werden kann, der nicht mehr und nicht weniger tut als seine gesetzliche Pflicht zu erfüllen, nämlich geplante Straftaten, wenn es denn Katalogtaten nach § 138 StGB sind, zur Anzeige bringt. Das ist nichts, was man im Rahmen einer solchen Begünstigungsregelung honorieren kann oder darf.

Mein Fazit ist – in aller Kürze: Den Strafverfolgungsbehörden steht wahrlich ein breites Instrumentarium offener oder auch verdeckter Ermittlungsmaßnahmen im Bereich der OK zur Verfügung. Es besteht kein Bedürfnis für diese Kronzeugenregelung, zumal auch die bestehenden Strafzumessungsregeln hinreichend Raum für Anreize zu Aufklärungshilfen lassen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Herzlichen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Frank, Oberstaatsanwalt, Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Bundesgeschäftsstelle, Berlin.

SV Christoph Frank: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Wir sehen die Gefahr eines Paradigmenwechsels durch die Kombination einer derart weitgefassten Kronzeugenregelung, wie sie nun vorliegt, mit Absprachestrategien. Damit werden wir uns ja heute auch noch später zu befassen haben; ein Paradigmenwechsel hin

zu einem Opportunitätsprinzip, das mit einer unerträglich starken Stellung des Täters zusammenhängen würde. Eine Kronzeugenregelung dieser umfassenden Art wäre nur dann gerechtfertigt, wenn in Abwägung der Gewährleistung der Aufgabe des Staates, effektive Strafverfolgung zu betreiben, mit der realen Möglichkeit verstärkter Aufklärung ein vernünftiges Verhältnis geschaffen werden könnte. Ich sehe das nicht. Die bisherigen Kronzeugenregelungen haben sich einerseits bewährt. Sie haben andererseits aber nicht die Bedeutung, die ihnen immer wieder zugemessen wird. Wir erleben gerade im Bereich des Betäubungsmittelgesetzes einen Trend weg von der Inanspruchnahme von Kronzeugenbestimmungen hin zu einer Kalkulation der Möglichkeiten der Strafverfolgung, aber insbesondere auch der Strafvollstreckung. Der Weg geht heute über eine vorzeitige Haftentlassung gem. § 456 a StPO nach einem Drittel der verbüßten Strafe. Dieser Weg ist im Moment im Bereich der organisierten Rauschgiftkriminalität der Königsweg.

Die Gerichte sind mit dem bisher bestehenden § 46 StGB in der Lage gewesen, reuige Täter – Täter, die nun wirklich Umkehrwillen gezeigt haben – auch angemessen zu bestrafen. Wir hielten es für sinnvoll, § 46 Abs. 2 StGB ausdrücklich um das Fallbeispiel der Aufklärungshilfe zu ergänzen, um damit den gesetzgeberischen Willen, der auch hinter diesem Projekt steht, deutlich zum Ausdruck bringen.

Besonders kritisch sehe ich die fehlende Konnexität zwischen der Tat, dem Täter und den Informationen, die er den Strafverfolgungsbehörden gibt. Wir lösen uns von der persönlichen Schuld des Täters hin zu einem erfolgsorientierten Handelsgeschäft. Ein Handelsgeschäft, das der Täter auf Augenhöhe mit den Ermittlungsbehörden und dann auch mit den Gerichten betreiben kann. Wir haben erhebliche Wertungswidersprüche in dem Entwurf, Wertungswidersprüche, die sich zum Beispiel dann ergeben, wenn die Delikte, die der Täter begangen hat, mit denen, die er zu offenbaren hat, gar nichts zu tun haben. Wie wollen Sie eine Strafmilderung bemessen, wenn der Täter nach einem schweren sexuellen Missbrauch eines Kindes Hinweise zu einer Geldwäsche oder auch zu einem schweren Subventionsbetrug gibt – wie wollen Sie das dem Opfer vermitteln, wie wollen Sie revisionssicher, wenn das Gericht hier eine angemessene Milderung nicht für erforderlich hält, begründen, warum nun dieser Täter, der ganz wesentliche

Hinweise zur Verfolgung anderer Taten gegeben hat, nicht doch in den Genuss einer Milderung kommen soll.

Die Möglichkeit, von Strafe abzusehen, ist im Entwurf sehr weitgehend eröffnet worden. Wir haben hierdurch einen Wertungswiderspruch, der bereits angesprochen worden ist, insofern als der nicht in kriminelles Umfeld verstrickte Täter, der ein solches Wissen nicht offenbaren kann, mit den Grenzen der Strafaussetzung zur Bewährung von zwei Jahren konfrontiert ist, während der verstrickte Täter, der eine Strafe bis zu drei Jahren verwirkt hat, darauf hoffen und bei entsprechender Qualität seiner Angaben sogar damit rechnen kann, dass von Strafe abgesehen wird. Das ist ein Verstoß gegen Gerechtigkeitsgrundsätze, der niemandem, insbesondere den Opfern, nicht zu vermitteln ist.

Es wird auch erhebliche praktische Schwierigkeiten geben. Das Gesetz wurde zwar nachgebessert, was die Voraussetzungen der Anwendung einer allgemeinen Kronzeugenregelung angeht, wir haben da ja auch in früheren Zeiten Hinweise gegeben, dennoch sind die unbestimmten Rechtsbegriffe der „Wissensoffenbarung, die wesentlich dazu beigetragen haben muss“, nicht geeignet, eine überprüfbare Abgrenzung vorzunehmen. Die Gerichte werden anders als bei der Anwendung des bestehenden § 46 StGB umfassend aufklären müssen, ob und zu welchem Aufklärungserfolg beizutragen die Angaben des Beschuldigten geeignet sind. Ich sehe das hoch differenzierte System der gesetzgeberischen Entscheidungen zu den Strafrahmen der einzelnen Tatbestände in Gefahr. Ich sehe dieses System in Auflösung begriffen, denn wesentliche gesetzgeberische Entscheidungen werden durch eine Kronzeugenregelung unterlaufen werden können; und das in einem Bereich der mittleren und schweren Kriminalität, der die besondere Aufmerksamkeit auch der Bevölkerung erfährt. Dort werden Werte gebildet und es sind falsche Signale, wenn nun solche allgemeinen Regelungen eröffnet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Auswirkungen einer Strafmilderung auf das System des § 66 StGB, also der Sicherungsverwahrung, nicht geklärt sind. Es muss selbstverständlich sein, dass auch der Täter, der die Kronzeugenregelung in Anspruch nimmt, als gefährlicher Täter in die Sicherungsverwahrung gehen muss, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Ich bin überzeugt, dass eine solche Kronzeugenregelung in dieser allgemeinen Form bereits im Ermittlungsverfahren instrumentalisiert werden wird. Dort werden Verhandlungen mit der Staatsanwaltschaft geführt, an denen die Gerichte, und die sind nun ja Adressat des Entwurfs, nicht oder in einer Besetzung beteiligt sind, die nicht der der Hauptverhandlung entspricht. Damit wird die Hauptverhandlung als wesentliche Erkenntnisquelle abgewertet. Ich bin auch der Überzeugung und kann an das anschließen, was mein Vorredner gesagt hat, dass die Erhöhung des Strafrahmens für Falschbelastungen ohne jede Wirkung ist. Wir haben es hier mit Tätern zu tun, die sehr genau kalkulieren und die auch unser Strafverfolgungssystem sehr genau kennen und wissen, dass das Entdeckungs- oder gar Verurteilungsrisiko für Falschbelastungen in Abwägung mit den möglichen Vorteilen nicht ausreichend sicher ist.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Frank. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Gillmeister, Rechtsanwalt, Freiburg im Breisgau.

SV Dr. Ferdinand Gillmeister: Die Kronzeugenregelung als allgemeines Strafzumessungsprivileg soll jeden – ich sage es jetzt bewusst: – Denunzianten erreichen, wenn er dem exklusiven Klub der der mittleren und schweren Kriminalität verdächtigen Straftäter angehört. Nur der! Man muss also vielleicht, um es etwas überspitzt zu sagen, hoffen, dass man eines Diebstahls nach § 243 StGB angeklagt wird – Mindeststrafe danach drei Monate – und nicht nur des einfachen Diebstahls, um in den Genuss einer Kronzeugenregelung zu kommen. Das muss man sich verdienen. Wenn der Angeklagte nun im Laufe der Verhandlungen Gefahr läuft, sich soweit zu verteidigen, dass er wieder aus diesem privilegierten Klub herausfällt: Was machen wir dann mit der Kronzeugenregelung? Dann wird man ihm entgegenkommen und sagen: „Vielleicht bei der Strafzumessung, aber Kronzeuge bist du nicht, das hast du nicht geschafft!“ Das heißt, es gibt einen Wertungswiderspruch zwischen dem Ziel der Verteidigung und dem Privileg, Kronzeuge sein zu können. Das ist das eine, das zweite, was schon angesprochen wurde, möchte ich deutlich unterstreichen. Die fehlende Konnexität zwischen der Tat, deren der Kronzeuge verdächtigt ist, und der, die er möglicherweise präsentieren kann. Wie soll der Bürger, vor allem der Verletzte verstehen, dass der Täter milde

bestraft und diese Bestrafung damit gerechtfertigt wird, dass er sagt, ja, ich konnte in Hamburg möglicherweise noch eine Geldwäsche gewerbsmäßig oder Hehlerei aufklären. Wir sind schon über die Absprache – darauf werden wir heute Nachmittag zu sprechen kommen – in der großen Gefahr, dass der Bürger nicht mehr nachvollziehen kann, warum für ein bestimmtes Verhalten, das er gewichtet, eine bestimmte Strafe nicht ausgesprochen wird. Wenn er das nun nicht mehr kontrollieren kann und sich damit begnügen muss, dass aus völlig sachfremden Gründen – sachfremd, bezogen auf den Verfahrensgegenstand im Sinne von § 264 StPO – eine Privilegierung eines Täters erfolgt, wird der Bürger damit nicht fertig werden. Der weitere Punkt ist die Lösung, ich kann es überspitzt sagen, von dem klassischen Verständnis der Strafzumessungsschuld. Ich meine jetzt nicht im dogmatischen Gefüge, Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld, sondern der Strafzumessungsschuld, wie sie in § 46 StGB zum Ausdruck kommt. Die dort genannten Vorstellungen des Gesetzgebers, die der Richter bei der Strafzumessung berücksichtigen soll, sind nicht zu vereinbaren mit der Privilegierung, die der Täter erfährt, wenn er eine völlig fremde, mit seiner Sache nichts zu tun habende Tat offenbart. Dieser Gedanke, so könnte man mir entgegenhalten, liegt ja eigentlich auch § 31 BtMG zu Grunde. Nur da lässt sich wenigstens noch vertreten, dass man sagt, derjenige – § 31 gilt nur für das Betäubungsmittelgesetz – derjenige, der im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität eine Tat mit dem Ziel offenbart, eine Strafmilderung zu erreichen, eine Strafraumenverschiebung zu erreichen – der handelt wenigstens in dem Deliktsbereich, aus dem er kommt. Das lässt sich noch als Nachtatverhalten rechtfertigen. Man kann daher sagen, der legt – ich sage es jetzt etwas flapsig – den Sumpf, aus dem er kommt und aus dem er sich möglicherweise befreien will, ein Stückchen trocken. Aber zu sagen, derjenige, der ein Sexualdelikt begangen hat, hilft bei der Aufklärung eines völlig anderen Delikts in einer anderen Stadt mit anderen Beteiligten – das wird der Bürger nicht verstehen, und ich verstehe es auch nicht.

Meine Prognose ist, dass die Kronzeugenregelung nur über die Absprache funktioniert. Sie werden doch, meine Damen und Herren, nicht erwarten, dass ich als Verteidiger meinem Mandanten im Stadium zwischen Anklage und Eröffnungsbeschluss eine Aufklärungshilfe empfehle, mit der vagen Vorgabe, der Richter kann den Strafraumen verschieben. Die Frage: Wann ist der Beitrag

wesentlich, den mein Mandant äußern soll, wann ist die Tat im Sinne von § 46 b StGB-E ausreichend aufgedeckt? Das kann ich nicht als Vorleistung für meinen Mandanten präsentieren in einem Verfahrensstadium, in dem sich der Richter die Sache, weil er ja noch keinen Eröffnungsbeschluss gefasst hat, noch nicht ausreichend angesehen hat.

Ein weiterer Punkt, der schon vorsichtig angeklungen ist und den ich vertiefen möchte, ist folgender: Wir haben doch, wenn wir die Kronzeugenregelung als Strafzumessungsgesichtspunkt – Strafrahmenschiebung und Strafzumessungsgesichtspunkt – sehen, die Besonderheit, dass ich hier einen von der Praxis jetzt auch vorgegebenen, § 31 BtMG, und so praktizierten Teil habe, den ich nicht der Sachverhaltsaufklärung nach § 244 StPO dem Gericht zuführen kann. Ich komme und sage, mein Mandant hat einen wesentlichen Beitrag geleistet – und der Staatsanwalt schüttelt den Kopf und der Vorsitzende auch, da stehe ich dann. Ich sage: „Ich kann es aber beweisen, Herr Vorsitzender.“ Er sagt: „Beweis wird nicht zugelassen. Sie, Herr Verteidiger, tragen mit Ihrem Mandanten das Risiko, dass die Tat als aufgeklärt gilt, ich muss hier keinen Inzidenterprozess führen, der Beweis ist nicht ausreichend erbracht oder die Darstellung ist nicht ausreichend.“ Die Rechtsprechung zu § 31 BtMG sagt dazu völlig verständlich: Es kann innerhalb des Verfahrens keine weitere Beweisaufnahme dazu geben, Beweisanträge dazu werden abgelehnt. Das wäre der einzige Strafzumessungsgesichtspunkt, obwohl er unter § 244 Abs. 2 StPO fällt, der nicht dem Beweis zugänglich ist und das soll ich vor der Eröffnungsentscheidung meinem Mandanten empfehlen? Ich glaube, die Antwort habe ich mit der Frage gegeben.

Ich will aus Zeitgründen die Frage nach dem Eröffnungsbeschluss nicht vertiefen. Es gibt keinen Grund, die Kronzeugenregelung in dem Augenblick zu beenden, in dem das Gericht einen Eröffnungsbeschluss fällt. Warum? Der Druck auf den Mandanten, überhaupt vielleicht noch jemanden zu nennen, entsteht doch erst, wenn er in der Verhandlung ist, wo ihm klar wird, welche Dimension die Strafzumessung möglicherweise hat.

Mein letzter Punkt betrifft den meiner Ansicht nach schon bei § 31 BtMG nicht richtig praktizierten und auch nicht greifbaren Teil, dass eine Strafrahmenschiebung

allein durch die Mitteilung einer Planung in Betracht kommt, also weit im Vorfeld einer Strafbarkeit. Wir sind, lassen wir einmal Unternehmensdelikte weg, im Bereich weit vor der Versuchsstrafbarkeit. Nun kommt mein Mandant und sagt: „Ich möchte noch etwas beitragen, um eine Strafrahmenverschiebung zu haben, ich bin zwar wegen eines Betäubungsmitteldelikt angeklagt, ich möchte aber mitteilen, ich habe mit Herrn Y einen Banküberfall geplant, ganz ernsthaft“. Es kann doch nicht sein, dass diese ernsthafte Darlegung völlig unbedenklich für den anderen ist, weil der ja noch gar nicht im strafbaren Bereich ist. Er kann als Zeuge kommen und sagen: „Ja, ja, wir haben sehr intensiv geplant.“ So kommt es zu einer Strafrahmenverschiebung, die die Kronzeugenregelung hier intendiert. Das sind meine wenigen Schlaglichter, die ich präsentieren wollte.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Herzlichen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Prof. Dr. Jeßberger, Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Lichtenberg-Professur für Internationales Strafrecht und Strafrechtsvergleichung.

SV Prof. Dr. Florian Jeßberger: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, vielen Dank. Ich gestehe, dass ich mich mit meiner heutigen Rolle ein wenig schwer tue. Mir scheint die Rolle des Sachwalters einer Kronzeugenregelung zgedacht zu sein, welche von den übrigen hier anwesenden Vertretern der Wissenschaft und der Anwaltschaft aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt wird. Erlauben Sie mir deshalb, bevor ich auf den Entwurf eingehe, einige grundsätzliche allgemeine Bemerkungen.

Erstens: Die Frage, ob Aufklärungshilfe durch Gewährung eines Strafrabatts belohnt werden kann, belohnt werden soll, ist in der Praxis längst entschieden. Man mag das beklagen, dies ändert indes nichts daran, dass der Kronzeuge schon längst Bestandteil unseres Strafrechtssystems ist. Gerade deshalb halte ich eine gesetzliche Regelung für geboten. Ziel einer solchen Regelung muss es sein, dieser Praxis eine rechtsstaatlich vertretbare und kriminalpolitisch austarierte Grundlage zu verschaffen.

Zweitens: Die in Deutschland geführte Diskussion um den Kronzeugen ist seit jeher hochgradig polarisiert und emotionalisiert. Hierdurch unterscheidet sich die deutsche

Debatte von derjenigen im Ausland und auf internationaler Ebene. Der Grund hierfür scheint mir weniger im Modell Kronzeuge selbst, sondern vielmehr in dessen vielbeachteter Implementierung in dem rechtspolitisch sensiblen Bereich der Terrorismusbekämpfung, des Terrorismusstrafrechts zu liegen. Mehr Nüchternheit, meine ich, würde der Diskussion gut tun.

Drittens: Ein Preis, der für die Fundamentalopposition von einem Teil des Schrifttums und der organisierten Anwaltschaft gegen jede Form der Kronzeugenregelung zu zahlen ist, besteht darin, dass der Kronzeuge selbst und die Chancen und Risiken seiner Verteidigung, wie mir scheint, aus dem Blick geraten sind. Hier scheint mir ein konstruktiver Beitrag der Anwaltschaft erforderlich.

Ich komme zum Entwurf. Salopp gesagt – § 46 b StGB-E ist im Wesentlichen dort gelungen, wo er von § 31 BtMG abweicht. § 46 b StGB-E ist überall dort weniger überzeugend, wo er Teile des geltenden § 31 BtMG übernimmt. Den Weg, eine allgemeine Strafzumessungsregel mit weitem Anwendungsbereich zu schaffen und gleichzeitig das Strafzumessungsermessen zu reduzieren und zu strukturieren, halte ich im konstruktiven Ansatz für überzeugend. Insbesondere ist die Entwurfsregelung der in diesem Ausschuss ja bereits mehrfach erörterten Schaffung weiterer sogenannter bereichsspezifischer Kronzeugenregelungen vorzuziehen.

Für kriminalpolitisch sinnvoll und im Übrigen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden halte ich insbesondere die Einbeziehung sogenannter externer Kronzeugen, also solcher kooperierender Beschuldigter, denen nach Art und Schwere von der Aufklärungstat verschiedene Straftaten vorgeworfen werden. Zu begrüßen ist auch, dass der vorgeschlagene § 46 b StGB-E abweichend von § 31 BtMG als Rechtsfolge die fakultative Strafrahmenverschiebung, also die Absenkung der Strafrahmenobergrenze, vorsieht. Einen Fortschritt stellt es schließlich dar, dass der Gesetzgeber in § 46 b Abs. 2 StGB-E konkrete Umstände benennt, welche bei der Entscheidung über die Gewährung eines Strafabatts zu berücksichtigen sind. Insbesondere wird hierdurch der Praxis ein Weg gewiesen, auf dem sich die Honorierung von Aufklärungshilfe in Fällen vermeiden lässt, in denen es an einem Unrechtsgefälle zwischen Aufklärungstat und Kronzeugentat fehlt.

§ 46 b StGB-E ist dort weniger gut gelungen, wo er Teile des geltenden § 31 BtMG übernimmt. Dies betrifft zunächst das Erfordernis eines Aufklärungs- oder Verhinderungserfolges, an dem § 46 b StGB-E in Übereinstimmung mit § 31 BtMG festhält. Vordergründig mag es ein Vorteil sein, dass auf diese Weise bei der Anwendung der neuen Bestimmung auf die detaillierte Rechtsprechung zu § 31 BtMG zurückgegriffen werden kann. Allerdings wird der Kronzeuge so mit dem Risiko des ja vielfach von externen Faktoren abhängigen Erfolgseintritts belastet, ohne dass, wie mir scheint, dafür ein sachlicher Grund erkennbar wäre. Vorzugswürdig scheint es mir daher, wie es im sogenannten Kronzeugengesetz vorgesehen war, auf die Eignung der Angaben des Kronzeugen und damit auf die Qualität seiner Angaben zur Herbeiführung eines Aufklärungs- oder Verhinderungserfolges abzustellen. Bedenken begegnet § 46 b StGB-E meines Erachtens ferner, soweit – erneut in Anlehnung an § 31 BtMG – in § 46 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB-E die Möglichkeit der Honorierung von Präventionshilfe und in § 46 b Abs. 1 S. 4 StGB-E, auch in Verbindung mit § 153 b StPO, die Möglichkeit der Gewährung von Straffreiheit vorgesehen ist. Beide Bestimmungen, das haben wir auch schon gehört, haben sich in der praktischen Anwendung des § 31 BtMG nicht bewährt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, das kriminalpolitische Bedürfnis für die Aufnahme der Bestimmungen in die neue Norm noch einmal zu überprüfen.

Ein letzter Punkt – wie lässt sich einem möglichen Missbrauch der Kronzeugenregelung begegnen?

In der bisherigen Diskussion, auch in diesem Ausschuss, wurden insoweit vor allem zwei Instrumente diskutiert – die Einführung einer Beweisregel und die Möglichkeit der Festlegung einer sogenannten Verwirkungsstrafe. Mit guten Gründen, wie ich meine, sieht der Entwurf von beiden ab. In § 46 b Abs. 3 und §§ 145 d Abs. 3, 164 Abs. 3 betritt der Entwurf Neuland. Die Bestimmungen zielen darauf, die Überprüfbarkeit des offenbaren Wissens durch Präklusion bestimmter Angaben des Kronzeugen sicherzustellen und zugleich eine angemessene Sanktionierung möglicher Falschangaben zu ermöglichen. Dies ist originell, aber unter strafrechtssystematischen und kriminalpolitischen Gesichtspunkten nicht überzeugend, wie ich in meiner schriftlichen Stellungnahme versucht habe auszuführen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Jeßberger. Jetzt hat das Wort Herr Dr. König, Rechtsanwalt, Vorsitzender des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins, Berlin.

SV Dr. Stefan König: Dankeschön. Meine Damen und Herren, es ist vieles von dem, was ich auch sagen wollte, schon gesagt worden. Weil es nicht von allen gesagt werden muss, will ich manches weglassen. Grundsätzlich bin auch ich der Auffassung, dass die Regelung abzulehnen ist. Ich meine, sie wird die Aufgabe der Justiz, zu gerechten Entscheidungen zu gelangen, erschweren. Es ist ja, wie vielfach und gerade von Herrn Jeßberger wieder gesagt wurde, schon jetzt so, dass Aufklärungshilfe durchaus honoriert wird und auch durch das gegebene differenzierte System der Strafzumessungsbestimmungen honoriert werden kann. Das wirkt allerdings, auch das muss man sehen, schon heute erhebliche Probleme bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen auf, die auf diese Weise erkaufte werden. Dieses Problem, das ich durchaus sehe, löst der Entwurf allerdings nicht, er wird es eher verschärfen.

Ich möchte auf einen Aspekt, den Sie aufgegriffen haben, Herr Jeßberger, eingehen. Sie haben völlig zu Recht gesagt, die Anwaltschaft hat eine komplizierte Position in der Frage. Natürlich gibt es auch Verteidiger, die von einer solchen Regelung Gebrauch machen wollen, und die wollen natürlich auch solche Regelungen haben. Das will ich gar nicht verkennen. Aber wenn wir als Anwälte vor dem Dilemma stehen, ob wir den ohnehin schon ein ganzes Stück weit geöffneten Spalt der Tür in das Dilemma, das hier noch größer werden soll, weiter öffnen, dann erspare ich mir hier irgendwelche pragmatischen Vorschläge zur Handhabbarkeit einer Kronzeugenregelung, die dann zu einem flächendeckenden Problem werden wird, wenn wir uns auf diese Weise auf diese Regelung einlassen. Deswegen meine ich, halten wir die Tür, so gut es geht, lieber zu und ersparen uns solche Vorschläge. Aber das ist ein Dilemma, das will ich gar nicht verkennen. Dass die vorgeschlagene Regelung sich von der Funktion der Strafe entfernt, gerechter Schuldausgleich zu sein, das ist hier vielfach gesagt worden.

Ich will noch einen Teilaspekt aufgreifen, nämlich die Reduzierung der absoluten Strafandrohung der lebenslangen Freiheitsstrafe bei Mord auf eine Mindeststrafe von zehn Jahren. Es ist schon bedauerlich, dass die lange Jahre geführte Diskussion um die Auflösung dieser absoluten Strafandrohung nun ausgerechnet an dieser Stelle Früchte zu tragen beginnt. Sie wird aber die Probleme und die Gerechtigkeitsdefizite, die sich in § 211 StGB stellen, mitnichten lösen, im Gegenteil, sie wird sie vergrößern, denn derjenige, der als Mörder auch noch tief in weitere Straftaten oder ein kriminelles Milieu verstrickt ist, der kann sich aus der absoluten Freiheitsstrafe freikaufen. Hingegen wird beispielsweise das jahrelang misshandelte Opfer, das irgendwann seinen Peiniger im Schlaf erschlägt, ersticht oder wie auch immer umbringt, weiterhin wegen heimtückischer Tatbegehung mit der absoluten Freiheitsstrafe rechnen müssen. Das kann man, neben vielem anderen, was hier schon gesagt wurde, weder den Betroffenen noch der Bevölkerung plausibel machen. Auch der Versuch des Entwurfs, der Kritik zu begegnen, die daran angesetzt hat, dass eine solche flächendeckende Regelung nicht sinnvoll wäre, indem man nun auf den Katalog des § 100 a Abs. 2 StPO Bezug nimmt, halte ich nicht für überzeugend, wenn damit, was ja der Sinn der Sache war, versucht werden sollte, es auf einen Kreis solcher Delikte zu beschränken, bei dem typischerweise die Täter sich nach außen abschotten, so dass man den Kronzeugen braucht, um in diese Szene eindringen zu können. Der Katalog des § 100 a Abs. 2 StPO folgt ja ganz anderen Kriterien, ist nach ganz anderen Kriterien zusammengestellt worden. Es ist nicht erkennbar, dass beispielsweise der Täter eines Raubes oder einer schweren sexuellen Nötigung oder einer Brandstiftung, alles Katalogtaten nach § 100 a Abs. 2 StPO, im besonderen Maße zur Abschottung gegenüber Ermittlungsbemühungen neigen würde. Sie müssen sich auch darüber im Klaren sein, dass der Entwurf zu erheblichen Mehrbelastungen der Justiz führen muss. Wer in einem Fall verteidigt hat, in dem ein Kronzeuge als Belastungszeuge aufgetreten ist, oder wer als Richter einem solchen Verfahren vorgesessen hat, der weiß das, weil die Angeklagten natürlich erbittert versuchen, die Glaubhaftigkeit der Aussagen infrage zu stellen und insbesondere auszuleuchten, welche Versprechungen gemacht wurden, bei welcher Gelegenheit und von wem, damit es zu diesen Aussagen gekommen ist.

Ein weiteres Problem, das angesprochen wurde, ist, dass auch die Erhöhung der Strafandrohung in §§ 145 d und 164 StGB-E, keine geeignete Korrektur der zu erwartenden Falschbelastungen sein wird. Auch darin stimme ich überein. Ich meine sogar im Gegenteil – je höher die Strafandrohung, um so energischer oder vielleicht, wenn Sie so wollen, verzweifelter wird derjenige, der eine Falschbelastung gemacht hat an seiner Falschbelastung festhalten, weil ihm ja die erhöhte Bestrafung droht. Ich muss in diesem Kontext, weil es hier von meinem Vorredner angesprochen wurde, auf den Vorschlag des Bundesrates eingehen, eine sogenannte Verwirkungsstrafe einzuführen. D.h., dass bereits in dem Urteil gegen den Kronzeugen die Strafe festgelegt werden soll, die er verdient hat, wenn die Falschaussage aufgedeckt wird. Ich meine, diese Regelung hat immerhin den Charme für sich, dass der Denunziantenlohn transparent ist, weil er nämlich im Urteil steht. Da sieht man, aha, er hat drei Jahre für seine Aussage gekriegt. Da kann man sich denken, was ihm das wert gewesen ist. Allerdings, dieser Wiederaufnahmeannex, der nach der Vorstellung derer, die diese Regelung vorgeschlagen haben, damit verbunden ist, den halte ich für vollkommen untauglich; nicht nur, weil er dazu führen wird, an Falschaussagen festzuhalten, sondern auch deswegen, weil man sich zum Beispiel fragen muss, was macht eigentlich der verurteilte Kronzeuge, wenn er die vorbehaltene Strafe in der Revision angreifen kann? Kann er das, kann er das nicht? Was ist mit Gesichtspunkten, die zwischen Bekanntwerden der Falschbelastung und dem ursprünglichen Urteil möglicherweise strafzumessungsrelevant entstanden sind? Die kann man ja nicht völlig ausblenden. Also, ich meine, das ist insofern untauglich. Wenn man den Wiederaufnahmeannex weglassen würde, könnte man vielleicht darüber diskutieren, dass es für mehr Transparenz sorgt.

Ich will zum Schluss noch auf eines hinweisen, das sicherlich auch schon aus den Vorreden und aus einigen meiner Statements deutlich geworden ist. Es kommt selten vor, dass sich Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger in einer rechtspolitischen Frage einig sind. Das ist bei diesem Vorschlag, über den wir heute diskutieren bzw. bei einem Vorläufer, der sich nicht wesentlich von ihm unterschied, der seltene Fall gewesen. Es gab eine Erklärung des Richterbundes, der Bundesrechtsanwaltskammer, des DAV, der Strafverteidigervereinigung, die sich einträchtig gegen den Vorschlag ausgesprochen und darauf hingewiesen haben, dass in den letzten Jahren

die Möglichkeiten der Ermittler zur Verfolgung organisierter grenzüberschreitender Kriminalität durch den Gesetzgeber kontinuierlich durch weitgehende Eingriffsrechte in den persönlichen Geheimnisbereich, die Möglichkeit verdeckter Ermittlungen und umfassende Befugnisse zum Abruf und zur Speicherung von Daten erweitert worden sind. Dass meine ich und das meinten wir alle, muss ausreichen, und ich zitiere den Schlusssatz dieser Erklärung, die sagte: „Der Rechtsstaat ist zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger nicht auf den fragwürdigen Handel mit dem Verbrechen angewiesen, den eine so weitgehende Kronzeugenregelung ihm zumuten will“. Ich meine, dem sollten Sie sich nicht verschließen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. König. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Lange, Richter am Amtsgericht, Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Saarbrücken.

SV Dr. Jérôme Lange: Danke, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Letztlich handelt es sich meiner Meinung nach bei der Frage nach dem Für oder Wider einer Kronzeugenregelung um eine Glaubensfrage. Zu dieser Glaubensfrage möchte ich nur ganz kurz, und zwar in dem Sinne Stellung nehmen, dass ich angesichts des Fehlens einer langfristig angelegten Evaluation die Nützlichkeit einer allgemeinen Kronzeugenregelung bejahe. Dies angesichts der landläufig bekannten Schwierigkeiten, in kriminelle Strukturen der organisierten Kriminalität oder des internationalen Terrorismus einzudringen und angesichts der von der Praxis durchaus berichteten Erfolge mit § 31 BtMG. Zugleich möchte ich aber für den Fall der Einführung einer solchen Norm vorschlagen, von Beginn an eine breit angelegte wissenschaftlich fundierte Evaluation, etwa durch die Kriminologische Zentralstelle e. V. in Wiesbaden unter Federführung des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz durchzuführen.

Was die Konzeption des Entwurfs anbelangt, so halte ich sie gegenüber einer Vielzahl an bereichsspezifischen Regelungen – so wie der Bundesrat sie vorgeschlagen hat – für vorzugswürdig. Denn nur eine umfassende Regelung kann alle Fälle, in denen ein praktisches Bedürfnis auftreten kann, abdecken. Zugleich wird auch durch die Anknüpfung an § 100 a Abs. 2 StPO eine Palette von Delikten angesprochen, die nach der Wertung des Gesetzgebers schweres Unrecht sind,

deren Aufklärung prinzipiell schwierig ist und an deren Aufklärung ein erhöhtes öffentliches Interesse besteht. Zu den Details der Regelung möchte ich folgendes anmerken:

Erstens: Kronzeugenregelungen bergen per se die Gefahr in sich, dass Beschuldigte die Unwahrheit sagen und dabei Dritte zu Unrecht belasten. Dieser Gefahr kann man durch eine Erhöhung des Strafrahmens des § 164 StGB oder durch eine spezielle Regelung im Wiederaufnahmerecht begegnen. Der Regierungsentwurf schlägt die Einführung spezieller Tatbestände in §§ 145 d und 164 StGB vor, die als Qualifikationstatbestände zum Grundtatbestand erhöhte Strafrahmen vorsehen. Diese Lösung halte ich für bedenklich. Wer zur Erlangung eines Vorteils bei der Strafzumessung falsche Angaben zu Lasten Dritter macht, erfüllt schon nach geltendem Recht die §§ 145 d und 164 StGB. Die Frage ist nur, ob ein Täter, der mit dieser Motivation handelt, ein gegenüber dem Grundtatbestand gesteigertes Unrecht verwirklicht, das eine Strafschärfung und damit eine Ungleichbehandlung gegenüber dem Normaltäter des Grundtatbestandes rechtfertigt. Dies halte ich für fraglich. Der Täter, der sich die Vorteile bei der Strafzumessung erschleichen will, möchte Strafe von sich abwenden. Dies ist, soweit er damit Dritte belastet oder Ermittlungspotential der Verfolgungsbehörden bindet, rechtswidrig. Aber ist es höheres Unrecht gegenüber demjenigen, der zum Zeitvertreib, aus Hass oder aus Missgunst handelt?! Dieser Wertung steht meines Erachtens entgegen, dass die Rechtsordnung in Grenzen anerkennt, dass das Ziel, sich vor Strafe zu bewahren, legitim ist. Demgemäß wird dem Täter im Strafprozess ein Recht zur Lüge zugestanden und er wird von der Strafbarkeit wegen Strafvereitelung ausgenommen, wenn er durch die Tat vereiteln will, dass er selbst bestraft wird.

Nimmt man den speziell für diese Konstellation vorgesehenen drakonischen Strafrahmen des § 164 StGB hinzu, so begegnet die Vorschrift meines Erachtens verfassungsrechtlichen Bedenken aus Art. 3 GG und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Der Entwurf sieht zur Lösung dieses Problems einen minderschweren Fall vor. Dies trägt zwar dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung, verkennt aber, dass das Regelungsziel des Entwurfs, nämlich die durch die Falschaussage erzielte Strafmilderung angemessen kompensieren zu können, keine für eine Strafschärfung notwendige Typisierung von Unrecht enthält. Dogmatisch kann man das Problem

besser über das Wiederaufnahmerecht lösen. Denn die Wiederaufnahme führt dazu, dass der Täter die schuldangemessene Strafe für die von ihm verwirklichte Straftat bekommt. Nur so kann man erreichen, dass ein Täter, der in Erschleichung der Regelung wegen Mordes zu einer Freiheitsstrafe von „nur“ zehn Jahren verurteilt worden ist, hinsichtlich des Schuldspruches wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wird und nicht wegen Falschaussage zu einer weiteren zeitigen Freiheitsstrafe.

Der Entwurf lässt die Anwendung der Milderungskompetenz des Gerichts auch auf mit der Strafdrohung lebenslanger Freiheitsstrafe versehene Delikte zu. Dabei ist zu bedenken, dass die bis zum 31. Dezember 1999 geltende Regelung hier eine Mindeststrafe von drei Jahren vorsah, wohingegen der Entwurf von zehn Jahren Mindeststrafe ausgeht. Ferner stellt der Entwurf die Anwendung der Regelung in das Ermessen des Gerichts und sieht eine Abwägung vor, die auch die Tatschwere berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund wäre zwar Vorsorge vor unangemessenen Strafnachlässen getroffen, gleichwohl lässt der Wortlaut in Fällen besonderer Schuldschwere i. S. d. § 57 a Abs. 1 Nr. 2 StGB eine Strafmilderung zu. Dies geht meines Erachtens zu weit, so dass jedenfalls bei Mordtaten, bei denen im Falle der Verurteilung die besondere Schuldschwere festzustellen wäre, der Dispositionsbefugnis der Gerichte gesetzgeberisch Grenzen gesetzt sein sollten. Dies könnte etwa in der Weise erfolgen, dass für diese Fälle in § 46 b Abs. 3 StGB-E ein Anwendungsausschluss erfolgt.

Der Entwurf will die Anwendung des § 46 b StGB-E für die Zeit nach Eröffnung der Hauptverhandlung ausschließen, da andernfalls dem Gericht keine ausreichende Zeit für die Prüfung der Validität der Angaben zur Verfügung stehe. Dies wird von der Praxis, wie ich meine, zu Recht kritisch gesehen, da gerade für Verfahren mit mehreren Tatbeteiligten das Herausbrechen Einzelner aus verfestigten Strukturen unter dem Eindruck der Hauptverhandlung erreicht werden könnte. In Großverfahren könnte dann die Validität der Angaben des Kronzeugen auch durch polizeiliche Parallelermittlungen ausreichend geklärt werden. Aber auch wenn man an der Zäsur des Zwischenverfahrens festhält, ist zu bedenken, dass ein Täter unter dem Eindruck der Strafvollstreckung umkehrwillig werden kann. Diese Fälle sind in der Praxis nicht selten und verdienen meines Erachtens eine Normierung. Als ein Anreiz für

nachträgliche Aufklärungs- und Präventionshilfe käme insoweit in Betracht, dem Verurteilten Aufklärungsbeiträge in weitergehendem Maße als derzeit möglich bei der Aussetzung der Reststrafe zugute zu bringen. So könnte man etwa erwägen, bei gewichtigen Aufklärungsbeiträgen, die eine Tat i.S.d. § 100 a Abs. 2 StPO betreffen, regelmäßig eine Strafrestausssetzung zur Bewährung in dem Umfang vorzusehen, der bei entsprechenden Fällen im Hauptverfahren als Strafmilderung in Ansatz gekommen wäre. Diese Lösung hätte den Vorzug, dass hinreichende Zeit zur Prüfung der Validität der Angaben zur Verfügung stünde. Danke.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Lange. Abschließend in dieser Runde hat das Wort Herr Dr. Peglau, Richter am Oberlandesgericht Hamm.

SV Dr. Jens Peglau: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren. Mit dem Thema der Kronzeugenregelung bin ich schon als Referent im Bundesministerium der Justiz etwa vor neun oder zehn Jahren in Berührung gekommen. Von daher kann ich den Begriff der Untoten, den ich in einer der anderen Stellungnahmen gelesen habe, gut verstehen. Ob man eine solche Regelung treffen will, ist letztlich eine Wertungsfrage des Gesetzgebers, der abwägen muss, wie groß er das Interesse der Strafverfolgung hinsichtlich des Kronzeugen im Verhältnis zum Interesse an der Strafverfolgung hinsichtlich Dritter oder gar im Verhältnis zur Verhinderung schwerer Straftaten sieht. Will man das oder will der Gesetzgeber das? So halte ich die vorgeschlagene Kronzeugenregelung insgesamt für recht gelungen, denn meines Erachtens vermeidet oder versucht sie gerade, die Gefahr von Falschbelastungen zu vermeiden. Darauf werde ich noch einmal zurückkommen.

Hinsichtlich des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs, also der Notwendigkeit für eine allgemeine Kronzeugenregelung, wie sie § 46 b StGB-E vorsieht, möchte ich im Wesentlichen auf meine schriftliche Stellungnahme verweisen. Die Regelung ist insbesondere dort erforderlich, wo dem Täter einerseits eine hohe Mindeststrafe droht, er andererseits im Falle der Offenbarung von Kronzeugenwissen aber erhebliche Nachteile in Form von Repressalien für sich oder gar seine Familie fürchten muss. Hier kann die Strafraumenverschiebung, gegebenenfalls in Kombination mit anderen Zeugenschutzmaßnahmen, einen Anreiz schaffen,

entsprechendes Wissen zu offenbaren. Ob das gelingt oder ob man in der Rückschau eine solche Regelung als Erfolg bezeichnen können wird, das wird sich in der Praxis erst erweisen müssen. Derzeit gibt es keine verlässlichen Angaben, man müsste eigentlich verurteilte Straftäter fragen, die kein Kronzeugenwissen offenbart haben, ob sie denn mehr offenbart hätten, wenn es damals schon eine Kronzeugenregelung, eine Strafraumverschiebung gegeben hätte, das ist aber schwerlich möglich.

Ich komme zu den Einzelheiten des Gesetzentwurfs. Da sich der Anreiz des § 46 b StGB-E in erster Linie bei von Kronzeugen begangenen Straftaten mit deutlich erhöhter Mindeststrafandrohung auswirkt, könnte man darüber nachdenken, die Regelung auch auf solche Delikte zu beschränken. Schädlich ist der weitere Anwendungsbereich allerdings nicht, schlimmstenfalls würde er bei Delikten mit nur geringer Mindeststrafandrohung – ich denke hier an die erhöhte Mindeststrafe von zum Beispiel drei oder sechs Monaten – kaum oder keine Anwendung finden. Da andererseits bei einer Beschränkung auf schwere Straftaten Bedenken im Hinblick auf die Gleichbehandlung aufkommen könnten, sollte man es auch hier bei der weitgefassten Regelung auf einen Praxistest ankommen lassen.

Was die Möglichkeit des Absehens von Strafe angeht, die der Entwurf in § 46 b Abs. 1 S. 3 StGB-E vorsieht, wenn der Kronzeuge ansonsten eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren verwirkt hätte, wäre meines Erachtens eine Klarstellung zumindest in den Materialien erforderlich, dass, je stärker man sich dieser Dreijahresgrenze nähert, ein solches Absehen nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt, denn Straftaten, die mit zwei oder drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden, sind durchaus schwer.

Nach dem Gesamtkonzept der Regelung scheint mir die Ausschlussklausel des § 46 b Abs. 3 StGB-E ein Kernstück zu sein. Sie schützt Dritte im Zusammenhang mit der erhöhten Straffandrohung, die der Entwurf für § 164 StGB vorsieht, vor etwaigen Falschbelastungen durch den Kronzeugen. Nur wenn er gewärtigen muss, dass seine Angaben vor seiner eigenen Verurteilung überprüft und gegebenenfalls widerlegt werden können, wird er sich eine Falschbelastung gründlich überlegen, dann nämlich würde neben die unterbliebene Strafmilderung, die er eigentlich

angestrebt hat, auch noch zusätzlich die wegen der erhöhten Mindeststrafe durchaus spürbare Strafe wegen einer Tat nach § 164 StGB-E treten. Durch Absatz 3 dürfte auch gewährleistet werden, dass Störungen und Verzögerungen der Hauptverhandlung durch spätes Offenbaren des Wissens ebenso vermieden werden wie eine unberechtigte Inanspruchnahme der Strafrahmenverschiebung. Ohne die Ausschlussklausel stünde zu befürchten, dass § 46 b StGB-E sich eines Tages auch des Vorwurfs der uferlosen Ausdehnung ausgesetzt sieht, wie sie bei § 31 BtMG kritisiert wird. Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Änderungen in § 31 BtMG nicht ganz zu der in den Materialien geäußerten gesetzgeberischen Intention passen, da der Anwendungsbereich des § 31 BtMG hierdurch jedenfalls teilweise eingeschränkt wird. Unter dem Strich kann man festhalten: Ob man Aussagen zur Aufklärungs- oder Präventionshilfe durch die Gewährung einer Strafrahmenmilderung fördern will, ist eine gesetzgeberische Wertungsfrage. Meines Erachtens gibt es allerdings gute Gründe hierfür. Ob so etwas funktioniert, wird sich in der Praxis erweisen müssen. Insbesondere die Ausschlussregelung ist ein Kernpunkt, um einerseits Dritte vor Falschbelastungen zu schützen und andererseits eine unberechtigte Inanspruchnahme der Kronzeugenregelung zu verhindern. Wegen einiger kleinerer Aspekte verweise ich auf meine schriftliche Stellungnahme. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Peglau. Wir kommen damit in die erste Fragerunde. Ein Hinweis zum Ablauf: Wir haben im Rechtsausschuss ein bestimmtes Verfahren, das sich bewährt hat. Jeder Kollege, jede Kollegin – aber wir sind nur Kollegen heute – hat die Möglichkeit, in der ersten Runde zwei Fragen zu stellen, jede Frage an maximal an zwei Sachverständige. Die Frage wird am Anfang der Fragestellung adressiert, und wenn Sie Adressat einer Frage sind, machen Sie sich bitte eine Notiz, weil die Fragen dann gesammelt in einer Antwortrunde beantwortet werden. Es hat sich zunächst der Kollege Kauder gemeldet.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU): Eine Frage an Herrn Dr. Dierlamm. Sie haben das Risiko einer Falschbelastung erwähnt. Ist das nicht etwas, mit dem der Strafprozess ohnehin leben muss? Es gibt auch Fälle, in denen mehrere Angeklagte auf der Anklagebank sitzen und der eine den anderen

vermeintlichen Mittäter oder Mitbeschuldigten belastet. Es ist also eine tagtägliche Aufgabe eines Gerichts festzustellen, ob eine Falschbelastung vorliegt oder nicht.

Eine zweite Frage an Herrn Dierlamm und den Kollegen Gillmeister: Herr Kollege Gillmeister hat ein Beispiel erwähnt, das mich zum Nachdenken gebracht hat. Eine Person ist eines Einbruchsdiebstahls nach § 243 StGB beschuldigt. Mindeststrafe drei Monate. Also kein Fall der notwendigen Verteidigung. Ist es jetzt ein Fall des § 140 Abs. 2 StPO, besondere Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage, oder nicht? Das heißt also, wir stehen vor der Problematik, dass möglicherweise ein nicht anwaltlich vertretener Beschuldigter die Frage gestellt bekommt, ob er Angaben in der Form der Kronzeugenregelung machen will. Wie lässt sich das technisch abwickeln. Zum Schluss noch eine kleine Formalie. Müsste es in § 46 b StGB-E nicht statt „Täter“ „Beschuldigter“ heißen?

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.): Zunächst habe ich eine Frage an Herrn Prof. Albrecht und eine Frage mit dem gleichen Inhalt an Herrn Frank. Herr Prof. Albrecht hat ja, wie ich finde, sehr überzeugend dargelegt, welche rechtsstaatlichen Prinzipien hier infrage stehen und als verletzt gelten können. Sie haben, anknüpfend an die Dissertation von Herrn Sinner, festgestellt, dass wir einen Paradigmenwechsel haben zum Verhandlungsstrafrecht. Wahrheit wird nicht mehr gefunden, festgestellt, sondern Wahrheit wird verhandelt. Haben Sie dafür eine Erklärung? Ist es ein neues rechtsdogmatisches Denken oder ist das schlichtweg die Kapitulation oder die Resignation vor dem, was die Praxis zeitlich und ressourcenmäßig zu bewältigen hat? Hier kam immer das Stichwort „Die Praxis hat sich so entwickelt“. Ist das die Kapitulationsurkunde vor einer Praxis, die sich mittlerweile um diese Prinzipien nicht mehr schert und sich nicht mehr an sie hält?

Die zweite Frage, wieder an Herrn Albrecht und an Herrn Dr. König. Die Bundesregierung verspricht sich ja – so steht es in der Begründung – für potentielle Kronzeugen eine bessere Vorhersehbarkeit. Herr Dr. Gillmeister hat ja vorhin schon darauf hingewiesen, wie sich eine Kann-Vorschrift aus der Sicht eines Verteidigers im jeweiligen Verfahrensstadium auswirken kann. Herr Prof. Albrecht und Herr Dr. König, können Sie das so bestätigen? Ist das wirklich von der Zielrichtung her –

Vorhersehbarkeit herzustellen, das ist ja in der Gesetzesbegründung als Ziel formuliert – überhaupt tauglich?

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage richte ich an Herrn Prof. Albrecht einerseits, an Herrn Frank andererseits. Ich habe sehr genau den Ausführungen von Herrn Prof. Jeßberger zugehört. Insbesondere habe ich mir seine Formulierung notiert, Nüchternheit in der Debatte würde seiner Auffassung nach gut tun. Ich höre da aus diesen Begriffen, aus dem Begriff „Nüchternheit in der Debatte würde gut tun“ auch den Vorwurf heraus, die, die anders argumentieren, seien irgendwie rechtsstaatsbesoffen und müssten jetzt zur Nüchternheit kommen. Ich würde Sie herzlich bitten, Sie beide, nachdem ich Sie beide bisher als sehr nüchterne Kollegen erlebt habe, den einen mehr, den anderen weniger, dass Sie sich mit der Argumentation von Herrn Jeßberger kritisch auseinandersetzen.

Meine zweite Frage geht ganz konkret an die Herren Dr. Lange und Dr. Peglau. Sie haben ja beide den Entwurf im Grundsatz verteidigt. Mich interessiert ihre Bewertung des § 46 b Abs. 3 StGB-E, die Präklusion. Der Entwurf will ja nach eigenem Selbstverständnis das Schuldstrafrecht nicht verlassen. Jetzt steht in diesem Absatz 3 sinngemäß folgendes drin: Ein Beschuldigter, der Tatsachen kennt, die im Sinne des § 46 b Abs. 1 StGB einschlägig wären, der in einem hohen Maße glaubwürdig ist, dessen Behauptungen überprüft werden könnten, entschließt sich, sein Wissen bekanntzugeben, einen Tag nach der Eröffnung des Hauptverfahrens. Das heißt, Monate vor einer Hauptverhandlung. Das hat zur Folge, dass der Absatz 2 ausgeschlossen ist. Der beginnt mit den Worten: „Bei der Entscheidung hat das Gericht insbesondere zu entscheiden“, also, der Richter darf dann Monate später diesen ganzen Komplex – Bekanntgabe von Tatsachen, Überprüfung, Feststellung, dass es stimmt, Verhinderung schwerster Straftaten – überhaupt gar nicht mehr in die Prüfung einbeziehen, weil die Erklärungen einen Tag nach Eröffnung des Hauptverfahrens gemacht worden sind. Welchen positiven Sinn erkennen Sie darin? Ist das mit dem Schuldstrafrecht überhaupt noch verträglich, so eine Regelung zu machen oder weist das nicht vielmehr genau ins Zentrum dessen, was gewollt ist, dass im Vorverfahren, im Ermittlungsverfahren, in dem der Richter noch überhaupt nicht beteiligt ist, bereits die Geschäfte gemacht werden? Entweder zwischen Beschuldigten und Polizei oder zwischen Beschuldigten und Staatsanwaltschaft.

Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe auch zwei Fragen an die Praktiker. Ich weiß jetzt nicht, wer von Ihnen – Herr Dr. Lange oder Herr Dr. Peglau – hier in der richterlichen Praxis solcher Fälle ist. Das kann ich jetzt von mir aus nicht beurteilen. Also, wenn ich lese „Richter am Amtsgericht“ vermute ich eher nicht, also stelle ich die beiden Fragen an Herrn Dr. Peglau und an Herrn Dr. König. Die erste Frage: Inwieweit kennen Sie Fälle, von denen Sie sagen würden, es wäre ganz anders verlaufen, wenn wir diese Kronzeugenregelung gehabt hätten? Also, gibt es ein Bedürfnis dafür, tatsächlich eine solche Regelung einzuführen, weil man dann gerechter werden oder Prozesse sehr viel schneller abwickeln könnte? Standen Sie schon einmal vor dieser Problematik oder kennen Sie Fälle, wo man vor dieser Problematik steht?

Die nächste Frage ist so ähnlich wie die des Kollegen Montag. Wenn die Regelung so ist, dass sie in der Hauptverhandlung gar nicht mehr angewandt werden kann, sondern immer nur vorher – gesetzt den Fall, vorher ist das aus unterschiedlichen Gründen nirgendwo erörtert worden, weil der Angeklagte gar nicht verteidigt war, weil die Verteidiger dauernd gewechselt haben, weil die Staatsanwaltschaft nicht auf die Idee gekommen ist oder warum auch immer. Es ist ja vieles denkbar. Nun kommt man in die Hauptverhandlung, und es gibt eine klassische Situation, wo der Angeklagte möglicherweise gerade jetzt durch die Presse geht, vielleicht auf Grundlage des Ganges der Hauptverhandlung, des Auftritts eines Zeugen, einer Zeugin, eines Opfers beispielsweise – und sich dann dazu entschließt zu sagen, jetzt möchte ich eigentlich auspacken, jetzt möchte ich von dieser Regelung Gebrauch machen. Der kann das gar nicht mehr, hatte auch nie die Gelegenheit, mit ihm sind auch nie die komplizierten Voraussetzungen erörtert worden. Halten Sie es dann noch für gerecht, die Eröffnung des Hauptverfahrens als absolute Grenze in das Gesetz hineinzuschreiben?

Joachim Stünker (SPD): Manchmal ist es von Vorteil, wenn man schon ein paar Jahre länger im Deutschen Bundestag sitzt, nicht so lange wie Herr Ströbele, aber ich bin ja auch schon lange Jahre dabei. Es ist, glaube ich, schon die dritte Anhörung, die ich zu diesem Thema mitmache. Da wundert man sich doch im Laufe der Jahre, wie sich die Stellungnahmen im Laufe der Entwicklung verändern.

Ich habe zunächst einmal die Frage an Herrn Prof. Jeßberger. Nachdem Herr Kollege Montag in bewährter Strafverteidigermanier diese Suggestivfrage gestellt hat, würde ich Ihnen auch ganz gerne die Möglichkeit geben, dass Sie noch einmal den Begriff der Nüchternheit – wie Sie ihn gemeint haben – aus Ihrer Sicht erklären können. Ich sehe das vor dem Hintergrund, was auch Herr Peglau gesagt hat und frage Sie, ob ich das richtig einschätze, dass wir im Klaren sind, dass das Ganze eine Wertungsfrage ist – will man überhaupt eine Kronzeugenregelung oder will man keine? Wenn man dann zu dem Ergebnis kommt, man will eine oder man muss eine wollen, dann ist ja in der Tat die Frage, ob nicht der Entwurf, so wie er jetzt vorliegt, deutlich das Bemühen zeigt, die rechtsstaatlichen Grenzen einzuziehen, die im Strafprozess notwendig sind. Die gleiche Frage stelle ich an Herrn Dr. Peglau zu stellen.

Herr Frank, habe ich Sie richtig verstanden, dass der Deutsche Richterbund der Meinung ist, wir sollten überhaupt keine Veränderungen an der geltenden Rechtslage vornehmen, sondern wir sollten es bei den Bestimmungen lassen, § 129 StGB und bei der Geldwäsche, wo wir die Regelung haben? Wo kommt der Sinneswandel eigentlich her? Ich kann mich noch daran erinnern, dass wir vor Jahren hier saßen und die bereichsspezifische, die deliktspezifische Kronzeugenregelung doch sehr massiv vertreten worden ist. Worin sehen Sie den Vorteil, zu den alten Entwürfen zurückzugehen, die in diesem Haus mehrfach gescheitert sind, also zu der bereichsspezifischen oder deliktspezifischen Regelung zurückzukehren und diese massiv auszuweiten, wie es ja von den Ländern gefordert wurde.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank: Dann kommen wir jetzt in eine erste Antwortrunde, wenn Sie einverstanden sind. Ich schlage vor, dass Herr Dr. Peglau mit den Antworten auf die Fragen der Kollegen Montag, Ströbele und Stünker beginnt.

SV Dr. Jens Peglau: Vielen Dank. Zunächst zu Ihren Fragen, Herr Montag. Natürlich ist es nicht schön für denjenigen, der einen Tag zu spät sein Wissen offenbart, dass er nicht mehr in den Genuss des § 46 b StGB-E kommt. Das ist letztendlich aber Folge jeder Fristenregelung, wie es sie in vielen Bereichen gibt.

Dann ist es aber so, dass auch nach Eröffnung der Hauptverhandlung § 46 StGB, also die allgemeinen Strafzumessungskriterien, erhalten bleiben. Es ist also nicht so, dass, wenn er dann sein Wissen offenbart, dieses Wissen völlig unhonoriert bleiben muss. § 46 b StGB-E sieht eine Kann-Regelung vor: Nicht jedes offenbarte Wissen, das rechtzeitig offenbart wurde, muss auch zu einer Strafrahmenverschiebung führen. Man kann also auch nach Eröffnung der Hauptverhandlung die Offenbarung des Kronzeugenwissens durchaus noch berücksichtigen, da § 46 StGB weiterhin Anwendung findet.

Zu Ihrer Frage, Herr Ströbele. Ja, mir sind Fälle bekannt oder ich habe an Fällen mitgewirkt. Ich kann es nicht mit Bestimmtheit sagen – man müsste die Verurteilten fragen, ob sie denn mehr gesagt hätten, wenn es eine Strafrahmenverschiebung gegebenenfalls in Verbindung mit weiteren Zeugenschutzmaßnahmen gegeben hätte. Aber mir sind Fälle bekannt, insbesondere aus dem Bereich gewerbsmäßiger Bandenhehlerei – Stichwort Autoschieberei oder auch Zigarettenschmuggel –, wo es so war, wo die Angeklagten haben erkennen lassen, dass sie über die Aussagen zum eigenen Tatbeitrag hinaus nichts sagen wollen, weil sie Gefahr, insbesondere für die in der Heimat verbliebene Familie, befürchteten. Möglicherweise, aber wie gesagt, da müsste man die Verurteilten befragen, hätte da ein stärkerer Strafrabatt weitergehende Aussagen bewirkt – ich weiß es nicht.

Wenn sich der Angeklagte – zu Ihrer zweiten Frage, Herr Ströbele – erst in der Hauptverhandlung entschließt, Angaben zu machen, weil er möglicherweise vorher nichts davon gewusst hat, dass es diese Strafrahmenmilderung gibt, liegt der Fall letztendlich nicht anders als bei dem Angeklagten, der nicht weiß, dass ein frühzeitiges Geständnis sich stärker strafmildernd auswirkt als ein spätes, möglicherweise erst nach vollständiger Durchführung der Beweisaufnahme abgegebenes Geständnis. Das ist auch jetzt schon in anderen Bereichen so.

Zu Ihrer Frage, Herr Stünker. Ich denke, wenn man grundsätzlich eine solche Kronzeugenregelung will, ist die vorgeschlagene Regelung durchaus brauchbar. Man muss das immer vor dem Hintergrund sehen, dass es sich eben um eine Kann-Regelung handelt. Es ist keiner gezwungen, hier unter den erhöhten Strafrahmen zu gehen. Selbst wenn man eine Strafrahmenverschiebung vornimmt, heißt das nicht,

dass man sich im untersten Bereich aufhalten muss. Es ist, wie gesagt, eine Kann-Regelung, die meines Erachtens den konkreten Umständen des Einzelfalls hinreichend Rechnung tragen kann. Der Schutz vor Falschbelastungen – ich habe es eben schon im Rahmen meines Statements erwähnt – besteht durch die Ausschlussklausel in Verbindung mit der erhöhten Strafandrohung bei § 164 StGB-E. Da es sich um eine allgemeine Kronzeugenregelung handelt und eben nicht um eine Vielzahl bereichsspezifischer Regelungen ist – meine ich – auch eine Gleichbehandlung besser gewährleistet als bei den früheren Entwürfen zu bereichsspezifischen Regelungen.

SV Dr. Jérôme Lange: Herr Montag. Ich finde, Sie haben in der Tat mit der Frage den Finger in die Wunde gelegt, weil sie an die strafrechtsverfahrensrechtliche Grundsatzdiskussion stößt, ob wir nicht zunehmend eine Machtverschiebung hin zum Ermittlungsverfahren haben, weg von der Hauptverhandlung, was Herr Frank ja auch dankenswerterweise angesprochen hat. Das ist sicherlich ein Punkt, über den man in diesem Entwurf kritisch nachdenken sollte. Deshalb habe ich auch eigentlich mein Statement so verstanden, ob ich mir vorstellen könnte, wenn man an dieser Regelung festhielte, dass man jedenfalls noch Fälle regeln müsste, die es wenigstens ermöglichen sollten, später eine Strafrestausssetzung ins Auge zu fassen. Aber ich denke durchaus, dass das ein Knackpunkt ist und dass diejenigen, die dieses Modell einer allgemeinen Kronzeugenregelung befürworten oder jedenfalls einmal in der Praxis erproben möchten, sich an dem Punkt nicht festbeißen sollten. Über den sollte man nochmals nachdenken. Ansonsten denke ich aber gleichwohl, dass dieser totale Widerspruch, den Sie aufgezeigt haben, nicht ganz gegeben ist, da § 46 b Abs. 3 StGB-E § 46 StGB als solchen nicht ausschließt, so dass heute schon in der Praxis das Berücksichtigen von Nachtatverhalten möglich wäre. Aber das entwertet Ihr Argument nicht, ich halte es für sehr sehr gewichtig.

SV Dr. Stefan König: Zunächst zu der Frage von Herrn Nešković, die dahin ging, ob das in der Begründung des Entwurfs für die Regelung ins Feld geführte Argument – sie schaffe größere Vorhersehbarkeit für den Aufklärungsgehilfen – tatsächlich für diese noch dazu als Kann-Vorschrift ausgestaltete Regelung streitet. Das in der Fragestellung liegende Bedenken teile ich. Ich bin eigentlich der Meinung, dass das Argument überhaupt nicht trägt. Es ist ja schon von Herrn Dr. Gillmeister darauf

hingewiesen worden. Durch die Präklusion mit der Eröffnungsentscheidung kann der Angeklagte oder der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt sich noch gar nicht sicher sein, ob die Aussage, die er in diesem frühen Zeitpunkt macht, ein Gericht in der Weise überzeugen kann, dass es von der Strafmilderungsvorschrift Gebrauch macht. Natürlich, auch das ist schon gesagt worden, muss man diese ganzen Kronzeugenregelungen im Kontext der Frage der sogenannten Verständigung oder Absprache im Strafprozess sehen. Das ist sicherlich auch der Grund, weswegen Sie beides an diesem Tag im Rechtsausschuss in Form von Anhörungen behandeln. Es kann sogar sein, dass, wenn es so Gesetz würde, ein Beschuldigter, der sich bei dem Gewicht der ihm vorgeworfenen Tat vielleicht sagt: „Selbst wenn ich Aufklärungshilfe leiste, komme ich ohnehin auch bei einer dann möglichen Strafraumenverschiebung nicht in einen Bereich, in dem ich nicht auch im gesetzlichen Strafraumen wäre“ und sich weiter sagt: „Nun warte ich doch lieber die Hauptverhandlung ab, in der dann mein Verteidiger eine verbindliche Zusage von dem Gericht, die auch in das Hauptverhandlungsprotokoll reingeschrieben wird, kriegt und dann mache ich eine Aussage, da habe ich mehr davon“. Es ist ja ohnehin das Problem, dass Sie, wenn das Gesetz wird, Kronzeugen erster und zweiter Klasse haben werden. Sie werden den haben, der sich bis zur Eröffnungsentscheidung auf der Grundlage dieses Rechts hier seinen Rabatt erarbeitet und Sie werden weiterhin den haben, der genauso wie jetzt schon nach geltendem Recht es ebenfalls honoriert bekommt, wenn er seine Aussage erst zu einem späteren Zeitpunkt macht und da kommt es dann vielleicht nicht nur in § 31 BtMG, auch in anderen Bereichen oder in § 46 StGB, der auch heute schon dafür angewendet wird, dass man die Aufklärungshilfe honoriert oder dass ein minderschwerer Fall angenommen wird oder ähnliches. Da kommt es darauf an, ob einer sagt: „Na, ich habe einen guten Verteidiger, ich vertraue lieber auf dessen Geschick in der Hauptverhandlung, da weiß ich wenigstens, woran ich bin“.

Die zweite Frage des Kollegen Ströbele, ob ich Fälle kenne, in denen ein Mandant, mit dem ich darüber gesprochen habe, ob er Kenntnisse, die über seine eigene Tatbeteiligung hinausgehen oder über ganz andere Taten, offenlegen sollte oder nicht, mir gesagt hat: „Na ja, wenn ich nun wüsste, ob es eine Strafraumenverschiebung gäbe, dann würde ich es vielleicht machen, aber ansonsten ist mir das die Sache nicht wert.“ Solche Fälle kenne ich überhaupt nicht,

die würde ich auch praktisch für fernliegend halten, denn wir Verteidiger, die hier im Raum sind, wir wissen doch genau – in den Fällen, in denen wir ein solches Pfund haben und bereit sind, es auch auszuspielen, da finden wir natürlich einen Weg, wie wir das in einer Weise einsetzen, dass sich das für den Beschuldigten auszahlt. Es kann eigentlich nur um die Fälle gehen, in denen es um die Strafraumenverschiebung über § 49 Abs. 1 StGB oder natürlich beim § 211 StGB geht, das ist der ganz große Ausnahmefall. Das würde sich vielleicht in einem solchen Fall bei einem des Mordes Angeklagten etwas anders darstellen; eine rein hypothetische Erwägung, die können ja alle anderen genauso anstellen. Sie können sie bejahen oder Sie können sie verneinen. Ich will Ihnen vielleicht einmal etwas zu überlegen geben aus einem Fall, der mir gerade einfällt, nämlich eines Kronzeugen, der sehr prominent war in Berlin, der es letzten Endes vermocht hat bzw. die Justiz mit seiner Hilfe, frühere Angehörige der sogenannten revolutionären Zellen mit zum Teil erheblichen Haftstrafen zu bestrafen. Dieser Mann machte seine Aussage, als noch das dann ja nicht verlängerte spezielle Kronzeugengesetz bei terroristischen Straftaten gegolten hat. Die Ermittlungsbehörden gerieten damals in hektische Aktivitäten, weil das ungefähr einen Monat vor Auslaufen dieser Regelung war, sie machten Vernehmungen, Vernehmungen, Vernehmungen und der Kronzeuge machte auch Aussagen. Das Kammergericht, das später über die gegen diesen Kronzeugen erhobenen Vorwürfe zu entscheiden hatte, hat ganz elegant entschieden: „Diese Kronzeugenregelung wenden wir gar nicht an. Wir brauchen die gar nicht, wir geben zwei Jahre auf Bewährung, und das können wir auch mit den ganz normalen Strafzumessungsregeln“. Zwischen den Zeilen konnte man lesen: „Mit so etwas machen wir uns doch nicht die Finger schmutzig.“ Sie befürchteten nämlich, dass der Makel des Kronzeugen, den sie damit in ihrem Urteil diesem Mann angehaftet hätten, nur ein Argument für die Verteidigung im anderen Verfahren geworden wäre. Deswegen haben sie ihn ganz weggelassen. So kann man's auch machen. In der Tat.

SV Prof. Dr. Stefan Jeßberger: Herr Stünker, ich bin Ihnen natürlich sehr dankbar, dass Sie mir die Gelegenheit geben, ein Wort zu den Unterstellungen des Abgeordneten Montag zu sagen, ich würde irgendjemandem Rechtsstaatbesoffenheit vorwerfen. Von Rechtsstaatbesoffenheit habe ich nichts gesagt und mir gar zu unterstellen, ich würde es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen

nicht so genau nehmen – Grundlage meines Petitions für mehr Nüchternheit war eine Analyse der Diskussion in Deutschland um den Kronzeugen. Diese Diskussion ist bekanntlich ganz eng verbunden mit dem Gesetz, das Herr Dr. König eben ansprach, nämlich dem Kronzeugengesetz, in dem es zunächst nur um terroristische Straftaten ging. Wenn Sie sich die Debatte im Schrifttum ansehen, dann finden Sie dort viele Beiträge zu dieser Frage. § 31 BtMG ist kein Gegenstand der kritischen Diskussion in Deutschland. Soweit mir bekannt ist, gibt es auch wenige Anregungen, heute habe ich auch keine gehört, § 31 BtMG abzuschaffen. Das wäre eigentlich die Konsequenz, wenn man sich so grundlegend kritisch dazu äußert – würde ich denken. Diesem Befund entnehme ich, dass es weniger die Frage des Strafrabatts für Aufklärungshilfe ist, die die Diskutanten umtreibt, die auch mich umtreibt, sondern eigentlich die Verknüpfung mit dem spezifischen, zu Recht sensiblen Bereich der Terrorismusbekämpfung, die Ausgangspunkt dieser Diskussion war und die sie bis heute, wie ich denke, prägt. Die Tatsache, dass die Kronzeugenregelung in Deutschland ein rotes Tuch ist, hängt sehr eng damit zusammen. Mehr Nüchternheit, um Ihnen zu illustrieren, in welche Richtung ich in meiner Stellungnahme dabei gedacht habe, ohne das überbewerten zu wollen: Ich habe mich ein wenig beschäftigt mit der Diskussion in den USA, wo es in der Praxis auch diese Möglichkeit gibt, die auch genutzt wird. Auch in der Diskussion in den USA gibt es gewichtige Stimmen, die sich gegen eine solche Honorierung aussprechen – auch aus grundsätzlichen Erwägungen. Dort wird aber auch versucht, über die grundsätzliche Ablehnung eines solchen Modells hinaus zu überlegen, wenn man es denn hat, wenn man es denn will – wie sie eben sagten –, wie man es denn so ausgestalten kann, dass es den Prinzipien eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens noch entspricht.

Einen letzten Punkt, möchte ich erwähnen. Ich habe in Vorbereitung auf diese Anhörung ein wenig versucht, in Praktikerliteratur zu forschen, was es da zu diesem Thema gibt. Es gibt einen einzigen größeren Beitrag im Münchener Anwaltshandbuch von Weider, der sich mit der Verteidigung des Kronzeugen i. S. d. § 31 BtMG beschäftigt. Wenn man das liest, dann stellt man fest, es klang ja auch hier gelegentlich an, dass es schwierige Fragen sind und dass es auch Verbesserungsmöglichkeiten gibt, die man an den Gesetzgeber adressieren könnte und sollte und die bei dieser Verteidigung zu berücksichtigen sind. Also, darum ging

es mir, um diesen historischen Ausgangspunkt in der Diskussion in Deutschland – und nicht mehr wollte ich damit sagen. Danke.

SV Dr. Ferdinand Gillmeister: Herr Kauder hat mich zunächst mit einer Frage angesprochen, die den Begriff „Täter“ in dem jetzt vorgesehenen § 46 b StGB-E betrifft. In der Tat ist das redaktionell nicht in Ordnung und sicher so auch nicht gemeint. Korrekt müsste es heißen „Beschuldigter“ – das wäre ein sehr weiter Begriff, der hier aber eingeschränkt werden könnte unter dem Gesichtspunkt des § 157 StPO, nämlich „Angeschuldigter“. Wir müssen uns vor Augen halten, dass die Kronzeugenregelung, so wie sie § 46 b StGB-E vorsieht, eigentlich nur den Abschnitt außerhalb oder vor der Eröffnungsentscheidung meint, aber da das Gericht ja in irgendeiner Weise beteiligt sein muss, auch erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Sache bei ihm auf dem Tisch liegt, d.h. eigentlich erst ab der Anklage. Damit ist ein weiterer Aspekt angesprochen, der zweite Teil Ihrer Frage, nämlich der Fall der notwendigen Verteidigung. Wir müssen uns vor Augen führen, dass diese Regelung nicht im Einklang mit § 31 BtMG steht. § 31 BtMG ermöglicht die Kronzeugenregelung während des gesamten Verfahrens, und nur da wird sie doch wirksam. Wer geht denn mit Anklageerhebung vor Eröffnungsbeschluss, vor jeder Darlegung der Verteidigungsargumente hin und sagt: „Herr Richter, könnten Sie unter Umständen ...“. Ich muss doch überlegen, was ich damit präsentiere. Ich präsentiere mit der Bereitschaft zu einer Kronzeugenregelung, dass ich mich nicht verteidigen kann, nicht ausreichend, jedenfalls nicht mit dem Ziel des Freispruchs verteidigen kann. Deshalb der zweite Punkt, Herr Dierlamm wird darauf noch eingehen, § 140 Abs. 2 StPO. Die Frage der notwendigen Verteidigung halte ich eigentlich schon vor der Anklageerhebung deshalb für zwingend, weil doch der Beschuldigte, anders als im sonstigen Verfahren, keinen Anspruch auf Aufklärung hat. Wenn ich sonst sagen könnte, ich präsentiere etwas und das Gericht würde nach § 244 Abs. 2 StPO aufklären müssen. Ich werfe einen Stein ins Wasser und sage: „Oh, das ist aber ein interessanter Aspekt, jetzt lasst uns einmal aufklären“. – Ist das wirklich Aufklärungshilfe, ist das wesentlich, also, die Voraussetzung, die § 46 b StGB-E uns präsentiert. Das muss das Gericht doch nicht. Wenn es das nicht muss, auf der anderen Seite der Beschuldigte sich aber die Kronzeugenregelung verdienen will, dann muss er doch jemanden auf seiner Seite haben, der ihm hilft zu sagen, das ist jetzt eine Tat, die für die Kronzeugenregelung geeignet ist und das ist ein Aspekt der

Wesentlichkeit usw. Herr Dierlamm wird sicher noch ergänzende Aspekte dazu bringen. Danke.

PStS Alfred Hartenbach (Bundesministerium der Justiz): Herr Gillmeister, § 46 StGB kennen Sie? Da steht auch „Täter“, und das schon seit 100 Jahren.

SV Dr. Ferdinand Gillmeister: Ja, und ich halte das auch nicht für richtig, denn wir haben auf der anderen Seite die Bestellung des Verteidigers in § 141 Abs. 1 StPO, da steht „Angeschuldigter“. Warum sollten wir es nicht korrekt formulieren, wenn § 157 StPO uns schon eine Unterscheidung vorgibt, zwischen „Beschuldigter“ allgemein, Angeschuldigter und Angeklagter?

SV Christoph Frank: Herr Nešković hat gefragt, ob wir uns tatsächlich – und vor allen Dingen warum – auf dem Weg zu einem Verhandlungsstrafrecht befinden. Die Statistik belegt ganz klar, dass in zunehmendem Maße Kommunikation im Strafprozess stattfindet, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Die Kommunikation ist aber zu stark zielorientiert darauf ausgerichtet, Lösungen zu finden, die ressourcenschonend sind. Ressourcenschonend, weil wir festzustellen haben, dass die Justiz insgesamt nicht ausreichend ausgestattet ist, jedenfalls in den meisten Bundesländern. Wir haben festzustellen, dass Hauptverhandlungen durch ein Beweisantragsrecht belastet werden können, das zu viele und zeitlich nicht begrenzte Optionen vorrätig hält. Wenn also eine Entwicklung zum Verhandlungsstrafrecht zu konstatieren ist, dann muss das im Zusammenhang mit einer Notlage der Justiz gesehen werden, die in der Staatsanwaltschaft beginnt und bei den Gerichten endet.

Zu Herrn Montag und zum Thema der Nüchternheit, die Sie mir ja nur teilweise zugestehen – ich weiß nicht, ob das tageszeitabhängig ist oder von meiner Grundeinstellung. Ich glaube, ich habe immer wieder deutlich gemacht, dass eine effektive Strafverfolgung ein wesentliches Ziel nicht nur des Staates sein muss, sondern auch meiner eigenen Überzeugung entspricht. Deshalb bin ich keineswegs rechtsstaatsbesoffen, wenn ich mich hier um die Beantwortung der Frage bemühe, wie man dem Gesetzgeber Hinweise dazu geben kann, ob man überhaupt Kronzeugenregelungen will. Ich sehe die allgemeine Kronzeugenregelung deshalb

als besonders problematisch, weil wir in der Strafjustiz zunehmend ein Akzeptanzproblem haben, weil wir nicht mehr in allen Fällen, in denen das angezeigt wäre, in der gebotenen Transparenz und Klarheit nach der Strafprozessordnung, die ja unverändert gilt, verhandeln können. Wir werden ein zusätzliches Problem bekommen in der Akzeptanz, wenn wir nun auch diesen Verhandlungsansatz unterbrechen würden auf Personen, mit denen der Staat nach meiner Überzeugung nicht verhandeln sollte, jedenfalls nicht in einer starken Position dieser Täter. Bei den Kollegen besteht die Überzeugung, und die ergibt sich aus dem Gesetz, dass die Grundprinzipien unseres Strafrechts weiter gelten müssen und nicht infrage gestellt werden dürfen. Diese Grundprinzipien sind das Legalitätsprinzip, die Amtsaufklärung und das Schuldstrafrecht. Diese Prinzipien können nur in einer Hauptverhandlung als zentrale Veranstaltung umgesetzt werden. Deshalb sehen wir es sehr kritisch, wenn solche Präklusionsvorschriften die gesamte Frage der Anrechnung von Aussagen in Aufklärungshilfe aus der Hauptverhandlung herausnehmen. Wir sehen in der Praxis natürlich das Problem der Falschbelastung. Die Falschbelastung, das war ja eine Frage, die auch gestellt wurde – wenn auch nicht an mich – eine Falschbelastung, die die Praxis durchaus beschäftigt. Sie beschäftigt sie nur nicht mit Öffentlichkeitswirkung. Wir haben immer wieder entweder Strafanzeigen oder ermitteln auch von Amts wegen, weil wir den Verdacht auf Falschaussagen, von Falschbelastungen haben. Wir haben das äußerst unbefriedigende Ergebnis, dass wir diese Verfahren in aller Regel einstellen müssen. Genau dieser Befund lässt uns die Wirksamkeit einer Erhöhung der Strafandrohung sehr kritisch betrachten. Ich bin überzeugt, dass es uns in nur ganz wenigen Fällen gelingen wird, einen solchen Tatnachweis zu führen.

Zu Herrn Stünker. Der Deutsche Richterbund hat jedenfalls in der Zeit, die ich übersehen kann, seine Meinung nicht geändert und allgemeine Kronzeugenregelungen immer für problematisch gehalten. Wir haben deshalb in dieser in der Tat einmaligen Aktion auch mit den Anwälten zusammen eine Erklärung abgegeben, die schon einige Jahre zurückliegt. Wir haben aber auch immer wieder deutlich gemacht, dass bereichsspezifische Regelungen durchaus sinnvoll sind und sich ja auch bewährt haben. Das gilt auch für den Bereich des Terrorismus, der uns keineswegs den nüchternen Blick auf die allgemeine Regelung einer Aufklärungshilfe eines Kronzeugenparagraphen verstellt hat. Warum sind wir gegen eine allgemeine

Regelung und können uns das Fortbestehen der Bereichsregelungen durchaus vorstellen? Weil die Abwägung der Rechtsgüter, die auf der einen Seite der Anspruch des Staates auf Aufklärung und auf der anderen Seite die Rechte, die Grundprinzipien der Strafprozessordnung sind – weil in diesen Bereichen die Abwägung anders getroffen wird, weil wir andere Qualitäten der Rechtsgüter der Aufklärung haben, weil wir andere Qualitäten der Straftaten haben, die aufgeklärt werden könnten. Das gilt sowohl für § 31 BtMG, wo wir nun die klassische Konstellation einer in sich abgeschlossenen Szene haben, wo wir das große Wort des Rechtsgutes der Volksgesundheit haben, das ja durch eine Ausdünnung des Marktes mitgeschützt werden soll. Das Gleiche gilt natürlich für den Bereich des Terrorismus. Die jetzige Regelung mit der Bezugnahme auf § 100 a Abs. 2 StPO bringt dagegen Deliktsbereiche ins Spiel, die die zwingend vorauszusetzenden Merkmale der organisierten Kriminalität oder der typischen Begehungsweise durch in sich abgeschlossene Täterkreise weniger erfüllen. Deshalb denke ich, von dieser Abwägung her macht es durchaus Sinn, bereichsspezifische Regelungen weiter bestehen zu lassen und die allgemeine Regelung, die jetzt vorgeschlagen ist, abzulehnen.

SV Dr. Alfred Dierlamm: Zum zweiten Teil Ihrer Frage, Herr Kauder, hat Herr Kollege Dr. Gillmeister schon etwas gesagt. Ich würde ganz gerne auf Ihre erste Frage eingehen, die sehr berechtigt ist. Natürlich stellt sich die Frage, ob die Justiz mit Falschbelastungen in gewissem Maße leben muss. Wir haben das Problem, wenn ich beispielsweise an Korruptionsverfahren denke. Da wird sehr häufig und sehr weitreichend überzogen – letztlich aus zwei Gründen. Viele Staatsanwälte ermuntern dazu. Als Verteidiger bekommen wir das natürlich hautnah in der Praxis mit – das will ich auch einräumen. Es gibt den einen oder anderen Anwalt, der auch daran mitwirkt, dass Aussagen getätigt werden, die zu weitreichend sind. Wir haben die Situation gar nicht so selten, dass nach einem Mandatswechsel Mandanten zu uns kommen. Man geht dann die Aussage durch und fragt: „Ja, wie kommt es denn zu dieser Aussage?!“ „Ja, das hat mir mein Verteidiger, mein vorhergehender Verteidiger empfohlen. Er hat gesagt, wenn ich das so sage, dann komme ich aus der Untersuchungshaft heraus.“ – Das haben wir häufig, das sind keine Einzelfälle. Das sind wirklich keine Einzelfälle, das ist ein weitverbreitetes Übel, gerade in Strafverfahren mit vielen Beschuldigten. Wir erleben das wirklich tagtäglich in

Korruptionsverfahren – das ist schon ein Problem. Aber jetzt kommt folgendes hinzu, jetzt wird dieses verbreitete Übel im Strafprozess noch weiter verschärft, insbesondere durch drei Faktoren.

Erstens: Wir haben es bei § 46 b StGB-E mit Straftätern mit einer hohen Straferwartung zu tun. Je höher die Straferwartung ist, umso größer ist die Neigung, darüber nachzudenken, wie man denn hier besser rauskommen kann. Natürlich wird der Straftäter, der eine lebenslange Freiheitsstrafe zu erwarten hat, alle kreativen Möglichkeiten beleuchten, die möglicherweise zu einer zeitigen Freiheitsstrafe führen. Zweitens: Der zusätzliche Anreiz der Strafrahmenverschiebung nach der Entwurfsfassung des § 46 b StGB-E. Und drittens: Ich darf das noch einmal etwas stärker akzentuieren – die fehlende Konnexität. Man muss sich vor Augen führen, was das bedeutet. Nach der Regelung des § 46 b StGB-E kann derjenige in die Vergünstigung einer Strafrahmenverschiebung kommen, der die eigene Tat bestreitet und über eine andere Tat Auskunft erteilt. Derjenige bestreitende Beschuldigte kommt in den Genuss des § 46 b StGB-E, der irgendwo in Hamburg oder wo auch immer eine Tat offenlegt, von der er gehört hat. Das kann man den Opfern nicht und der breiten Bevölkerung sowieso nicht erklären, aber das schafft einen Anreiz zu Falschbelastungen. Derjenige, der die eigene Tat einräumt und im Zusammenhang mit dieser eigenen Straftat weitere Strafen gesteht, weitere Aufklärungshilfe leistet, der überlegt sich doch viel mehr, ob er diese Aussage tatsächlich macht, weil damit das Geständnis der eigenen Tat verbunden ist. Aber derjenige, der die eigene Tat bestreitet und sich § 46 b StGB durch weitere Hinweise verdienen kann, für den ist der Anreiz doch wesentlich größer. Das ist die Antwort auf Ihre Frage – wir haben das Problem und wir verschärfen das Problem noch weiter durch diese drei genannten Faktoren.

SV Prof. Dr. Peter-Alexis Albrecht: Die Frage war, wieso dieses Konsensualisierungsstrafrecht entsteht, wieso der Paradigmenwechsel zum Verhandlungsgedanken im Strafrecht auftritt. Vielleicht ist es schön, dass ich hier nun die letzte Frage bekommen habe. Ich will noch einmal oben ansetzen. Ich kann Ihnen diesen Perspektivenblick nicht ersparen.

Herr Frank hat gesagt, es gibt in der Praxis bereits eine Notlage, und genau das ist eigentlich der Ansatz. Der Gesetzgeber hat das Kriminaljustizsystem – nicht der aktuelle, sondern der Gesetzgeber der Nachkriegszeit – in einem Ausmaß mit Aufgaben belastet, dass man sich als rechtsstaatlicher Strafrechtler nur an den Kopf fasst. Das Aufblasen von Prävention, der Präventionsbegriff, hat Formen angenommen, die – von der Polizei angefangen über die Staatsanwaltschaft bis hin zur Justiz – das Kriminaljustizsystem auffordern, als Großreparaturanstalt der Gesellschaft dazustehen. Das ist die Aufgabe, unter der das gesamte Kriminaljustizsystem im Moment leidet. Das heißt, die Aufgabenfülle der Prävention ist nicht zu bewältigen. Es kommt der dauerhafte Verstoß gegen das Gesetzlichkeitsprinzip hinzu. Wenn Sie den Katalog durchrastern, wir machen das immer professionell, wir lehren ja jungen Leuten das Strafrecht, dann fasst man sich an den Kopf, dass zum Beispiel § 266 StGB noch diese Form hat, wie er sie heute hat. Wenn Sie sich einmal vorstellen, wie die Strafjustiz über § 266 StGB belastet war mit den Fällen Kohl und Kanther, dass das Verfahren gegen den einen eingestellt wird, der andere aber verurteilt wird, obwohl der gleiche Sachverhalt vorlag – das versteht kein Mensch mehr. Wenn es eine Aufregung in der Nation gab, dann wäre es gut gewesen, vor Gericht einmal die „Ackermann-Problematik“ durchzudiskutieren und zwar im rechtsstaatlichen Strafverfahren. Was macht man? Man macht die § 153 a StPO-Kiste auf und sagt, wir reden nicht mehr drüber. Das ist nämlich der nächste Punkt. Wenn Sie das System in einem derartigen Ausmaß belasten mit einer Fülle von Strafnormen, die nicht zu bewältigen sind, dann ist klar, dass das System nach §§ 153 ff. StPO auf die Einstellung ausweicht. Das ist unsere Praxis. Aber dieses kann nicht die Regel sein, die wir hier weiterhin noch befördern, dass man sagt, weitet § 153 a StPO und alles mögliche aus, um damit Strafjustiz zu machen, sondern das rechtsstaatliche Strafrecht ist nur im Rahmen eines Kernstrafrechts – das ist meine Kernthese jetzt – zu bewältigen. Dieses Kernstrafrecht kann nur durch eine normative Entkriminalisierung hergestellt werden. Diese normative Entkriminalisierung würde das Kriminaljustizsystem in einem Ausmaß entlasten, dass es dann wieder zu einem rechtsstaatlichen Procedere zurückkehren kann. Das ist im Grunde doch die Aufgabe des Gesetzgebers, meine Damen und Herren, die Praxis anzuleiten, sich zu ändern, und nicht wie Sie, Herr Jeßberger, einfach festzustellen, dass ist lange schon in der Praxis gang und gäbe, wir brauchen es nur noch zu exekutieren. Mit der Argumentation zum Deal ist es

genauso. Ein Mitarbeiter des Bundesjustizministeriums hat bei uns in Frankfurt im Seminar gesagt: „Nichts anderes ist in der Dealnorm enthalten, als das, was die Praxis derzeit schon macht.“ Ja, da kann ich nur sagen – das ist falsch, was die Praxis macht, der Gesetzgeber hat die Aufgabe, der Praxis zu sagen, wie sie funktionieren soll und nicht die Praxis dem Gesetzgeber, was für Gesetze zu schaffen sind. Das ist ein Fehlverständnis und deswegen zum Schluss meiner Aufregung, die gar nicht produziert ist – wie kann man mit einem solchen Fehlverständnis leidenschaftslos oder unbesoffen umgehen, dass man den Gesetzgeber im Grunde nur noch als Exekutor für Praxisbedürfnisse ansieht. In den 90er Jahren war ich zweimal Vorsitzender einer putzigen Kommission, das war die Entkriminalisierungskommission. Herr Schröder hatte die in Niedersachsen eingesetzt, aber als er merkte, dass er nicht mehr wiedergewählt wird, hat er seine Entkriminalisierungsüberlegungen vergessen. Das heißt, er hat auch die Strafjustiz und das Kriminaljustizsystem vergessen. Das ist unser Adressat, den wir zu pflegen und zu schützen haben. Ich könnte Ihnen einen schönen Diskurs halten über Möglichkeiten der Entkriminalisierung und – Herr Frank, vielleicht ist das nicht Ihr Ansatz, aber meiner ist es – die Möglichkeit, mittels Entkriminalisierung zur Entlastung der Justiz zu kommen und dann so etwas wie Deal und Kronzeuge nicht mehr nötig zu haben. Das ist eigentlich das Argument.

Genauso wichtig – das wird Herrn Frank wieder besser gefallen, aber das können Sie nicht machen, das sind die Landesgesetzgeber – ist es, die Justiz mit hinreichenden Ressourcen auszurüsten, mit entsprechenden Richtern und Staatsanwaltstellen. Sie dürfen sich nicht wundern, wenn diese begierig derartige Flexibilisierungsnormen ergreifen und sagen, wir dealen alles aus, wir können sonst die Verfahren nicht mehr beherrschen. Das ist eine Katastrophe, die sich auf dem Rücken der Gerechtigkeit abspielt, dass wir zu viele Gesetze, zu unscharfe Gesetze und zu viele Aufgaben der Justiz auflasten und ihr dabei noch viel zu wenig Leute an die Hand geben, die das bewältigen. Wenn die Justiz mit diesen Parametern arbeitet, dann greift sie zu solchen Instrumenten, die Sie hier heute alle noch im Einzelnen diskutieren. Ich könnte noch eine Menge ausführen, diese ganze Kronzeugenregelung, die könnte man auch als Kabarett darstellen, das würde eine Kabarettkatastrophe werden. Ich kann Ihnen sagen, man muss nur schnell und gut noch irgendwo ein Delikt verwirklichen lassen, das wissen und dann in ein Verfahren

einsteigen und sagen: „Übrigens, wir wollen nicht über mich reden, ich rede einmal heute über etwas anderes.“ Das ist doch kein rechtsstaatliches Strafverfahren! Damit macht man im Grunde den Laden zur Posse, und dem will ich nicht beitreten. Das sind die zwei Antworten zusammen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Wir beginnen nun die zweite Fragerunde. Ich schlage vor zu versuchen, alle Fragen, die noch im Raum stehen, in dieser Runde zu stellen, weil wir um 15:00 Uhr eine weitere Anhörung durchführen. Das Wort hat der Kollege Nešković.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.): Prof. Albrecht, vielen Dank für das flammende Plädoyer zum Selbstverständnis von Praxis und Gesetzgeber. Aber Sie haben ja schon gehört, wie das kommentiert wird, das ist ein Bemühen, und auf der Ebene bleibt es dann auch hängen. Mich treibt ja immer noch die Frage zum Motiv um. Wie Sie ja festgestellt haben, sind meine Gesprächskanäle zu Herrn Stünker etwas verstopft, deswegen muss ich die Frage an Sie stellen. Sie haben diesen Paradigmenwechsel im Strafrecht beschrieben. Aber es gibt doch noch eine zweite Ebene, die ist von vielen Sachverständigen angesprochen worden – wie kann man eigentlich der Bevölkerung klarmachen, dass jemand, der möglichst viele Straftaten begangen hat, daraus einen Vorteil schöpft. Wir sind alle im Wirtschaftsleben an das Rabattsystem gewöhnt, aber möglichst viel Wissen um Straftaten anderer sichert eine „freie“ Straftat, eine selbst getätigte, sogar bis zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren kann das sein. Wenn ich mir ein Vergewaltigungsoffer vorstelle, da passiert es häufig, die Strafhöhe liegt da ja häufig bei drei Jahren: Unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes, der ja hier im Bundestag nicht ganz zu Unrecht besonders hochgehalten wird, soll man dem Opfer klarmachen – du bist zwar Opfer der Vergewaltigung, aber es gibt nicht einmal eine Bestrafung, es wird von Strafe abgesehen, weil der Täter in erheblichem Umfang Aufklärungshilfe bei einem Banküberfall geleistet hat. Wie will man das wirklich klarmachen? Haben Sie eine Erklärung dafür, dass die Politik so robust ist, dass sie sich in diese Situation hinein begibt und ein solches Aufklärungsdilemma einfach hinnimmt? Das wäre die erste Frage an Herrn Albrecht und an Herrn Dierlamm.

Außerdem wollte ich noch an Herrn Lange und Herrn Frank die Frage der Strafmilderungskompetenz des Gerichts auch bei Mord stellen – das liegt so auf der gleichen Ebene, da möchte ich schlicht und ergreifend hören, was Sie davon halten.

Joachim Stünker (SPD): Herr Prof. Albrecht, Ihr flammendes Plädoyer kann ich ja gut nachvollziehen. Nur, ich habe die Entwicklung des Strafrechts, des Strafprozesses in drei Jahrzehnten auch mitgemacht. Müssen wir nicht auch der Tatsache Rechnung tragen, dass sich die Gesellschaft verändert hat, dass diese Kommunikationsgesellschaft eine ganz andere ist als in den 70er Jahren und Anfang der 80er Jahre? Mit der Folge, dass wir nämlich genau diese Prinzipien, die Sie versuchen, wie eine Monstranz vor sich herzutragen – entschuldigen Sie, wenn ich das so sage –, heute im Grunde auch geschmeidiger machen müssen – von daher eben mehr Kooperation. Das ist ja das, was Herr König vorhin zu Recht sagte, mehr Kooperation im Strafprozess ist nach meiner Überzeugung und nach meiner Erfahrung auch im Grunde gut. Die Frage ist nur, wie weit sie gehen kann. Wenn Sie sich nur die gegenwärtigen Diskussionen in diesen Tagen, Kinderpornographie, Internet und alle diese Fragen ansehen, was glauben Sie wohl, vor welchen Problemen der Gesetzgeber steht, von dem Sie ja nun viel erwarten? Der steht ja nicht im keimfreien Raum, sondern mitten in dieser Gesellschaft und muss da auch die Antworten finden. Die Aufgabe ist es eigentlich, die Korsettstangen so einzuziehen, dass wir die Rechtsstaatlichkeit nicht hintanstellen. Darum meine Frage: Meinen Sie nicht doch, dass wir versuchen, das rechtsstaatlich Notwendige zu tun?

An Herrn Frank habe ich nach Ihrem ebenfalls flammenden Plädoyer erneut die Frage: Wenn Sie diese Auffassung so vertreten, dann müssen wir ja auch §§ 153, 153 a, 153 b StPO und alle diese schönen Vorschriften, nach denen ja viel mehr gedealt wird – das muss man ganz deutlich sagen, nur, da dealen Sie allein, nicht Sie persönlich, entschuldigen Sie, aber die Staatsanwälte oder die Ermittlungsbehörden, ganz unter Ausschluss der Öffentlichkeit – dann müsste man diese Vorschriften abschaffen. Wenn immer davon gesprochen wird, was man der Öffentlichkeit erklären kann – Kernbeispiel war doch der Mannesmann-Prozess, wie so etwas wirklich skandalös im Ergebnis abläuft. Darum der Versuch, rechtsstaatliche Korsettstangen einzuziehen zu dem, was im Ergebnis Fakt ist,

worauf Herr Jeßberger ja auch hingewiesen hat. Da müssten wir, denke ich, einen Schritt weitergehen, Herr Frank.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU): Eine Frage an Herrn Dr. Dierlamm und Herrn Dr. Gillmeister. Ich komme wieder auf die Falschbelastungstendenz zurück. Wenn Sie sagen, wir brauchen diese generelle Kronzeugenregelung nicht, verschieben Sie das Problem doch nur zu § 46 StGB. Wir erleben doch immer wieder die Fälle, dass ein Häftling einen Mithäftling bei Gericht belastet, indem er behauptet, der habe ihm in der Haftzelle eine Tat gestanden. Da haben Sie genau das Problem, das Sie bei der Kronzeugenregelung auch haben, dass Sie dann prüfen müssen, stimmt die Aussage oder stimmt sie nicht. Also, das ist nur eine Verschiebung zum § 46 StGB.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Prof. Jeßberger, ganz herzlichen Dank für die Richtigstellung oder Aufklärung oder sachliche Einlassung nochmals zu Ihrem Nüchternheitsargument. Ich habe 23 Jahre verteidigt in hunderten von Betäubungsmittelsachen, sowohl Beschuldigte, die § 31 BtMG angenommen haben, als auch welche, die darunter dann gelitten haben. Aus diesen Erfahrungen heraus bin ich – und ich bin nicht der Einzige – auch für die Abschaffung dieses Kronzeugenparagrafen.

Ich habe auch nicht erlebt, obwohl ich mich sehr, sehr lange mit der Materie beschäftige, wahrscheinlich solange wie Sie, dass der emotionalisierte Ursprung der Debatte wirklich der Terrorismusbereich und die entsprechende Kronzeugenregelung ist. Ich habe viel in diesen Bereichen verteidigt, da hat sie keine große Bedeutung, es ist ein Randproblem. Es geht wirklich um rechtsstaatliche Dinge. Deswegen frage ich Sie noch einmal als jemanden, der den Gesetzentwurf verteidigt: Wie bewerten Sie unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten die Aufgabe des Konnexitätsprinzips? Das ist sozusagen – für mich jedenfalls – der Gang über den Rubikon, über § 46 StGB hinweg. Bei dem, was wir bisher hatten, hatten wir Tataufklärung im Zusammenhang mit der eigenen Tat. Jetzt geraten wir in die Situation, dass wirklich der Beschuldigte oder der Angeklagte sagt: „Jetzt reden wir `mal nicht von mir, jetzt reden wir `mal von was ganz anderem, und den Lohn streiche ich ein“. Damit wird doch die Struktur des Prozesses im Kern getroffen – dazu wollte ich gerne von Ihnen etwas hören.

Meine zweite Frage geht an Sie, Herr Dr. Peglau. Es gab hier eine Kontroverse – nicht zwischen uns, aber wir haben sie gehört – über Beschuldigte, Angeschuldigte oder Täter. Das ist die Frage, wo bringt man eine solche Regelung unter – im Strafgesetzbuch oder in der Strafprozessordnung? Natürlich haben diejenigen Recht, die sagen, im StGB ist es besser, von Tätern zu reden, wie auch immer. Aber darin steckt auch die Differenz zwischen uns beiden. Ich habe Sie gefragt, habe Ihnen zugeworfen – wo gibt's das in der StPO und Sie sagten – nö, nö, wir reden doch vom StGB. Meine konkrete Frage – Sie sagen, die Vorschrift ist nicht schön oder der Gesetzentwurf ist nicht schön, aber was wir jetzt bei § 46 b StGB-E bekommen, das hat doch der Beschuldigte dann weiterhin nach der Präklusion mit dem § 46 StGB. Aber wenn das so ist, wozu braucht man dann die Präklusion? Dann könnte man doch auch § 46 b StGB-E durchlaufen lassen, wenn es den § 46 StGB als etwas Artverwandtes gibt, Herr Dr. Peglau. Das kenne ich allerdings nicht, dass ein Beschuldigte oder Angeklagter durch Geltendmachung von prozessualen Normen zu seinen Gunsten im deutschen Strafprozessrecht präkludiert wird. Es gibt keine Beweisantragspräklusion – bis zum letzten Wort darf man sich verteidigen. Warum darf man nicht bis zum letzten Wort diese Wohltaten hier in Anspruch nehmen? Das ist doch der Hinweis darauf, dass es um etwas anderes geht – um die Geschäftemacherei im Ermittlungsverfahren. Das ist doch der einzige Grund für diese Präklusion. Sie sagten, sie ist nicht schön, diese Vorschrift, aber das ist doch eine Kann-Vorschrift, deshalb möchte ich von Ihnen gerne wissen, wie Sie das als Praktiker, als Richter am Oberlandesgericht, mit so einer Kann-Vorschrift im StGB denn handhaben. Das heißt doch nicht, dass der Richter bei Vorliegen aller Elemente völlig frei ist zu sagen, der Täter A kriegt's und der Täter B nicht. Oder, wenn einer der Vergewaltigung angeklagt ist, kann er Taten gestehen oder Taten erzählen, welche er will, das kommt niemals infrage, aber, wenn er irgendein Vermögensdelikt begangen hat, dann kriegt er diese Wohltat. Dieses „Kann“ verengt sich doch rechtsstaatlich und deswegen haben wir schon das Problem, dass der Richter in der Hauptverhandlung, der ein schuldangemessenes Urteil zu sprechen hat, durch diese Vorschrift des Abs. 2 – er darf das nach einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr berücksichtigen – an einem richtigen Urteil durch die Präklusion gehindert wird.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.): Da kann ich, da ich auf der Motivsuche bin, noch einmal die dritte Stufe ansprechen. Wenn man einerseits bereit ist, rechtsstaatliche Grundsätze in Frage zu stellen, und zweitens auch bereit ist, dieses Vermittlungsproblem hinzunehmen, gibt es denn irgendwie empirische Studien, die belegen könnten, dass es dafür ein Bedürfnis gibt – die Frage richte ich an Herrn Lange und Herrn König. Gibt es da irgendetwas Zuverlässiges, damit man überhaupt in die Plausibilität einer solchen rechtspolitischen Überlegung einsteigen kann?

Dann interessiert mich nochmals – Herr Lange – die Frage §§ 145 d, 164 StGB-E. Hier klang ja auch schon an, mehr unter dem Gesichtspunkt, den Herr Frank erwähnte, dass die Verfahren häufig eingestellt werden, dass man sich davon keine wesentliche Wirkung auch im rein Tatsächlichen erwartet. Nun hatten Sie, Herr Lange, wie ich finde, noch eine weitere Überlegung eingebracht, die verfassungsrechtliche. Da habe ich aufgemerkt. Mich hat das eigentlich überzeugt, darauf zu schauen, dass ja die Selbstbegünstigungstendenz im Strafrecht prinzipiell unterstützt wird und dass für diese drastische Strafrahmenschiebung, die wir hier vorhaben, eigentlich andere Motive für eine falsche Anschuldigung, wie Hass oder Missgunst vorhanden sein müssen. Worin besteht da die Differenzierung, die das über Art. 3 GG rechtfertigt? Ich bitte Sie, nochmals auf diesen Punkt einzugehen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Dann können wir jetzt mit den Antworten von Prof. Dr. Albrecht auf die Fragen der Kollegen Nešković und Stünker beginnen.

SV Prof. Dr. Peter-Alexis Albrecht: Herr Nešković stellt an mich eine Frage, die ich im Grunde nicht beantworten kann, auch gar nicht will. Ich habe der Bevölkerung gegenüber nicht das Problem zu legitimieren, Sie ja, aber ich nicht, das Problem, zu legitimieren, warum der Kronzeuge jetzt flächendeckend eingeführt wird. Die Bevölkerung kriegt das vielleicht so mit, dass sie sagt, naja, wenn jetzt alles möglich ist, der Staat sich selber kauft, da kann man auch einen Kronzeugen ökonomisch gleichzeitig mit wegstecken – kleine flapsige Bemerkung, die erlaube ich mir einmal.

Diese Art und Weise, moderne Ökonomie zu übertragen auf dieses Problem der Justiz – davor warne ich. Das beantwortet auch die Frage von Herrn Stünker. Ich

glaube nicht, dass das Strafrecht ein gutes Instrument ist, mit dem man moderne gesellschaftstheoretische Bewegungen auffängt und sozusagen das Strafrecht gleichzeitig mit gesellschaftsfähig macht und sagt, da wollen wir schön am runden Tisch sitzen, da soll alles kommunikativ laufen, der Angeklagte soll auch etwas dürfen, einmal einen Scherz machen, hinterher kriegt er dann doch seine Strafe. Das Strafrecht, das ist ja mein Petitum, ist eine Veranstaltung, die Unrecht kenntlich macht. Wenn Menschen sich gegen Autonomie und Rechtsgüter anderer vergriffen haben, muss es eine Institution in der Gesellschaft geben, die sagt, das ist falsch – Punkt. Und zwar ohne Wenn und Aber muss sie das dürfen. Man kann das Strafrecht nicht zu einer Verhandlungsmasse moderner Art machen, möglicherweise noch mit Habermas Kommunikationsideen herantragen und sagen, da wir alle so kommunikativ sind, muss das auch im Strafrecht passieren – warum denn?! Das Strafrecht hat klare Aufgaben, nämlich Unrecht kenntlich zu machen, und wenn es das nicht mehr kann, dann muss man es abschaffen. Das ist die Konsequenz, aber man kann es nicht flexibilisieren und modernisieren und so tun, als würde man alles regeln und zum Schluss dem Angeklagten glücklich auf die Schulter hauen und sagen: „War das nicht schön bei uns?“ Nein, er hat die Kürzung seiner Lebensperspektive, den Einschnitt in Freiheit und in Autonomie hinzunehmen, weil er das auch anderen angetan hat. Es ist nun einmal in der Gesellschaft irgendein Punkt erreicht, wo es nicht weitergeht und das ist das Strafrecht. Die Kirche macht es schon nicht mehr, aber das Strafrecht muss es machen, ohne dass ich es als Monstranz vor mir hertrage.

So, nun noch etwas Praktisches. Es gibt aus meiner Sicht gar kein Bedürfnis, zum Beispiel beim Mord den Kronzeugen einzuführen, weil unsere Ermittlungsbehörden gut arbeiten. Wir haben eine Aufklärungsquote von 95 %. Im Fall von Mord ist es eine Beleidigung für die Ermittlungsinstitutionen unseres Staates zu sagen, jetzt kommt ihr nicht mehr weiter, jetzt müsst ihr euch das erkaufen. Jede Vernehmung beginnt mit der Frage: „Was wissen sie denn sonst noch so?“ Ich war lange genug bei der Kripo, ich weiß, wie das geht. Dann redet man gar nicht mehr über das, was er gemacht hat, sondern darüber, was er sonst noch weiß. Sie müssen sich einmal vorstellen, was da praktisch abläuft, weil die natürlich sofort wissen, sie können handeln, die Pfiffigen – die ganz Doofen sowieso nicht, die sind ja auch gar nicht da drin. Deswegen brauchen wir diese Kronzeugenregelung nicht, meine ich, und bei

Mord erst recht nicht. Das ist jedenfalls das einzig Instrumentelle, was ich dazu sagen darf, und damit, glaube ich, habe ich genug gesagt.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.): Jetzt noch einmal ganz kurz. Sie haben meine Frage nicht beantwortet, Sie haben gesagt, Sie wollen sie nicht beantworten. Haben Sie eine Einschätzung, Vermutung, warum die Politik sich so verhält? Ich könnte ja selbst aus meiner Sicht sagen, wie wir das sehen. Aber ich würde gern eine Einschätzung haben. Also, Sie können sich verweigern, das ist klar.

SV Prof. Dr. Peter-Alexis Albrecht: Ich hatte gehofft, dass das durch meine Vorangaben schon ein bisschen klar wird. Wenn ich ein System so vollpropfe, dass ich glaube, ich kann es nicht anders retten als durch Verhandlungsstrukturen und durch Kommunikationsverbesserung, dann bin ich Opfer meines eigenen Tuns. Das heißt, ich habe das System so weit gebracht, dass ich gar nicht mehr anders kann, als nur noch allen eine Einstellung zu empfehlen, allen Verhandlungsdeals zu empfehlen und allen Kronzeugenregelungen zu empfehlen. Das ist sozusagen ein Versagen vor mir selbst, so würde ich das dann reflektorisch beurteilen.

SV Dr. Alfred Dierlamm: Die Frage war – kann man das der Bevölkerung überhaupt erklären. Ich sage, nein! Definitiv, nein! Es ist ja kein Geheimnis, dass wir Anwälte mit dem Argument des Opferschutzes in aller Regel sehr behutsam umgehen, aber hier geschieht den Opfern, beispielsweise von mittelschwerer Gewaltkriminalität, einfach Unrecht. Es ist einem Opfer einer schweren Körperverletzung, beispielsweise im häuslichen Bereich, nicht zu vermitteln, dass der Täter, nur weil er einen anderen Sachverhalt offengelegt hat, plötzlich bei mittlerer bis schwerer Gewaltkriminalität im Bereich eines Strafbefehlsverfahrens ist oder jedenfalls im bewährungsfähigen Bereich. Das versteht kein Opfer – oder wenn gar von Strafe abgesehen wird, ja –, das versteht auch die Bevölkerung jedenfalls dann nicht, wenn es – und ich möchte den Terminus von Herrn Kollegen Dr. Gillmeister aufgreifen – aus sachfremden Erwägungen geschieht. Das heißt also, aus Erwägungen, die mit diesem konkreten Opfer nichts, aber auch gar nichts zu tun haben. Das Opfer wird diese Entscheidung nicht verstehen und als zutiefst ungerecht empfinden. Das gilt natürlich in besonderer Weise dann, wenn der Täter die Tat in der Hauptverhandlung bestreitet. Er entschuldigt sich nicht bei dem Opfer, es gibt keinen Täter-Opfer-Ausgleich und er

kommt in den Bereich einer Bewährungsstrafe, und zwar nur, weil er einen ganz anderen Sachverhalt, der mit dieser Tat nun gar nichts zu tun hat, offenbart. Das ist in der Öffentlichkeit, insbesondere aus Sicht der Geschädigten einfach nicht zu vermitteln – das ist meine feste Überzeugung.

Zu der Frage von Herrn Kauder: Ich habe ja schon versucht, sie zu beantworten. Es ist aus meiner Sicht nur schwer vertretbar zu sagen, wir haben das Problem ja schon in § 46 StGB und daher ist es ja sowieso da und deswegen können wir jetzt § 46 b StGB-E machen und die Problematik der Verschärfung letztlich aus dem Auge verlieren. Ja, ich muss noch einmal sagen, wir haben das Problem, das ist tägliche Praxis und das ist ein Übel. Aber ich denke, die Überlegungen müssen dahin gehen, dieses Übel nicht noch zu vertiefen. Je größer die Anreize für Falschbelastungen sind und je geringer die Risiken für diejenigen werden, die falsch belasten, umso häufiger wird das vorkommen.

SV Christoph Frank: Es ging zunächst um die Strafmilderungskompetenz der Gerichte bei Mord. Ich denke, dass die Frage, wie Mord strafbewehrt sein soll, uneingeschränkt Sache des Gesetzgebers sein muss. Das ist eine Wertentscheidung, die ja in allen möglichen Bereichen zurecht verteidigt wird und nun ausgerechnet hier in Frage gestellt wird, wo wir auf der anderen Seite in der Tat von der Polizei überführte Täter haben, die nun die Option bekommen, mit dem Staat über die Rechtsfolgen eines Verbrechens zu verhandeln, das bisher außerhalb der Diskussion und insbesondere außerhalb einer Verhandlung mit dem Täter gestanden hat. Ich denke, diese Entscheidung ist hier vom Gesetzgeber und nicht von den Gerichten zu treffen.

Herr Stünker: Der Anwendungsbereich der §§ 153 ff. StPO rechtfertigt zu kommunizieren, nicht zu kooperieren. Sie haben von Kooperation gesprochen, ich spreche in dem Zusammenhang von Kommunikation. Ein Anwendungsbereich, der sich auf Vergehen beschränkt, der sich in der Regel auf Ersttäter beschränkt, die zum ersten Mal unser System der Strafverfolgung kennen lernen. Ich bin mit Ihnen absolut einig, dass der Anwendungsbereich zum Teil sachwidrig ausgedehnt wurde aus den von mir genannten Gründen der Überlastung der Justiz und der Praktikabilität einer in der Hauptverhandlung durchzuführenden Wahrheitsermittlung

von Amts wegen. Ich bin aber auch der Meinung, dass unser System, unser Rechtsstaat zusätzliche Optionen nicht verträgt. Mit zusätzlichen Optionen meine ich die Regelungen, die jetzt hier angedacht sind. Man sollte die beiden Bereiche nicht miteinander vergleichen. Wir haben ein funktionierendes System der Opportunitätsentscheidungen im Bereich der leichten und mittleren Kriminalität. Wir dürfen diesen Bereich aber nicht ausdehnen. Für den Bereich der schweren Kriminalität ist das aus meiner Sicht abzusehen, wenn dieser Entwurf Gesetz wird.

SV Dr. Ferdinand Gillmeister: Herr Kauder hatte mir die Frage gestellt, ob die Gefahr der Falschbelastung nicht auch schon nach § 46 StGB besteht. Das ist natürlich richtig. Die Gefahr, dass ein Beschuldigter von seiner eigenen Schuld, von seinem eigenen Tatbeitrag ablenkt und einen anderen belastet, ist virulent und damit haben wir jeden Tag zu tun. Die Frage oder die Gefahr, die jetzt § 46 b StGB-E heraufbeschwört, ist natürlich, dass durch eine Falschbelastung nicht nur einer von vielen Strafzumessungsgesichtspunkten möglicherweise zur Grundlage wird, sondern dass der Beschuldigte eine ganze Strafrahmenverschiebung erreichen kann. Das heißt, der Anreiz ist natürlich sehr viel größer. Das Zweite ist: Natürlich spürt der Richter gegebenenfalls, ob eine Falschbelastung vorliegt. Der Beschuldigte sagt, der hat geplant, der hat die Waffe getragen, der ist mit der Beute weggelaufen, ich habe nichts mehr von der Sache. Nur haben wir unter den Voraussetzungen des § 46 StGB ja immer noch die Beweisaufnahme, darauf habe ich vorhin schon hingewiesen. Das für mich so Belastende ist, dass die Kriminalpolizei bei § 46 b StGB-E letztlich doch die Kronzeugenregelung prägt. Wo wird's denn gemacht? Der Richter soll es nach dem Entwurf nicht mehr machen dürfen, wenn er die Eröffnungsentscheidung getroffen hat. Er sagt: „Jetzt ist Schluss, leider zu spät, gestern wär's noch möglich gewesen. Sie können das natürlich vortragen, wir erwägen das allgemein im Sinne des § 46 StGB als Nachtatverhalten, aber für die Kronzeugenregelung, lieber Angeklagter, dafür ist es zu spät“. Aus welchen Gründen auch immer. Das heißt, die gesamte Verlagerung und davon geht § 46 StGB doch aus – da steht doch drin, die Tat muss aufgedeckt sein, er muss dazu beigetragen haben. Das wird doch nicht entwickelt und wird doch nicht beweismäßig in der Hauptverhandlung erfasst, wo es eigentlich als ganz wesentlicher Strafzumessungs- und Strafrahmenverschiebungsgesichtspunkt hingehört, sondern die Kriminalpolizei macht das. Wie läuft es denn in § 31 BtMG? Der Kriminalbeamte kommt und man

begrüßt ihn als Verteidiger außergewöhnlich höflich, weil es jetzt von ihm und nur von ihm abhängt, und sagt: „Jawohl, der Beschuldigte, der dort sitzt, hat sich große Mühe gegeben, zu Anfang war er zögerlich und dann hat er uns eine weitere Tat ausgeführt. Wir wissen noch nicht alles, aber wir sind sehr weit in der Sache, also, ich meine: Ja.“ Dann sagt der Vorsitzende nicht – ja, was ist denn das und wer ist denn noch beteiligt? Da sagt der Kriminalbeamte womöglich – bitte um Nachsicht angesichts der Öffentlichkeit. Und dann sagt er, gut. Dann stehe ich da und hoffe, dass ich dafür eine Strafraumenverschiebung bekomme. Das ist die Kontrolle, die mir fehlt. Es hängt von Umständen ab, die nicht in der Hauptverhandlung verhandelt werden. Wenn ich das weiß, dass ich das aus der Hauptverhandlung herausnehme und das dort nicht verifiziert wird und ein Beweisantrag zu diesem Aspekt sogar nach der Rechtsprechung des 1. Senats des BGH als unzulässig angesehen wird, dann bin ich als Beschuldigter natürlich sehr viel eher geneigt, bei der Polizei unter Umständen eine Pilotäußerung zu machen. Mal sehen, ob sie mir aus der Hand fressen – verzeihen Sie, wenn ich das so sage – oder nicht. Wenn – das war impliziert von Ihrer Äußerung – der Beschuldigte daneben sitzt und sagt: „Du hast die Beute“. Und der sagt: „So, jetzt wollen wir mal sehen, wir haben noch zwei Zeugen, die sind noch nicht benannt worden, die haben genau gesehen, dass du mit dem Sack weggelaufen bist“. Da habe ich noch unter dem Gesichtspunkt des § 46 StGB eine Aufklärung, unter § 46 b StGB-E habe ich es nicht. Deshalb sehe ich eine gesteigerte Gefahr und einen gesteigerten Anreiz der Falschaussage des Kronzeugen zum § 46 StGB.

SV Prof. Dr. Florian Jeßberger: Herr Montag, es ging nochmals um den externen Kronzeugen; dazu drei kurze Bemerkungen. Erstens: Auch das geltende Recht setzt ja nicht voraus, dass die Aufklärungshilfe unmittelbar zu der dem Kronzeugen vorgeworfenen Tat geleistet wird, sondern setzt lediglich voraus, dass der Kronzeuge Aufklärungshilfe leistet mit Blick auf eine Tat, auf einen Deliktsbereich, der dem entspricht, der ihm vorgeworfen wird. Also, es muss auch schon nach § 31 BtMG nicht diesen unmittelbaren Konnex geben.

Zweite Bemerkung: Natürlich lässt sich über die Schuldrelevanz kooperativen Prozessverhaltens trefflich streiten und ich diskutiere auch gerne darüber. Es betrifft im Übrigen auch das Geständnis, wie Sie alle wissen, auch darüber kann man

streiten. Der BGH hat eine sehr originelle Konstruktion, wie er das begründet. Wenn ich das recht sehe, ist das ja auch in der Praxis verbreitet, was die Aufklärungshilfe als besonderen Typus kooperativen Verhaltens angeht. Ob der Gesetzgeber, anders vielleicht als die Gerichte, im Lichte des § 46 StGB befugt ist, von Verfassungs wegen eine schuldunterschreitende Strafe zuzulassen, wie er das hier intendiert, das sehe ich zwar als Problem; ich denke aber, im Ergebnis wird man dem verfassungsrechtlichen Schuldprinzip im Sinne der Strafzumessungsschuld jedenfalls ein Schuldüberschreitungsverbot, wohl aber kein Schuldunterschreitungsverbot entnehmen können.

Dritte Bemerkung: Mir fällt eigentlich kein vernünftiger Grund ein, warum denn gerade, wie es das geltende Recht tut, die Täter bestimmter Delikte, nämlich etwa Drogenhändler in der Hinsicht privilegiert werden, dass ihre Aufklärungshilfe sich strafzumessungsrelevant auswirken kann, während Personen, die anderer Taten beschuldigt werden, diese Möglichkeit von vornherein verschlossen bleibt. Auch vor diesem Hintergrund halte ich das geltende Recht für fraglich. Dass dieser Bereich auf bestimmte Delikte beschränkt bleiben soll – § 100 a Abs. 2 StPO ist vielleicht sehr weit, das mag sein. Aber mit Blick auf die Kronzeugentat, dass es da eine Ungleichbehandlung im geltenden Recht gibt, warum eigentlich der Drogenhändler privilegiert werden soll und nicht auch ein anderer Straftäter, das leuchtet mir nicht ein. Auch insofern halte ich die Ausweitung, wie sie nun in § 46 b StGB-E vorgesehen ist, jedenfalls für vertretbar.

SV Dr. Stefan König: Die an mich gerichtete Frage war, ob es irgendwelche empirischen Studien über die Kronzeugenregelungsnotwendigkeit außerhalb der Bereiche gibt, in denen sie schon besteht. Da kenne lediglich die aus dem Jahre 1999 von Mühlhof und Mertens, die glaube ich, auf Veranlassung von Herrn Pfeiffer, der damals Justizminister war, erstellt wurde oder der jedenfalls, als er Justizminister war, sich darauf berief. Ich halte sie von nur außerordentlich begrenztem Aussagewert. Da hat man also Polizeibeamte, Richter und Staatsanwälte gefragt, ob sie für eine Neuauflage der seinerzeit abgeschafften Kronzeugenregelung seien. 90 % haben sich dafür ausgesprochen; aber auf die weitere Frage, ob sie denn ein ganz dringendes Bedürfnis dafür sehen, der Begriff des Ermittlungsnotstandes wurde da geprägt, sprachen sich 25 % der Strafrichter, 15 bis 20 % der Staatsanwälte und

etwa 40 % der Polizeibeamten dahingehend aus, dass sie sagten, einen Ermittlungsnotstand sehen wir nicht. Dieses Ergebnis – wir haben das in unserer Stellungnahme hier auch zitiert – heißt ja eigentlich nur, man kommt zwar auch ohne Kronzeugenregelung aus – also Notstand, nein, aber Schaden würde sie auch nicht. Das ist ein etwas schwaches und wenig aussagekräftiges Ergebnis. Sie haben ja vorhin gehört, dass der Richterbund sich jedenfalls dagegen ausspricht, da sind auch eine ganze Menge Richter und Staatsanwälte organisiert, also, das kann man so oder so sehen. Eine richtige empirische Untersuchung des Problems gibt es nicht, und ich könnte mir, ehrlich gesagt, auch im Moment schwer vorstellen, wie die funktionieren sollte, um wirklich aussagekräftig zu sein.

SV Dr. Jérôme Lange: Das waren ja drei Fragen. Ich fange mal mit der Frage nach der Anwendbarkeit der Regelungen auf den Mordtatbestand an. Das ist in der Tat nach dem Wortlaut und auch nach dem Ziel und Zweck der angedachten Regelung möglich und, wenn man das Entwurfsziel befürwortet, auch in der Sache konsequent – auch vor dem Hintergrund sehr hoher Aufklärungsquoten. Herr Prof. Albrecht, bei Mord soll ja die Regelung – Herr Prof. Jeßberger hat darauf hingewiesen – gerade auch den externen Kronzeugen erfassen, der andere Delikte aufklären helfen kann. In der Sache könnte ich mir vorstellen, dass – das hat mir auch die Praxis, mit der ich als Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaft mehrfach in Vorbereitung dieser Veranstaltung gesprochen habe, berichtet, – die Fälle, die da möglicherweise vom Kaliber her angedacht sind, insoweit problematisch sein können – das habe ich auch in meiner schriftlichen Stellungnahme dargelegt –, dass Sicherungsverwahrung in Betracht kommen könnte. Ich glaube, das ist ein allseitiger Konsens, dass hierüber nicht gedealt werden darf. Das werden wir sicherlich auch noch in der anschließenden Anhörung diskutieren.

Was die empirischen Studien anbelangt, habe ich auch keine anderen Erkenntnisse als Herr Kollege Dr. König. Ich kenne auch nur diese Studie unter Leitung des Kriminologischen Institutes in Niedersachsen, die wohl in der Tat nur auf Fragebögenauswertungen beruht und daher nicht sehr aussagekräftig ist. Deshalb hatte ich auch schon in meiner Stellungnahme angeregt, wenn man es denn macht, dann würde ich für eine Evaluation im Echtbetrieb durch eine wissenschaftliche Einrichtung, die das kann, plädieren.

Schlussendlich noch zu dem Aspekt des § 164 StGB-E. Das ist in der Tat etwas, was ich, ob man den Entwurf nun befürwortet oder nicht, so nicht nachvollziehen kann. Es wird im Ergebnis strafscharfend daran angeknüpft, dass man jemandem einen Strafrabatt wieder wegnehmen will, das ist schon per se für meine Begriffe nicht schlüssig und ist keine Normierung vertypen Unrechts, wie man es eben für einen Straftatbestand anstreben sollte. Insbesondere, Sie haben es auch schon gesagt, es begegnet ganz erheblichen Bedenken vor dem Hintergrund des Art. 3 GG, weil ganz viele Fälle denkbar sind, in denen Täter aus sehr viel niedrigeren Motivationen oder jedenfalls gleichniedrigen Motivationen handeln, die dann milder bestraft werden müssten.

SV Dr. Jens Peglau: Zunächst noch mal – Sie hatten nach den Begriffen gefragt, Täter/Beschuldigter/Angeschuldigter. Letztendlich folgt die Diktion in § 46 b StGB-E der, die schon in § 46 StGB und § 46 a StGB angewandt wird, das macht für meine Begriffe durchaus Sinn. Sie haben völlig recht, diese Präklusionsvorschrift, wie sie in § 46 b Abs. 3 StGB-E vorgeschlagen wird, ist sicherlich ein Novum. Sie fragen, warum der Angeklagte, der erst in der Hauptverhandlung sein Kronzeugenwissen offenbart, nicht mehr in den Genuss einer solchen Strafraahmenverschiebung kommt. Man kann natürlich die Frage auch umgekehrt stellen. Derzeit ist es so, dass alle Täter, die Kronzeugenwissen offenbaren, § 31 BtMG außen vor gelassen, nur in den Genuss allgemeiner Strafmilderung nach § 46 StGB kommen, ganz gleich, zu welchem Zeitpunkt sie ihre Erklärung abgeben. Der Täter, der so rechtzeitig aussagt, dass man zum Schutz vor Falschbelastungsgründen diese Aussage noch rechtzeitig bis zum Eröffnungsbeschluss überprüfen kann, der kommt darüber hinaus noch in den Genuss dieser Strafraahmenverschiebung.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Herzlichen Dank, Herr Dr. Peglau, vielen Dank meine Herren Sachverständigen, wir sind damit am Ende dieses ersten Teils der heutigen Anhörung. Wir treffen uns gleich in personell etwas veränderter Runde wieder. Ich darf mich nochmals herzlich bedanken und berufe die nächste Sitzung des Rechtsausschusses ein für heute 15.00 Uhr im gleichen Raum, vielen Dank.



Andreas Schmidt (Mülheim), MdB

Vorsitzender

Ende der Sitzung: 14.25 Uhr

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Meine sehr geehrten Damen und Herren. Ich darf Sie herzlich begrüßen zu unserer heutigen Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe. Ich darf mich herzlich bedanken, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind und dass Sie uns heute Ihren Sachverstand zur Verfügung stellen. Wir haben uns in einem Vorgespräch darauf verständigt, dass wir zunächst eine Eingangsstatementrunde durchführen von fünf Minuten pro Sachverständigem und dass wir dann in die Fragerunden eintreten.

Ich schlage vor, meine Damen und Herren, dass wir beginnen mit Herrn Prof. Dr. Albrecht, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Fachbereich Rechtswissenschaft, Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie. Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Peter-Alexis Albrecht: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich erlaube mir, die ersten fünf Minuten zu nutzen, um aus meiner Sicht den Rahmen abzustecken, der Sie den ganzen Tag noch beschäftigen wird. Der Grundgedanke, der diesem Gesetzentwurf zu Grunde liegt, liegt genauso dem Vereinbarungsgedanken zu Grunde. Wir sind Zeugen der völligen Veränderung der Grundlagen des deutschen Strafrechts. Das ist meine These und als ein Lobbyist des rechtsstaatlichen Strafrechts bedaure ich, dass wir mit diesen Veränderungen so grundlegende Leitlinien neu strukturieren, dass Sie sich und wir alle uns noch wundern werden, wo dieses hinführt. Ich darf mit einem kurzen Zitat meines geschätzten Kollegen Naucke beginnen. Das ist so gut und klar zum Ausdruck gebracht, dass es, glaube ich, die Richtung schon anreißt. Ich zitiere ihn. Er sagt: „Das Strafgesetz ist ein kunstvolles Kulturgut. Die Kunst besteht darin, durch das Gesetz die Freiheit der strömenden Politik zu entziehen, die Freiheit des Bürgers durch das Gesetz zu einem absoluten Gut zu bestimmen und die Einigung zu stiften, dieses Gut trotz aller politischen Dynamik unangetastet zu lassen.“ Es ist ein Ansatz, der in Frankfurt von vielen betrieben wird, der das rechtsstaatliche Strafrecht in den Vordergrund stellt und besagt, dass auch der Gesetzgeber nicht befugt ist, bestimmte Grundlagen und Prinzipien dieses Strafrechts anzufassen. Das ist das Entscheidende an der Sache; die Grenzziehung, wo darf der Gesetzgeber anfassen,

wo darf er regulieren und wo darf er es nicht. Sie haben vom Bundesverfassungsgericht in letzter Zeit in etwa halbjährlichen Abschnitten ja immer wieder erfahren, dass das, was an Gesetzen zur Sicherheit im Moment vorgetragen wird, dort aus prinzipiellen Erwägungen kassiert wird. Es ist nicht einfach, das einer staunenden Öffentlichkeit und auch einer Politik, die bemüht ist, Sicherheit zu produzieren, das räume ich durchaus ein, jeweils verständlich zu machen, diese Grundzüge, die Naucke anspricht und die sich, aus der Geschichte des Strafrechts, aus einer langen Geschichte und aus der Philosophie des Strafrechts entwickeln. Das sind die entscheidenden Topoi, die man im Blick haben muss, dass man nicht denkt, das sind alles kurzfristige rechtstechnische Erwägungen, das kann man so oder so handeln, das kann man natürlich so oder so handeln, keine Frage. Aber, an welchen Eckpunkten prinzipieller Art liegt es denn nun? Einmal müssen wir davon ausgehen, dass der Gesetzgeber selbst Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit des Einzelnen als Eckpunkte hat, über die er nicht verfügen kann. Wenn man die Entwicklung des Strafrechts nicht nur im StGB abliest und sagt, das ist es, was da drinsteht, sondern erfährt, dass diese Schutzbereiche Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit des Individuums sich aus der qualvollen Geschichte der Herstellung des Rechtsstaates ableiten, dann merkt man bald, dass man gar nicht auf das Naturrecht ausweichen muss. Diese Prinzipien, die das Strafrecht leiten, sind eigentlich Prinzipien aus historischer Erfahrung, aus historischem Kampf um Freiheit, um Gleichheit und um Selbständigkeit, um die Autonomie des Einzelnen, und das gilt es zu respektieren. Ich würde gar nicht so sehr den Philosophieaspekt in den Vordergrund stellen, sondern die Erfahrung aus der Geschichte als nachvollziehbare politische Konsequenz darstellen, um zu diesen Prinzipien zu kommen. Wenn ich die Freiheit und die Gleichheit als unverfügbar für den Gesetzgeber, als nicht zu bewegendes Gut des Staates, aus dem er sich selbst ableitet, berücksichtige, dann komme ich auf Prinzipien des Strafrechts, die dieses Gut schützen. Das ist der Hauptaspekt. Welche Prinzipien sind es denn nun, die das schützen? Das Prinzip der Strafgesetzlichkeit ist das Fundament der verfassten Freiheit, Art. 103 Abs. 2 GG besagt das. Das ist ein im Grunde sehr vernachlässigtes Prinzip, das der Gesetzgeber nicht mehr im Blick hat, zumal der Euro-Gesetzgeber ihm ja kräftig dazwischenfunkelt, denn was dort an Gesetzen, an Strafgesetzen produziert wird, ist für den normalen Bürger nicht mehr verständlich. Darüber müssen wir uns auch unterhalten. Wir müssen Europa zurufen, wir können in Zukunft nicht solche

Katalogparagrafen aufnehmen, weil da nur noch spezialisierte Rechtsanwälte irgendwelchen spezialisierten Straftätern sagen können, was man machen kann und was man nicht machen kann. Aber das ursprüngliche klare Ziel, das Art. 103 Abs. 2 GG uns vorgibt, nämlich, dass wir enge, präzise, gesetzesgebundene und Freiheit sichernde Topoi in ein Gesetz nehmen, das ist völlig aus der Welt gekommen. Also, ich will mich hier nicht verlieren, das ist jedenfalls das Hauptprinzip, das Prinzip der Strafgesetzlichkeit.

Das Schuldprinzip ist das zweite Prinzip, nämlich eine Begrenzung für die Strafmacht. Das Schuldprinzip begrenzt die staatliche Strafmacht. Insofern kann der Gesetzgeber auch nicht beliebig über dieses Schuldprinzip verfügen. Das Schuldprinzip ist das zentrale Prinzip, das uns hier an diesem Punkt der Gesetzgebung interessiert. Wie kann man den Menschen klarmachen, dass man durch einen beliebigen Hinweis, man kenne einen anderen Straftäter, seine eigene Schuld nivelliert. Es ist ein Prinzip des Strafrechts, dass Schuld durch rechtsstaatliche Verfahren auszugleichen ist. Aber, dass dieses Prinzip zu verkaufen ist, das ist niemandem bisher klar gewesen und darf im Grunde auch niemandem klarwerden.

Das dritte Prinzip, das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, ist die rechtliche Schranke von Gewaltanwendung. Auch da hätte ich meine Bedenken zu sagen, na ja, er muss doch zehn Jahre brummen, für einen Mord, an dem er selbst mitgemacht hat. Es ist ja auch nicht gerade das Feinste, die Verhältnismäßigkeit an dieser Zehnjahresgrenze festzumachen.

Wichtiger ist allerdings der Eingriff in das Legalitätsprinzip. Das Legalitätsprinzip, wie wir es den Studierenden vermitteln, ist die Willkürschränke. Eine Willkürschränke für staatliche normative Konstruktionen, auch eine dieser Art, nämlich, dass man nicht beliebig eingreifen kann in alles Mögliche und dass die Legalität sich ableitet aus dem geschriebenen Gesetz für alle, die davon abhängen. Sie sehen natürlich, dass das Legalitätsprinzip hier im Kontrast steht zum Opportunitätsprinzip. Dieses Opportunitätsprinzip ist offenbar das modernste Vehikel, weil es so schön flexibel ist und alle Möglichkeiten bietet. Man sagt, wir sind im Grundsatz noch dem Legalitätsprinzip verbunden, aber Opportunität muss sein, sonst kommen wir mit

dem Verbrechen nicht klar. Ein schlimmer Einstieg ins Nichts, würde ich sagen. Also, Legalitätsprinzip als wichtige weitere vierte Korsettstange.

Das Officialprinzip ist der Garant des öffentlichen Strafrechts. Das Officialprinzip ist das Prinzip, das am meisten bedroht ist durch den Freikauf mit Wissen im Bereich kriminellen Verhaltens, denn das Officialprinzip ist eigentlich dazu da, dass der Staat dafür sorgt, dass jeder, der eine Straftat begangen hat, entsprechend verurteilt wird. Dass es dafür grundsätzliche Ausstiege gibt, davon weiß das Officialprinzip nichts. Das Prinzip des fairen Verfahrens ist zum Schluss das Fundament des Strafprozesses im freiheitlichen Rechtsstaat. Ich will darauf nicht weiter eingehen, die Zeit ist mir nicht gegeben. Diese Prinzipien zusammen sind der Schutz dessen, was wir unter Freiheit, Gleichheit und Selbstständigkeit des Einzelnen verstehen.

Wenn ich Ihnen nun dieses Gesetz in meiner Darlegung hier in einem zweiten Teil nochmals technisch reflektiere, dann darf ich nochmals sagen, dass die Abkehr von diesem rechtsstaatlichen, prinzipienorientierten Strafrecht durch das Opportunitätsprinzip zu einer schlimmen Folge führt. Vor Gericht ist in Zukunft nicht mehr die Wahrheit das entscheidende Ergebnis, das ermittelt wird, sondern nur noch die Plausibilität. Wir kennen das aus dem amerikanischen adversatorischen System. Wer genussreich diesen Verblödungsindustrien zuschaut, weiß ja jeden Abend, wie das da geht. Das ist ja das, was die Bevölkerung aufhält, da reinzuschauen und sich das anzusehen. Wahrheit durch Plausibilität zu ersetzen heißt auch, wenn einer einen erschossen hat und die Staatsanwaltschaft meint, das kann auch ein Erwürgen sein, einigt man sich auf Erwürgen, und dann wird nur noch von Erwürgen gesprochen. Wenn ein Mord eine Sachbeschädigung wird – man einigt sich, und dann ist das eben zum Schluss eine Sachbeschädigung. Ich karikiere ein wenig, aber das ist der Vertragsgedanke im Strafrecht und niemand anderes als der Mitarbeiter Ihres Sekretariates, Herr Sinner, hat in Frankfurt über den Vertragsgedanken im Strafrecht promoviert und in einer klugen und langen Ausarbeitung herausgearbeitet, dass gerade dieser Vertragsgedanke nun das Neue ist, was uns aus dem Korsett der Prinzipien herausleitet und im Grunde zu beliebigsten gesellschaftlichen und vor allen Dingen gesetzgeberischen Produkten führt. Der Vertragsgedanke, das darf ich abschließend sagen, hat im rechtsstaatlichen Strafrecht kontinentaler Herleitung nichts zu suchen. Das

Offizialprinzip gibt dem Gesetzgeber nicht die Möglichkeit, das Strafrecht zur Disposition der verschiedenen Parteien zu stellen. Das Strafrecht ist in seinen von Prinzipien abgesetzten Eckpunkten ein nicht verfügbares Element. Dagegen verstößt die geplante Kronzeugenregelung. Im Einzelnen darf ich dann im Anschluss vielleicht noch Stellung nehmen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Professor Albrecht. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Dierlamm, Rechtsanwalt, Wiesbaden.

SV Dr. Alfred Dierlamm: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich habe gegen den Entwurf grundsätzliche Bedenken und möchte diese Bedenken stark verkürzt in dieser kurzen Zeit insbesondere auf drei Erwägungen stützen.

Erstens: Die Entwurfsfassung begründet – wie jede Kronzeugenregelung, diese aber besonders, das werden wir gleich sehen – die Gefahr von Falschaussagen und Falschbelastungen. Das ist aus der Praxis bekannt, wir kennen die Fälle, in denen sich jemand Vergünstigungen verdient und nachher, nachdem die Ermittlungen weiter fortgeschritten sind, stellt sich heraus, ach, das war ja alles doch nicht so, wie die Aussageperson das zunächst einmal in der Hoffnung, besser behandelt zu werden, dargestellt hatte. Hierbei ist erkennbar, dass, je schwerer die Vorwürfe wiegen und je höher die Straferwartung ist, und über diese Sachverhalte reden wir ja hier, umso größer ist die Neigung, Falschaussagen, Falschbelastungen zu erklären und umso größer ist die Kreativität der Straftäter, sich hierzu Sachverhalte einfallen zu lassen. Im vorliegenden Fall ist aus meiner Sicht – und das potenziert die Gefahr von Falschbelastungen – der Umstand besonders problematisch, dass die Straftäter nach der Entwurfsfassung honoriert werden, auch für die Aufklärung von Straftaten, die in keinem Zusammenhang mit den selbst begangenen oder mit den selbst ihnen vorgeworfenen Straftaten stehen. Das bedeutet, dass der Straftäter hier ins Blaue hinein Sachverhalte erfinden kann, ohne auch nur für sich selbst die geringsten negativen Auswirkungen und Konsequenzen befürchten zu müssen – und mit Verlaub, die Änderungen der §§ 164, 145 d StGB in der Entwurfsfassung werden einem Straftäter, der im schwerkriminellen Bereich anzusiedeln ist, nicht mehr als ein müdes Lächeln abringen. Diese Vorschriften sind sicherlich absolut unzureichend, um Falschbelastungen entgegenzuwirken.

Zweitens: Ich habe Bedenken im Hinblick auf das Schuldprinzip, denn begünstigt wird der tief in das kriminelle Milieu Verstrickte, während der Einmaltäter, der in einer kurzen Episode kriminell wird und eine – wenn auch schwerwiegende Straftat – begeht, aber dann den Weg in die Legalität zurückfindet, mit der vollen Härte des Gesetzes bestraft wird. Anders formuliert, man muss nur tief genug in die organisierte Kriminalität eintreten oder Teil der OK werden, dann wird derjenige begünstigt, während derjenige, der diese tiefe Verstrickung in kriminogene Bereiche nicht aufweist, die ganze Härte des Gesetzes ohne die Vergünstigungen zu spüren bekommt.

Drittens: Der Entwurf führt zu Wertungswidersprüchen, und zwar zwischen § 46 b StGB-E und der Vorschrift des § 138 StGB, und zwar insbesondere im Bereich der Aufklärung geplanter Straftaten. Auch das erfasst ja § 46 b StGB-E.

Zwischen diesen beiden genannten Vorschriften gibt es Überschneidungen, die dazu führen, dass derjenige nach § 46 b StGB-E begünstigt werden kann, der nicht mehr und nicht weniger tut als seine gesetzliche Pflicht zu erfüllen, nämlich geplante Straftaten, wenn es denn Katalogtaten nach § 138 StGB sind, zur Anzeige bringt. Das ist nichts, was man im Rahmen einer solchen Begünstigungsregelung honorieren kann oder darf.

Mein Fazit ist – in aller Kürze: Den Strafverfolgungsbehörden steht wahrlich ein breites Instrumentarium offener oder auch verdeckter Ermittlungsmaßnahmen im Bereich der OK zur Verfügung. Es besteht kein Bedürfnis für diese Kronzeugenregelung, zumal auch die bestehenden Strafzumessungsregeln hinreichend Raum für Anreize zu Aufklärungshilfen lassen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Herzlichen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Frank, Oberstaatsanwalt, Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Bundesgeschäftsstelle, Berlin.

SV Christoph Frank: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Wir sehen die Gefahr eines Paradigmenwechsels durch die Kombination einer derart weitgefassten Kronzeugenregelung, wie sie nun vorliegt, mit Absprachestrategien. Damit werden wir uns ja heute auch noch später zu befassen haben; ein Paradigmenwechsel hin

zu einem Opportunitätsprinzip, das mit einer unerträglich starken Stellung des Täters zusammenhängen würde. Eine Kronzeugenregelung dieser umfassenden Art wäre nur dann gerechtfertigt, wenn in Abwägung der Gewährleistung der Aufgabe des Staates, effektive Strafverfolgung zu betreiben, mit der realen Möglichkeit verstärkter Aufklärung ein vernünftiges Verhältnis geschaffen werden könnte. Ich sehe das nicht. Die bisherigen Kronzeugenregelungen haben sich einerseits bewährt. Sie haben andererseits aber nicht die Bedeutung, die ihnen immer wieder zugemessen wird. Wir erleben gerade im Bereich des Betäubungsmittelgesetzes einen Trend weg von der Inanspruchnahme von Kronzeugenbestimmungen hin zu einer Kalkulation der Möglichkeiten der Strafverfolgung, aber insbesondere auch der Strafvollstreckung. Der Weg geht heute über eine vorzeitige Haftentlassung gem. § 456 a StPO nach einem Drittel der verbüßten Strafe. Dieser Weg ist im Moment im Bereich der organisierten Rauschgiftkriminalität der Königsweg.

Die Gerichte sind mit dem bisher bestehenden § 46 StGB in der Lage gewesen, reuige Täter – Täter, die nun wirklich Umkehrwillen gezeigt haben – auch angemessen zu bestrafen. Wir hielten es für sinnvoll, § 46 Abs. 2 StGB ausdrücklich um das Fallbeispiel der Aufklärungshilfe zu ergänzen, um damit den gesetzgeberischen Willen, der auch hinter diesem Projekt steht, deutlich zum Ausdruck bringen.

Besonders kritisch sehe ich die fehlende Konnexität zwischen der Tat, dem Täter und den Informationen, die er den Strafverfolgungsbehörden gibt. Wir lösen uns von der persönlichen Schuld des Täters hin zu einem erfolgsorientierten Handelsgeschäft. Ein Handelsgeschäft, das der Täter auf Augenhöhe mit den Ermittlungsbehörden und dann auch mit den Gerichten betreiben kann. Wir haben erhebliche Wertungswidersprüche in dem Entwurf, Wertungswidersprüche, die sich zum Beispiel dann ergeben, wenn die Delikte, die der Täter begangen hat, mit denen, die er zu offenbaren hat, gar nichts zu tun haben. Wie wollen Sie eine Strafmilderung bemessen, wenn der Täter nach einem schweren sexuellen Missbrauch eines Kindes Hinweise zu einer Geldwäsche oder auch zu einem schweren Subventionsbetrug gibt – wie wollen Sie das dem Opfer vermitteln, wie wollen Sie revisionssicher, wenn das Gericht hier eine angemessene Milderung nicht für erforderlich hält, begründen, warum nun dieser Täter, der ganz wesentliche

Hinweise zur Verfolgung anderer Taten gegeben hat, nicht doch in den Genuss einer Milderung kommen soll.

Die Möglichkeit, von Strafe abzusehen, ist im Entwurf sehr weitgehend eröffnet worden. Wir haben hierdurch einen Wertungswiderspruch, der bereits angesprochen worden ist, insofern als der nicht in kriminelles Umfeld verstrickte Täter, der ein solches Wissen nicht offenbaren kann, mit den Grenzen der Strafaussetzung zur Bewährung von zwei Jahren konfrontiert ist, während der verstrickte Täter, der eine Strafe bis zu drei Jahren verwirkt hat, darauf hoffen und bei entsprechender Qualität seiner Angaben sogar damit rechnen kann, dass von Strafe abgesehen wird. Das ist ein Verstoß gegen Gerechtigkeitsgrundsätze, der niemandem, insbesondere den Opfern, nicht zu vermitteln ist.

Es wird auch erhebliche praktische Schwierigkeiten geben. Das Gesetz wurde zwar nachgebessert, was die Voraussetzungen der Anwendung einer allgemeinen Kronzeugenregelung angeht, wir haben da ja auch in früheren Zeiten Hinweise gegeben, dennoch sind die unbestimmten Rechtsbegriffe der „Wissensoffenbarung, die wesentlich dazu beigetragen haben muss“, nicht geeignet, eine überprüfbare Abgrenzung vorzunehmen. Die Gerichte werden anders als bei der Anwendung des bestehenden § 46 StGB umfassend aufklären müssen, ob und zu welchem Aufklärungserfolg beizutragen die Angaben des Beschuldigten geeignet sind. Ich sehe das hoch differenzierte System der gesetzgeberischen Entscheidungen zu den Strafrahmen der einzelnen Tatbestände in Gefahr. Ich sehe dieses System in Auflösung begriffen, denn wesentliche gesetzgeberische Entscheidungen werden durch eine Kronzeugenregelung unterlaufen werden können; und das in einem Bereich der mittleren und schweren Kriminalität, der die besondere Aufmerksamkeit auch der Bevölkerung erfährt. Dort werden Werte gebildet und es sind falsche Signale, wenn nun solche allgemeinen Regelungen eröffnet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Auswirkungen einer Strafmilderung auf das System des § 66 StGB, also der Sicherungsverwahrung, nicht geklärt sind. Es muss selbstverständlich sein, dass auch der Täter, der die Kronzeugenregelung in Anspruch nimmt, als gefährlicher Täter in die Sicherungsverwahrung gehen muss, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Ich bin überzeugt, dass eine solche Kronzeugenregelung in dieser allgemeinen Form bereits im Ermittlungsverfahren instrumentalisiert werden wird. Dort werden Verhandlungen mit der Staatsanwaltschaft geführt, an denen die Gerichte, und die sind nun ja Adressat des Entwurfs, nicht oder in einer Besetzung beteiligt sind, die nicht der der Hauptverhandlung entspricht. Damit wird die Hauptverhandlung als wesentliche Erkenntnisquelle abgewertet. Ich bin auch der Überzeugung und kann an das anschließen, was mein Vorredner gesagt hat, dass die Erhöhung des Strafrahmens für Falschbelastungen ohne jede Wirkung ist. Wir haben es hier mit Tätern zu tun, die sehr genau kalkulieren und die auch unser Strafverfolgungssystem sehr genau kennen und wissen, dass das Entdeckungs- oder gar Verurteilungsrisiko für Falschbelastungen in Abwägung mit den möglichen Vorteilen nicht ausreichend sicher ist.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Frank. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Gillmeister, Rechtsanwalt, Freiburg im Breisgau.

SV Dr. Ferdinand Gillmeister: Die Kronzeugenregelung als allgemeines Strafzumessungsprivileg soll jeden – ich sage es jetzt bewusst: – Denunzianten erreichen, wenn er dem exklusiven Klub der der mittleren und schweren Kriminalität verdächtigen Straftäter angehört. Nur der! Man muss also vielleicht, um es etwas überspitzt zu sagen, hoffen, dass man eines Diebstahls nach § 243 StGB angeklagt wird – Mindeststrafe danach drei Monate – und nicht nur des einfachen Diebstahls, um in den Genuss einer Kronzeugenregelung zu kommen. Das muss man sich verdienen. Wenn der Angeklagte nun im Laufe der Verhandlungen Gefahr läuft, sich soweit zu verteidigen, dass er wieder aus diesem privilegierten Klub herausfällt: Was machen wir dann mit der Kronzeugenregelung? Dann wird man ihm entgegenkommen und sagen: „Vielleicht bei der Strafzumessung, aber Kronzeuge bist du nicht, das hast du nicht geschafft!“ Das heißt, es gibt einen Wertungswiderspruch zwischen dem Ziel der Verteidigung und dem Privileg, Kronzeuge sein zu können. Das ist das eine, das zweite, was schon angesprochen wurde, möchte ich deutlich unterstreichen. Die fehlende Konnexität zwischen der Tat, deren der Kronzeuge verdächtigt ist, und der, die er möglicherweise präsentieren kann. Wie soll der Bürger, vor allem der Verletzte verstehen, dass der Täter milde

bestraft und diese Bestrafung damit gerechtfertigt wird, dass er sagt, ja, ich konnte in Hamburg möglicherweise noch eine Geldwäsche gewerbsmäßig oder Hehlerei aufklären. Wir sind schon über die Absprache – darauf werden wir heute Nachmittag zu sprechen kommen – in der großen Gefahr, dass der Bürger nicht mehr nachvollziehen kann, warum für ein bestimmtes Verhalten, das er gewichtet, eine bestimmte Strafe nicht ausgesprochen wird. Wenn er das nun nicht mehr kontrollieren kann und sich damit begnügen muss, dass aus völlig sachfremden Gründen – sachfremd, bezogen auf den Verfahrensgegenstand im Sinne von § 264 StPO – eine Privilegierung eines Täters erfolgt, wird der Bürger damit nicht fertig werden. Der weitere Punkt ist die Lösung, ich kann es überspitzt sagen, von dem klassischen Verständnis der Strafzumessungsschuld. Ich meine jetzt nicht im dogmatischen Gefüge, Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld, sondern der Strafzumessungsschuld, wie sie in § 46 StGB zum Ausdruck kommt. Die dort genannten Vorstellungen des Gesetzgebers, die der Richter bei der Strafzumessung berücksichtigen soll, sind nicht zu vereinbaren mit der Privilegierung, die der Täter erfährt, wenn er eine völlig fremde, mit seiner Sache nichts zu tun habende Tat offenbart. Dieser Gedanke, so könnte man mir entgegenhalten, liegt ja eigentlich auch § 31 BtMG zu Grunde. Nur da lässt sich wenigstens noch vertreten, dass man sagt, derjenige – § 31 gilt nur für das Betäubungsmittelgesetz – derjenige, der im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität eine Tat mit dem Ziel offenbart, eine Strafmilderung zu erreichen, eine Strafraumenverschiebung zu erreichen – der handelt wenigstens in dem Deliktsbereich, aus dem er kommt. Das lässt sich noch als Nachtatverhalten rechtfertigen. Man kann daher sagen, der legt – ich sage es jetzt etwas flapsig – den Sumpf, aus dem er kommt und aus dem er sich möglicherweise befreien will, ein Stückchen trocken. Aber zu sagen, derjenige, der ein Sexualdelikt begangen hat, hilft bei der Aufklärung eines völlig anderen Delikts in einer anderen Stadt mit anderen Beteiligten – das wird der Bürger nicht verstehen, und ich verstehe es auch nicht.

Meine Prognose ist, dass die Kronzeugenregelung nur über die Absprache funktioniert. Sie werden doch, meine Damen und Herren, nicht erwarten, dass ich als Verteidiger meinem Mandanten im Stadium zwischen Anklage und Eröffnungsbeschluss eine Aufklärungshilfe empfehle, mit der vagen Vorgabe, der Richter kann den Strafraumen verschieben. Die Frage: Wann ist der Beitrag

wesentlich, den mein Mandant äußern soll, wann ist die Tat im Sinne von § 46 b StGB-E ausreichend aufgedeckt? Das kann ich nicht als Vorleistung für meinen Mandanten präsentieren in einem Verfahrensstadium, in dem sich der Richter die Sache, weil er ja noch keinen Eröffnungsbeschluss gefasst hat, noch nicht ausreichend angesehen hat.

Ein weiterer Punkt, der schon vorsichtig angeklungen ist und den ich vertiefen möchte, ist folgender: Wir haben doch, wenn wir die Kronzeugenregelung als Strafzumessungsgesichtspunkt – Strafrahmenschiebung und Strafzumessungsgesichtspunkt – sehen, die Besonderheit, dass ich hier einen von der Praxis jetzt auch vorgegebenen, § 31 BtMG, und so praktizierten Teil habe, den ich nicht der Sachverhaltsaufklärung nach § 244 StPO dem Gericht zuführen kann. Ich komme und sage, mein Mandant hat einen wesentlichen Beitrag geleistet – und der Staatsanwalt schüttelt den Kopf und der Vorsitzende auch, da stehe ich dann. Ich sage: „Ich kann es aber beweisen, Herr Vorsitzender.“ Er sagt: „Beweis wird nicht zugelassen. Sie, Herr Verteidiger, tragen mit Ihrem Mandanten das Risiko, dass die Tat als aufgeklärt gilt, ich muss hier keinen Inzidenterprozess führen, der Beweis ist nicht ausreichend erbracht oder die Darstellung ist nicht ausreichend.“ Die Rechtsprechung zu § 31 BtMG sagt dazu völlig verständlich: Es kann innerhalb des Verfahrens keine weitere Beweisaufnahme dazu geben, Beweisanträge dazu werden abgelehnt. Das wäre der einzige Strafzumessungsgesichtspunkt, obwohl er unter § 244 Abs. 2 StPO fällt, der nicht dem Beweis zugänglich ist und das soll ich vor der Eröffnungsentscheidung meinem Mandanten empfehlen? Ich glaube, die Antwort habe ich mit der Frage gegeben.

Ich will aus Zeitgründen die Frage nach dem Eröffnungsbeschluss nicht vertiefen. Es gibt keinen Grund, die Kronzeugenregelung in dem Augenblick zu beenden, in dem das Gericht einen Eröffnungsbeschluss fällt. Warum? Der Druck auf den Mandanten, überhaupt vielleicht noch jemanden zu nennen, entsteht doch erst, wenn er in der Verhandlung ist, wo ihm klar wird, welche Dimension die Strafzumessung möglicherweise hat.

Mein letzter Punkt betrifft den meiner Ansicht nach schon bei § 31 BtMG nicht richtig praktizierten und auch nicht greifbaren Teil, dass eine Strafrahmenschiebung

allein durch die Mitteilung einer Planung in Betracht kommt, also weit im Vorfeld einer Strafbarkeit. Wir sind, lassen wir einmal Unternehmensdelikte weg, im Bereich weit vor der Versuchsstrafbarkeit. Nun kommt mein Mandant und sagt: „Ich möchte noch etwas beitragen, um eine Strafrahmenschiebung zu haben, ich bin zwar wegen eines Betäubungsmitteldelikt angeklagt, ich möchte aber mitteilen, ich habe mit Herrn Y einen Banküberfall geplant, ganz ernsthaft“. Es kann doch nicht sein, dass diese ernsthafte Darlegung völlig unbedenklich für den anderen ist, weil der ja noch gar nicht im strafbaren Bereich ist. Er kann als Zeuge kommen und sagen: „Ja, ja, wir haben sehr intensiv geplant.“ So kommt es zu einer Strafrahmenschiebung, die die Kronzeugenregelung hier intendiert. Das sind meine wenigen Schlaglichter, die ich präsentieren wollte.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Herzlichen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Prof. Dr. Jeßberger, Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Lichtenberg-Professur für Internationales Strafrecht und Strafrechtsvergleichung.

SV Prof. Dr. Florian Jeßberger: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, vielen Dank. Ich gestehe, dass ich mich mit meiner heutigen Rolle ein wenig schwer tue. Mir scheint die Rolle des Sachwalters einer Kronzeugenregelung zgedacht zu sein, welche von den übrigen hier anwesenden Vertretern der Wissenschaft und der Anwaltschaft aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt wird. Erlauben Sie mir deshalb, bevor ich auf den Entwurf eingehe, einige grundsätzliche allgemeine Bemerkungen.

Erstens: Die Frage, ob Aufklärungshilfe durch Gewährung eines Strafrabatts belohnt werden kann, belohnt werden soll, ist in der Praxis längst entschieden. Man mag das beklagen, dies ändert indes nichts daran, dass der Kronzeuge schon längst Bestandteil unseres Strafrechtssystems ist. Gerade deshalb halte ich eine gesetzliche Regelung für geboten. Ziel einer solchen Regelung muss es sein, dieser Praxis eine rechtsstaatlich vertretbare und kriminalpolitisch austarierte Grundlage zu verschaffen.

Zweitens: Die in Deutschland geführte Diskussion um den Kronzeugen ist seit jeher hochgradig polarisiert und emotionalisiert. Hierdurch unterscheidet sich die deutsche

Debatte von derjenigen im Ausland und auf internationaler Ebene. Der Grund hierfür scheint mir weniger im Modell Kronzeuge selbst, sondern vielmehr in dessen vielbeachteter Implementierung in dem rechtspolitisch sensiblen Bereich der Terrorismusbekämpfung, des Terrorismusstrafrechts zu liegen. Mehr Nüchternheit, meine ich, würde der Diskussion gut tun.

Drittens: Ein Preis, der für die Fundamentalopposition von einem Teil des Schrifttums und der organisierten Anwaltschaft gegen jede Form der Kronzeugenregelung zu zahlen ist, besteht darin, dass der Kronzeuge selbst und die Chancen und Risiken seiner Verteidigung, wie mir scheint, aus dem Blick geraten sind. Hier scheint mir ein konstruktiver Beitrag der Anwaltschaft erforderlich.

Ich komme zum Entwurf. Salopp gesagt – § 46 b StGB-E ist im Wesentlichen dort gelungen, wo er von § 31 BtMG abweicht. § 46 b StGB-E ist überall dort weniger überzeugend, wo er Teile des geltenden § 31 BtMG übernimmt. Den Weg, eine allgemeine Strafzumessungsregel mit weitem Anwendungsbereich zu schaffen und gleichzeitig das Strafzumessungsermessen zu reduzieren und zu strukturieren, halte ich im konstruktiven Ansatz für überzeugend. Insbesondere ist die Entwurfsregelung der in diesem Ausschuss ja bereits mehrfach erörterten Schaffung weiterer sogenannter bereichsspezifischer Kronzeugenregelungen vorzuziehen.

Für kriminalpolitisch sinnvoll und im Übrigen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden halte ich insbesondere die Einbeziehung sogenannter externer Kronzeugen, also solcher kooperierender Beschuldigter, denen nach Art und Schwere von der Aufklärungstat verschiedene Straftaten vorgeworfen werden. Zu begrüßen ist auch, dass der vorgeschlagene § 46 b StGB-E abweichend von § 31 BtMG als Rechtsfolge die fakultative Strafrahmenverschiebung, also die Absenkung der Strafrahmenobergrenze, vorsieht. Einen Fortschritt stellt es schließlich dar, dass der Gesetzgeber in § 46 b Abs. 2 StGB-E konkrete Umstände benennt, welche bei der Entscheidung über die Gewährung eines Strafabatts zu berücksichtigen sind. Insbesondere wird hierdurch der Praxis ein Weg gewiesen, auf dem sich die Honorierung von Aufklärungshilfe in Fällen vermeiden lässt, in denen es an einem Unrechtsgefälle zwischen Aufklärungstat und Kronzeugentat fehlt.

§ 46 b StGB-E ist dort weniger gut gelungen, wo er Teile des geltenden § 31 BtMG übernimmt. Dies betrifft zunächst das Erfordernis eines Aufklärungs- oder Verhinderungserfolges, an dem § 46 b StGB-E in Übereinstimmung mit § 31 BtMG festhält. Vordergründig mag es ein Vorteil sein, dass auf diese Weise bei der Anwendung der neuen Bestimmung auf die detaillierte Rechtsprechung zu § 31 BtMG zurückgegriffen werden kann. Allerdings wird der Kronzeuge so mit dem Risiko des ja vielfach von externen Faktoren abhängigen Erfolgseintritts belastet, ohne dass, wie mir scheint, dafür ein sachlicher Grund erkennbar wäre. Vorzugswürdig scheint es mir daher, wie es im sogenannten Kronzeugengesetz vorgesehen war, auf die Eignung der Angaben des Kronzeugen und damit auf die Qualität seiner Angaben zur Herbeiführung eines Aufklärungs- oder Verhinderungserfolges abzustellen. Bedenken begegnet § 46 b StGB-E meines Erachtens ferner, soweit – erneut in Anlehnung an § 31 BtMG – in § 46 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB-E die Möglichkeit der Honorierung von Präventionshilfe und in § 46 b Abs. 1 S. 4 StGB-E, auch in Verbindung mit § 153 b StPO, die Möglichkeit der Gewährung von Straffreiheit vorgesehen ist. Beide Bestimmungen, das haben wir auch schon gehört, haben sich in der praktischen Anwendung des § 31 BtMG nicht bewährt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, das kriminalpolitische Bedürfnis für die Aufnahme der Bestimmungen in die neue Norm noch einmal zu überprüfen.

Ein letzter Punkt – wie lässt sich einem möglichen Missbrauch der Kronzeugenregelung begegnen?

In der bisherigen Diskussion, auch in diesem Ausschuss, wurden insoweit vor allem zwei Instrumente diskutiert – die Einführung einer Beweisregel und die Möglichkeit der Festlegung einer sogenannten Verwirkungsstrafe. Mit guten Gründen, wie ich meine, sieht der Entwurf von beiden ab. In § 46 b Abs. 3 und §§ 145 d Abs. 3, 164 Abs. 3 betritt der Entwurf Neuland. Die Bestimmungen zielen darauf, die Überprüfbarkeit des offenbarten Wissens durch Präklusion bestimmter Angaben des Kronzeugen sicherzustellen und zugleich eine angemessene Sanktionierung möglicher Falschangaben zu ermöglichen. Dies ist originell, aber unter strafrechtssystematischen und kriminalpolitischen Gesichtspunkten nicht überzeugend, wie ich in meiner schriftlichen Stellungnahme versucht habe auszuführen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Jeßberger. Jetzt hat das Wort Herr Dr. König, Rechtsanwalt, Vorsitzender des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins, Berlin.

SV Dr. Stefan König: Dankeschön. Meine Damen und Herren, es ist vieles von dem, was ich auch sagen wollte, schon gesagt worden. Weil es nicht von allen gesagt werden muss, will ich manches weglassen. Grundsätzlich bin auch ich der Auffassung, dass die Regelung abzulehnen ist. Ich meine, sie wird die Aufgabe der Justiz, zu gerechten Entscheidungen zu gelangen, erschweren. Es ist ja, wie vielfach und gerade von Herrn Jeßberger wieder gesagt wurde, schon jetzt so, dass Aufklärungshilfe durchaus honoriert wird und auch durch das gegebene differenzierte System der Strafzumessungsbestimmungen honoriert werden kann. Das wirkt allerdings, auch das muss man sehen, schon heute erhebliche Probleme bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen auf, die auf diese Weise erkaufte werden. Dieses Problem, das ich durchaus sehe, löst der Entwurf allerdings nicht, er wird es eher verschärfen.

Ich möchte auf einen Aspekt, den Sie aufgegriffen haben, Herr Jeßberger, eingehen. Sie haben völlig zu Recht gesagt, die Anwaltschaft hat eine komplizierte Position in der Frage. Natürlich gibt es auch Verteidiger, die von einer solchen Regelung Gebrauch machen wollen, und die wollen natürlich auch solche Regelungen haben. Das will ich gar nicht verkennen. Aber wenn wir als Anwälte vor dem Dilemma stehen, ob wir den ohnehin schon ein ganzes Stück weit geöffneten Spalt der Tür in das Dilemma, das hier noch größer werden soll, weiter öffnen, dann erspare ich mir hier irgendwelche pragmatischen Vorschläge zur Handhabbarkeit einer Kronzeugenregelung, die dann zu einem flächendeckenden Problem werden wird, wenn wir uns auf diese Weise auf diese Regelung einlassen. Deswegen meine ich, halten wir die Tür, so gut es geht, lieber zu und ersparen uns solche Vorschläge. Aber das ist ein Dilemma, das will ich gar nicht verkennen. Dass die vorgeschlagene Regelung sich von der Funktion der Strafe entfernt, gerechter Schuldausgleich zu sein, das ist hier vielfach gesagt worden.

Ich will noch einen Teilaspekt aufgreifen, nämlich die Reduzierung der absoluten Strafandrohung der lebenslangen Freiheitsstrafe bei Mord auf eine Mindeststrafe von zehn Jahren. Es ist schon bedauerlich, dass die lange Jahre geführte Diskussion um die Auflösung dieser absoluten Strafandrohung nun ausgerechnet an dieser Stelle Früchte zu tragen beginnt. Sie wird aber die Probleme und die Gerechtigkeitsdefizite, die sich in § 211 StGB stellen, mitnichten lösen, im Gegenteil, sie wird sie vergrößern, denn derjenige, der als Mörder auch noch tief in weitere Straftaten oder ein kriminelles Milieu verstrickt ist, der kann sich aus der absoluten Freiheitsstrafe freikaufen. Hingegen wird beispielsweise das jahrelang misshandelte Opfer, das irgendwann seinen Peiniger im Schlaf erschlägt, ersticht oder wie auch immer umbringt, weiterhin wegen heimtückischer Tatbegehung mit der absoluten Freiheitsstrafe rechnen müssen. Das kann man, neben vielem anderen, was hier schon gesagt wurde, weder den Betroffenen noch der Bevölkerung plausibel machen. Auch der Versuch des Entwurfs, der Kritik zu begegnen, die daran angesetzt hat, dass eine solche flächendeckende Regelung nicht sinnvoll wäre, indem man nun auf den Katalog des § 100 a Abs. 2 StPO Bezug nimmt, halte ich nicht für überzeugend, wenn damit, was ja der Sinn der Sache war, versucht werden sollte, es auf einen Kreis solcher Delikte zu beschränken, bei dem typischerweise die Täter sich nach außen abschotten, so dass man den Kronzeugen braucht, um in diese Szene eindringen zu können. Der Katalog des § 100 a Abs. 2 StPO folgt ja ganz anderen Kriterien, ist nach ganz anderen Kriterien zusammengestellt worden. Es ist nicht erkennbar, dass beispielsweise der Täter eines Raubes oder einer schweren sexuellen Nötigung oder einer Brandstiftung, alles Katalogtaten nach § 100 a Abs. 2 StPO, im besonderen Maße zur Abschottung gegenüber Ermittlungsbemühungen neigen würde. Sie müssen sich auch darüber im Klaren sein, dass der Entwurf zu erheblichen Mehrbelastungen der Justiz führen muss. Wer in einem Fall verteidigt hat, in dem ein Kronzeuge als Belastungszeuge aufgetreten ist, oder wer als Richter einem solchen Verfahren vorgesessen hat, der weiß das, weil die Angeklagten natürlich erbittert versuchen, die Glaubhaftigkeit der Aussagen infrage zu stellen und insbesondere auszuleuchten, welche Versprechungen gemacht wurden, bei welcher Gelegenheit und von wem, damit es zu diesen Aussagen gekommen ist.

Ein weiteres Problem, das angesprochen wurde, ist, dass auch die Erhöhung der Strafandrohung in §§ 145 d und 164 StGB-E, keine geeignete Korrektur der zu erwartenden Falschbelastungen sein wird. Auch darin stimme ich überein. Ich meine sogar im Gegenteil – je höher die Strafandrohung, um so energischer oder vielleicht, wenn Sie so wollen, verzweifelter wird derjenige, der eine Falschbelastung gemacht hat an seiner Falschbelastung festhalten, weil ihm ja die erhöhte Bestrafung droht. Ich muss in diesem Kontext, weil es hier von meinem Vorredner angesprochen wurde, auf den Vorschlag des Bundesrates eingehen, eine sogenannte Verwirkungsstrafe einzuführen. D.h., dass bereits in dem Urteil gegen den Kronzeugen die Strafe festgelegt werden soll, die er verdient hat, wenn die Falschaussage aufgedeckt wird. Ich meine, diese Regelung hat immerhin den Charme für sich, dass der Denunziantenlohn transparent ist, weil er nämlich im Urteil steht. Da sieht man, aha, er hat drei Jahre für seine Aussage gekriegt. Da kann man sich denken, was ihm das wert gewesen ist. Allerdings, dieser Wiederaufnahmeannex, der nach der Vorstellung derer, die diese Regelung vorgeschlagen haben, damit verbunden ist, halte ich für vollkommen untauglich; nicht nur, weil er dazu führen wird, an Falschaussagen festzuhalten, sondern auch deswegen, weil man sich zum Beispiel fragen muss, was macht eigentlich der verurteilte Kronzeuge, wenn er die vorbehaltene Strafe in der Revision angreifen kann? Kann er das, kann er das nicht? Was ist mit Gesichtspunkten, die zwischen Bekanntwerden der Falschbelastung und dem ursprünglichen Urteil möglicherweise strafzumessungsrelevant entstanden sind? Die kann man ja nicht völlig ausblenden. Also, ich meine, das ist insofern untauglich. Wenn man den Wiederaufnahmeannex weglassen würde, könnte man vielleicht darüber diskutieren, dass es für mehr Transparenz sorgt.

Ich will zum Schluss noch auf eines hinweisen, das sicherlich auch schon aus den Vorreden und aus einigen meiner Statements deutlich geworden ist. Es kommt selten vor, dass sich Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger in einer rechtspolitischen Frage einig sind. Das ist bei diesem Vorschlag, über den wir heute diskutieren bzw. bei einem Vorläufer, der sich nicht wesentlich von ihm unterschied, der seltene Fall gewesen. Es gab eine Erklärung des Richterbundes, der Bundesrechtsanwaltskammer, des DAV, der Strafverteidigervereinigung, die sich einträchtig gegen den Vorschlag ausgesprochen und darauf hingewiesen haben, dass in den letzten Jahren

die Möglichkeiten der Ermittler zur Verfolgung organisierter grenzüberschreitender Kriminalität durch den Gesetzgeber kontinuierlich durch weitgehende Eingriffsrechte in den persönlichen Geheimnisbereich, die Möglichkeit verdeckter Ermittlungen und umfassende Befugnisse zum Abruf und zur Speicherung von Daten erweitert worden sind. Dass meine ich und das meinten wir alle, muss ausreichen, und ich zitiere den Schlusssatz dieser Erklärung, die sagte: „Der Rechtsstaat ist zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger nicht auf den fragwürdigen Handel mit dem Verbrechen angewiesen, den eine so weitgehende Kronzeugenregelung ihm zumuten will“. Ich meine, dem sollten Sie sich nicht verschließen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. König. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Lange, Richter am Amtsgericht, Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Saarbrücken.

SV Dr. Jérôme Lange: Danke, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Letztlich handelt es sich meiner Meinung nach bei der Frage nach dem Für oder Wider einer Kronzeugenregelung um eine Glaubensfrage. Zu dieser Glaubensfrage möchte ich nur ganz kurz, und zwar in dem Sinne Stellung nehmen, dass ich angesichts des Fehlens einer langfristig angelegten Evaluation die Nützlichkeit einer allgemeinen Kronzeugenregelung bejahe. Dies angesichts der landläufig bekannten Schwierigkeiten, in kriminelle Strukturen der organisierten Kriminalität oder des internationalen Terrorismus einzudringen und angesichts der von der Praxis durchaus berichteten Erfolge mit § 31 BtMG. Zugleich möchte ich aber für den Fall der Einführung einer solchen Norm vorschlagen, von Beginn an eine breit angelegte wissenschaftlich fundierte Evaluation, etwa durch die Kriminologische Zentralstelle e. V. in Wiesbaden unter Federführung des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz durchzuführen.

Was die Konzeption des Entwurfs anbelangt, so halte ich sie gegenüber einer Vielzahl an bereichsspezifischen Regelungen – so wie der Bundesrat sie vorgeschlagen hat – für vorzugswürdig. Denn nur eine umfassende Regelung kann alle Fälle, in denen ein praktisches Bedürfnis auftreten kann, abdecken. Zugleich wird auch durch die Anknüpfung an § 100 a Abs. 2 StPO eine Palette von Delikten angesprochen, die nach der Wertung des Gesetzgebers schweres Unrecht sind,

deren Aufklärung prinzipiell schwierig ist und an deren Aufklärung ein erhöhtes öffentliches Interesse besteht. Zu den Details der Regelung möchte ich folgendes anmerken:

Erstens: Kronzeugenregelungen bergen per se die Gefahr in sich, dass Beschuldigte die Unwahrheit sagen und dabei Dritte zu Unrecht belasten. Dieser Gefahr kann man durch eine Erhöhung des Strafrahmens des § 164 StGB oder durch eine spezielle Regelung im Wiederaufnahmerecht begegnen. Der Regierungsentwurf schlägt die Einführung spezieller Tatbestände in §§ 145 d und 164 StGB vor, die als Qualifikationstatbestände zum Grundtatbestand erhöhte Strafrahmen vorsehen. Diese Lösung halte ich für bedenklich. Wer zur Erlangung eines Vorteils bei der Strafzumessung falsche Angaben zu Lasten Dritter macht, erfüllt schon nach geltendem Recht die §§ 145 d und 164 StGB. Die Frage ist nur, ob ein Täter, der mit dieser Motivation handelt, ein gegenüber dem Grundtatbestand gesteigertes Unrecht verwirklicht, das eine Strafschärfung und damit eine Ungleichbehandlung gegenüber dem Normaltäter des Grundtatbestandes rechtfertigt. Dies halte ich für fraglich. Der Täter, der sich die Vorteile bei der Strafzumessung erschleichen will, möchte Strafe von sich abwenden. Dies ist, soweit er damit Dritte belastet oder Ermittlungspotential der Verfolgungsbehörden bindet, rechtswidrig. Aber ist es höheres Unrecht gegenüber demjenigen, der zum Zeitvertreib, aus Hass oder aus Missgunst handelt?! Dieser Wertung steht meines Erachtens entgegen, dass die Rechtsordnung in Grenzen anerkennt, dass das Ziel, sich vor Strafe zu bewahren, legitim ist. Demgemäß wird dem Täter im Strafprozess ein Recht zur Lüge zugestanden und er wird von der Strafbarkeit wegen Strafvereitelung ausgenommen, wenn er durch die Tat vereiteln will, dass er selbst bestraft wird.

Nimmt man den speziell für diese Konstellation vorgesehenen drakonischen Strafrahmen des § 164 StGB hinzu, so begegnet die Vorschrift meines Erachtens verfassungsrechtlichen Bedenken aus Art. 3 GG und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Der Entwurf sieht zur Lösung dieses Problems einen minderschweren Fall vor. Dies trägt zwar dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung, verkennt aber, dass das Regelungsziel des Entwurfs, nämlich die durch die Falschaussage erzielte Strafmilderung angemessen kompensieren zu können, keine für eine Strafschärfung notwendige Typisierung von Unrecht enthält. Dogmatisch kann man das Problem

besser über das Wiederaufnahmerecht lösen. Denn die Wiederaufnahme führt dazu, dass der Täter die schuldangemessene Strafe für die von ihm verwirklichte Straftat bekommt. Nur so kann man erreichen, dass ein Täter, der in Erschleichung der Regelung wegen Mordes zu einer Freiheitsstrafe von „nur“ zehn Jahren verurteilt worden ist, hinsichtlich des Schuldspruches wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wird und nicht wegen Falschaussage zu einer weiteren zeitigen Freiheitsstrafe.

Der Entwurf lässt die Anwendung der Milderungskompetenz des Gerichts auch auf mit der Strafdrohung lebenslanger Freiheitsstrafe versehene Delikte zu. Dabei ist zu bedenken, dass die bis zum 31. Dezember 1999 geltende Regelung hier eine Mindeststrafe von drei Jahren vorsah, wohingegen der Entwurf von zehn Jahren Mindeststrafe ausgeht. Ferner stellt der Entwurf die Anwendung der Regelung in das Ermessen des Gerichts und sieht eine Abwägung vor, die auch die Tatschwere berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund wäre zwar Vorsorge vor unangemessenen Strafnachlässen getroffen, gleichwohl lässt der Wortlaut in Fällen besonderer Schuldschwere i. S. d. § 57 a Abs. 1 Nr. 2 StGB eine Strafmilderung zu. Dies geht meines Erachtens zu weit, so dass jedenfalls bei Mordtaten, bei denen im Falle der Verurteilung die besondere Schuldschwere festzustellen wäre, der Dispositionsbefugnis der Gerichte gesetzgeberisch Grenzen gesetzt sein sollten. Dies könnte etwa in der Weise erfolgen, dass für diese Fälle in § 46 b Abs. 3 StGB-E ein Anwendungsausschluss erfolgt.

Der Entwurf will die Anwendung des § 46 b StGB-E für die Zeit nach Eröffnung der Hauptverhandlung ausschließen, da andernfalls dem Gericht keine ausreichende Zeit für die Prüfung der Validität der Angaben zur Verfügung stehe. Dies wird von der Praxis, wie ich meine, zu Recht kritisch gesehen, da gerade für Verfahren mit mehreren Tatbeteiligten das Herausbrechen Einzelner aus verfestigten Strukturen unter dem Eindruck der Hauptverhandlung erreicht werden könnte. In Großverfahren könnte dann die Validität der Angaben des Kronzeugen auch durch polizeiliche Parallelermittlungen ausreichend geklärt werden. Aber auch wenn man an der Zäsur des Zwischenverfahrens festhält, ist zu bedenken, dass ein Täter unter dem Eindruck der Strafvollstreckung umkehrwillig werden kann. Diese Fälle sind in der Praxis nicht selten und verdienen meines Erachtens eine Normierung. Als ein Anreiz für

nachträgliche Aufklärungs- und Präventionshilfe käme insoweit in Betracht, dem Verurteilten Aufklärungsbeiträge in weitergehendem Maße als derzeit möglich bei der Aussetzung der Reststrafe zugute zu bringen. So könnte man etwa erwägen, bei gewichtigen Aufklärungsbeiträgen, die eine Tat i.S.d. § 100 a Abs. 2 StPO betreffen, regelmäßig eine Strafrestausssetzung zur Bewährung in dem Umfang vorzusehen, der bei entsprechenden Fällen im Hauptverfahren als Strafmilderung in Ansatz gekommen wäre. Diese Lösung hätte den Vorzug, dass hinreichende Zeit zur Prüfung der Validität der Angaben zur Verfügung stünde. Danke.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Lange. Abschließend in dieser Runde hat das Wort Herr Dr. Peglau, Richter am Oberlandesgericht Hamm.

SV Dr. Jens Peglau: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren. Mit dem Thema der Kronzeugenregelung bin ich schon als Referent im Bundesministerium der Justiz etwa vor neun oder zehn Jahren in Berührung gekommen. Von daher kann ich den Begriff der Untoten, den ich in einer der anderen Stellungnahmen gelesen habe, gut verstehen. Ob man eine solche Regelung treffen will, ist letztlich eine Wertungsfrage des Gesetzgebers, der abwägen muss, wie groß er das Interesse der Strafverfolgung hinsichtlich des Kronzeugen im Verhältnis zum Interesse an der Strafverfolgung hinsichtlich Dritter oder gar im Verhältnis zur Verhinderung schwerer Straftaten sieht. Will man das oder will der Gesetzgeber das? So halte ich die vorgeschlagene Kronzeugenregelung insgesamt für recht gelungen, denn meines Erachtens vermeidet oder versucht sie gerade, die Gefahr von Falschbelastungen zu vermeiden. Darauf werde ich noch einmal zurückkommen.

Hinsichtlich des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs, also der Notwendigkeit für eine allgemeine Kronzeugenregelung, wie sie § 46 b StGB-E vorsieht, möchte ich im Wesentlichen auf meine schriftliche Stellungnahme verweisen. Die Regelung ist insbesondere dort erforderlich, wo dem Täter einerseits eine hohe Mindeststrafe droht, er andererseits im Falle der Offenbarung von Kronzeugenwissen aber erhebliche Nachteile in Form von Repressalien für sich oder gar seine Familie fürchten muss. Hier kann die Strafraumenverschiebung, gegebenenfalls in Kombination mit anderen Zeugenschutzmaßnahmen, einen Anreiz schaffen,

entsprechendes Wissen zu offenbaren. Ob das gelingt oder ob man in der Rückschau eine solche Regelung als Erfolg bezeichnen können wird, das wird sich in der Praxis erst erweisen müssen. Derzeit gibt es keine verlässlichen Angaben, man müsste eigentlich verurteilte Straftäter fragen, die kein Kronzeugenwissen offenbart haben, ob sie denn mehr offenbart hätten, wenn es damals schon eine Kronzeugenregelung, eine Strafraumverschiebung gegeben hätte, das ist aber schwerlich möglich.

Ich komme zu den Einzelheiten des Gesetzentwurfs. Da sich der Anreiz des § 46 b StGB-E in erster Linie bei von Kronzeugen begangenen Straftaten mit deutlich erhöhter Mindeststrafandrohung auswirkt, könnte man darüber nachdenken, die Regelung auch auf solche Delikte zu beschränken. Schädlich ist der weitere Anwendungsbereich allerdings nicht, schlimmstenfalls würde er bei Delikten mit nur geringer Mindeststrafandrohung – ich denke hier an die erhöhte Mindeststrafe von zum Beispiel drei oder sechs Monaten – kaum oder keine Anwendung finden. Da andererseits bei einer Beschränkung auf schwere Straftaten Bedenken im Hinblick auf die Gleichbehandlung aufkommen könnten, sollte man es auch hier bei der weitgefassten Regelung auf einen Praxistest ankommen lassen.

Was die Möglichkeit des Absehens von Strafe angeht, die der Entwurf in § 46 b Abs. 1 S. 3 StGB-E vorsieht, wenn der Kronzeuge ansonsten eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren verwirkt hätte, wäre meines Erachtens eine Klarstellung zumindest in den Materialien erforderlich, dass, je stärker man sich dieser Dreijahresgrenze nähert, ein solches Absehen nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt, denn Straftaten, die mit zwei oder drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden, sind durchaus schwer.

Nach dem Gesamtkonzept der Regelung scheint mir die Ausschlussklausel des § 46 b Abs. 3 StGB-E ein Kernstück zu sein. Sie schützt Dritte im Zusammenhang mit der erhöhten Strafanforderung, die der Entwurf für § 164 StGB vorsieht, vor etwaigen Falschbelastungen durch den Kronzeugen. Nur wenn er gewärtigen muss, dass seine Angaben vor seiner eigenen Verurteilung überprüft und gegebenenfalls widerlegt werden können, wird er sich eine Falschbelastung gründlich überlegen, dann nämlich würde neben die unterbliebene Strafmilderung, die er eigentlich

angestrebt hat, auch noch zusätzlich die wegen der erhöhten Mindeststrafe durchaus spürbare Strafe wegen einer Tat nach § 164 StGB-E treten. Durch Absatz 3 dürfte auch gewährleistet werden, dass Störungen und Verzögerungen der Hauptverhandlung durch spätes Offenbaren des Wissens ebenso vermieden werden wie eine unberechtigte Inanspruchnahme der Strafrahmenverschiebung. Ohne die Ausschlussklausel stünde zu befürchten, dass § 46 b StGB-E sich eines Tages auch des Vorwurfs der uferlosen Ausdehnung ausgesetzt sieht, wie sie bei § 31 BtMG kritisiert wird. Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Änderungen in § 31 BtMG nicht ganz zu der in den Materialien geäußerten gesetzgeberischen Intention passen, da der Anwendungsbereich des § 31 BtMG hierdurch jedenfalls teilweise eingeschränkt wird. Unter dem Strich kann man festhalten: Ob man Aussagen zur Aufklärungs- oder Präventionshilfe durch die Gewährung einer Strafrahmenmilderung fördern will, ist eine gesetzgeberische Wertungsfrage. Meines Erachtens gibt es allerdings gute Gründe hierfür. Ob so etwas funktioniert, wird sich in der Praxis erweisen müssen. Insbesondere die Ausschlussregelung ist ein Kernpunkt, um einerseits Dritte vor Falschbelastungen zu schützen und andererseits eine unberechtigte Inanspruchnahme der Kronzeugenregelung zu verhindern. Wegen einiger kleinerer Aspekte verweise ich auf meine schriftliche Stellungnahme. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Peglau. Wir kommen damit in die erste Fragerunde. Ein Hinweis zum Ablauf: Wir haben im Rechtsausschuss ein bestimmtes Verfahren, das sich bewährt hat. Jeder Kollege, jede Kollegin – aber wir sind nur Kollegen heute – hat die Möglichkeit, in der ersten Runde zwei Fragen zu stellen, jede Frage an maximal an zwei Sachverständige. Die Frage wird am Anfang der Fragestellung adressiert, und wenn Sie Adressat einer Frage sind, machen Sie sich bitte eine Notiz, weil die Fragen dann gesammelt in einer Antwortrunde beantwortet werden. Es hat sich zunächst der Kollege Kauder gemeldet.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU): Eine Frage an Herrn Dr. Dierlamm. Sie haben das Risiko einer Falschbelastung erwähnt. Ist das nicht etwas, mit dem der Strafprozess ohnehin leben muss? Es gibt auch Fälle, in denen mehrere Angeklagte auf der Anklagebank sitzen und der eine den anderen

vermeintlichen Mittäter oder Mitbeschuldigten belastet. Es ist also eine tagtägliche Aufgabe eines Gerichts festzustellen, ob eine Falschbelastung vorliegt oder nicht.

Eine zweite Frage an Herrn Dierlamm und den Kollegen Gillmeister: Herr Kollege Gillmeister hat ein Beispiel erwähnt, das mich zum Nachdenken gebracht hat. Eine Person ist eines Einbruchsdiebstahls nach § 243 StGB beschuldigt. Mindeststrafe drei Monate. Also kein Fall der notwendigen Verteidigung. Ist es jetzt ein Fall des § 140 Abs. 2 StPO, besondere Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage, oder nicht? Das heißt also, wir stehen vor der Problematik, dass möglicherweise ein nicht anwaltlich vertretener Beschuldigter die Frage gestellt bekommt, ob er Angaben in der Form der Kronzeugenregelung machen will. Wie lässt sich das technisch abwickeln. Zum Schluss noch eine kleine Formalie. Müsste es in § 46 b StGB-E nicht statt „Täter“ „Beschuldigter“ heißen?

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.): Zunächst habe ich eine Frage an Herrn Prof. Albrecht und eine Frage mit dem gleichen Inhalt an Herrn Frank. Herr Prof. Albrecht hat ja, wie ich finde, sehr überzeugend dargelegt, welche rechtsstaatlichen Prinzipien hier infrage stehen und als verletzt gelten können. Sie haben, anknüpfend an die Dissertation von Herrn Sinner, festgestellt, dass wir einen Paradigmenwechsel haben zum Verhandlungsstrafrecht. Wahrheit wird nicht mehr gefunden, festgestellt, sondern Wahrheit wird verhandelt. Haben Sie dafür eine Erklärung? Ist es ein neues rechtsdogmatisches Denken oder ist das schlichtweg die Kapitulation oder die Resignation vor dem, was die Praxis zeitlich und ressourcenmäßig zu bewältigen hat? Hier kam immer das Stichwort „Die Praxis hat sich so entwickelt“. Ist das die Kapitulationsurkunde vor einer Praxis, die sich mittlerweile um diese Prinzipien nicht mehr schert und sich nicht mehr an sie hält?

Die zweite Frage, wieder an Herrn Albrecht und an Herrn Dr. König. Die Bundesregierung verspricht sich ja – so steht es in der Begründung – für potentielle Kronzeugen eine bessere Vorhersehbarkeit. Herr Dr. Gillmeister hat ja vorhin schon darauf hingewiesen, wie sich eine Kann-Vorschrift aus der Sicht eines Verteidigers im jeweiligen Verfahrensstadium auswirken kann. Herr Prof. Albrecht und Herr Dr. König, können Sie das so bestätigen? Ist das wirklich von der Zielrichtung her –

Vorhersehbarkeit herzustellen, das ist ja in der Gesetzesbegründung als Ziel formuliert – überhaupt tauglich?

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage richte ich an Herrn Prof. Albrecht einerseits, an Herrn Frank andererseits. Ich habe sehr genau den Ausführungen von Herrn Prof. Jeßberger zugehört. Insbesondere habe ich mir seine Formulierung notiert, Nüchternheit in der Debatte würde seiner Auffassung nach gut tun. Ich höre da aus diesen Begriffen, aus dem Begriff „Nüchternheit in der Debatte würde gut tun“ auch den Vorwurf heraus, die, die anders argumentieren, seien irgendwie rechtsstaatsbesoffen und müssten jetzt zur Nüchternheit kommen. Ich würde Sie herzlich bitten, Sie beide, nachdem ich Sie beide bisher als sehr nüchterne Kollegen erlebt habe, den einen mehr, den anderen weniger, dass Sie sich mit der Argumentation von Herrn Jeßberger kritisch auseinandersetzen.

Meine zweite Frage geht ganz konkret an die Herren Dr. Lange und Dr. Peglau. Sie haben ja beide den Entwurf im Grundsatz verteidigt. Mich interessiert ihre Bewertung des § 46 b Abs. 3 StGB-E, die Präklusion. Der Entwurf will ja nach eigenem Selbstverständnis das Schuldstrafrecht nicht verlassen. Jetzt steht in diesem Absatz 3 sinngemäß folgendes drin: Ein Beschuldigter, der Tatsachen kennt, die im Sinne des § 46 b Abs. 1 StGB einschlägig wären, der in einem hohen Maße glaubwürdig ist, dessen Behauptungen überprüft werden könnten, entschließt sich, sein Wissen bekanntzugeben, einen Tag nach der Eröffnung des Hauptverfahrens. Das heißt, Monate vor einer Hauptverhandlung. Das hat zur Folge, dass der Absatz 2 ausgeschlossen ist. Der beginnt mit den Worten: „Bei der Entscheidung hat das Gericht insbesondere zu entscheiden“, also, der Richter darf dann Monate später diesen ganzen Komplex – Bekanntgabe von Tatsachen, Überprüfung, Feststellung, dass es stimmt, Verhinderung schwerster Straftaten – überhaupt gar nicht mehr in die Prüfung einbeziehen, weil die Erklärungen einen Tag nach Eröffnung des Hauptverfahrens gemacht worden sind. Welchen positiven Sinn erkennen Sie darin? Ist das mit dem Schuldstrafrecht überhaupt noch verträglich, so eine Regelung zu machen oder weist das nicht vielmehr genau ins Zentrum dessen, was gewollt ist, dass im Vorverfahren, im Ermittlungsverfahren, in dem der Richter noch überhaupt nicht beteiligt ist, bereits die Geschäfte gemacht werden? Entweder zwischen Beschuldigten und Polizei oder zwischen Beschuldigten und Staatsanwaltschaft.

Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe auch zwei Fragen an die Praktiker. Ich weiß jetzt nicht, wer von Ihnen – Herr Dr. Lange oder Herr Dr. Peglau – hier in der richterlichen Praxis solcher Fälle ist. Das kann ich jetzt von mir aus nicht beurteilen. Also, wenn ich lese „Richter am Amtsgericht“ vermute ich eher nicht, also stelle ich die beiden Fragen an Herrn Dr. Peglau und an Herrn Dr. König. Die erste Frage: Inwieweit kennen Sie Fälle, von denen Sie sagen würden, es wäre ganz anders verlaufen, wenn wir diese Kronzeugenregelung gehabt hätten? Also, gibt es ein Bedürfnis dafür, tatsächlich eine solche Regelung einzuführen, weil man dann gerechter werden oder Prozesse sehr viel schneller abwickeln könnte? Standen Sie schon einmal vor dieser Problematik oder kennen Sie Fälle, wo man vor dieser Problematik steht?

Die nächste Frage ist so ähnlich wie die des Kollegen Montag. Wenn die Regelung so ist, dass sie in der Hauptverhandlung gar nicht mehr angewandt werden kann, sondern immer nur vorher – gesetzt den Fall, vorher ist das aus unterschiedlichen Gründen nirgendwo erörtert worden, weil der Angeklagte gar nicht verteidigt war, weil die Verteidiger dauernd gewechselt haben, weil die Staatsanwaltschaft nicht auf die Idee gekommen ist oder warum auch immer. Es ist ja vieles denkbar. Nun kommt man in die Hauptverhandlung, und es gibt eine klassische Situation, wo der Angeklagte möglicherweise gerade jetzt durch die Presse geht, vielleicht auf Grundlage des Ganges der Hauptverhandlung, des Auftritts eines Zeugen, einer Zeugin, eines Opfers beispielsweise – und sich dann dazu entschließt zu sagen, jetzt möchte ich eigentlich auspacken, jetzt möchte ich von dieser Regelung Gebrauch machen. Der kann das gar nicht mehr, hatte auch nie die Gelegenheit, mit ihm sind auch nie die komplizierten Voraussetzungen erörtert worden. Halten Sie es dann noch für gerecht, die Eröffnung des Hauptverfahrens als absolute Grenze in das Gesetz hineinzuschreiben?

Joachim Stünker (SPD): Manchmal ist es von Vorteil, wenn man schon ein paar Jahre länger im Deutschen Bundestag sitzt, nicht so lange wie Herr Ströbele, aber ich bin ja auch schon lange Jahre dabei. Es ist, glaube ich, schon die dritte Anhörung, die ich zu diesem Thema mitmache. Da wundert man sich doch im Laufe der Jahre, wie sich die Stellungnahmen im Laufe der Entwicklung verändern.

Ich habe zunächst einmal die Frage an Herrn Prof. Jeßberger. Nachdem Herr Kollege Montag in bewährter Strafverteidigermanier diese Suggestivfrage gestellt hat, würde ich Ihnen auch ganz gerne die Möglichkeit geben, dass Sie noch einmal den Begriff der Nüchternheit – wie Sie ihn gemeint haben – aus Ihrer Sicht erklären können. Ich sehe das vor dem Hintergrund, was auch Herr Peglau gesagt hat und frage Sie, ob ich das richtig einschätze, dass wir im Klaren sind, dass das Ganze eine Wertungsfrage ist – will man überhaupt eine Kronzeugenregelung oder will man keine? Wenn man dann zu dem Ergebnis kommt, man will eine oder man muss eine wollen, dann ist ja in der Tat die Frage, ob nicht der Entwurf, so wie er jetzt vorliegt, deutlich das Bemühen zeigt, die rechtsstaatlichen Grenzen einzuziehen, die im Strafprozess notwendig sind. Die gleiche Frage stelle ich an Herrn Dr. Peglau zu stellen.

Herr Frank, habe ich Sie richtig verstanden, dass der Deutsche Richterbund der Meinung ist, wir sollten überhaupt keine Veränderungen an der geltenden Rechtslage vornehmen, sondern wir sollten es bei den Bestimmungen lassen, § 129 StGB und bei der Geldwäsche, wo wir die Regelung haben? Wo kommt der Sinneswandel eigentlich her? Ich kann mich noch daran erinnern, dass wir vor Jahren hier saßen und die bereichsspezifische, die deliktspezifische Kronzeugenregelung doch sehr massiv vertreten worden ist. Worin sehen Sie den Vorteil, zu den alten Entwürfen zurückzugehen, die in diesem Haus mehrfach gescheitert sind, also zu der bereichsspezifischen oder deliktspezifischen Regelung zurückzukehren und diese massiv auszuweiten, wie es ja von den Ländern gefordert wurde.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank: Dann kommen wir jetzt in eine erste Antwortrunde, wenn Sie einverstanden sind. Ich schlage vor, dass Herr Dr. Peglau mit den Antworten auf die Fragen der Kollegen Montag, Ströbele und Stünker beginnt.

SV Dr. Jens Peglau: Vielen Dank. Zunächst zu Ihren Fragen, Herr Montag. Natürlich ist es nicht schön für denjenigen, der einen Tag zu spät sein Wissen offenbart, dass er nicht mehr in den Genuss des § 46 b StGB-E kommt. Das ist letztendlich aber Folge jeder Fristenregelung, wie es sie in vielen Bereichen gibt.

Dann ist es aber so, dass auch nach Eröffnung der Hauptverhandlung § 46 StGB, also die allgemeinen Strafzumessungskriterien, erhalten bleiben. Es ist also nicht so, dass, wenn er dann sein Wissen offenbart, dieses Wissen völlig unhonoriert bleiben muss. § 46 b StGB-E sieht eine Kann-Regelung vor: Nicht jedes offenbarte Wissen, das rechtzeitig offenbart wurde, muss auch zu einer Strafrahmenverschiebung führen. Man kann also auch nach Eröffnung der Hauptverhandlung die Offenbarung des Kronzeugenwissens durchaus noch berücksichtigen, da § 46 StGB weiterhin Anwendung findet.

Zu Ihrer Frage, Herr Ströbele. Ja, mir sind Fälle bekannt oder ich habe an Fällen mitgewirkt. Ich kann es nicht mit Bestimmtheit sagen – man müsste die Verurteilten fragen, ob sie denn mehr gesagt hätten, wenn es eine Strafrahmenverschiebung gegebenenfalls in Verbindung mit weiteren Zeugenschutzmaßnahmen gegeben hätte. Aber mir sind Fälle bekannt, insbesondere aus dem Bereich gewerbsmäßiger Bandenhehlerei – Stichwort Autoschieberei oder auch Zigarettenschmuggel –, wo es so war, wo die Angeklagten haben erkennen lassen, dass sie über die Aussagen zum eigenen Tatbeitrag hinaus nichts sagen wollen, weil sie Gefahr, insbesondere für die in der Heimat verbliebene Familie, befürchteten. Möglicherweise, aber wie gesagt, da müsste man die Verurteilten befragen, hätte da ein stärkerer Strafrabatt weitergehende Aussagen bewirkt – ich weiß es nicht.

Wenn sich der Angeklagte – zu Ihrer zweiten Frage, Herr Ströbele – erst in der Hauptverhandlung entschließt, Angaben zu machen, weil er möglicherweise vorher nichts davon gewusst hat, dass es diese Strafrahmenmilderung gibt, liegt der Fall letztendlich nicht anders als bei dem Angeklagten, der nicht weiß, dass ein frühzeitiges Geständnis sich stärker strafmildernd auswirkt als ein spätes, möglicherweise erst nach vollständiger Durchführung der Beweisaufnahme abgegebenes Geständnis. Das ist auch jetzt schon in anderen Bereichen so.

Zu Ihrer Frage, Herr Stünker. Ich denke, wenn man grundsätzlich eine solche Kronzeugenregelung will, ist die vorgeschlagene Regelung durchaus brauchbar. Man muss das immer vor dem Hintergrund sehen, dass es sich eben um eine Kann-Regelung handelt. Es ist keiner gezwungen, hier unter den erhöhten Strafrahmen zu gehen. Selbst wenn man eine Strafrahmenverschiebung vornimmt, heißt das nicht,

dass man sich im untersten Bereich aufhalten muss. Es ist, wie gesagt, eine Kann-Regelung, die meines Erachtens den konkreten Umständen des Einzelfalls hinreichend Rechnung tragen kann. Der Schutz vor Falschbelastungen – ich habe es eben schon im Rahmen meines Statements erwähnt – besteht durch die Ausschlussklausel in Verbindung mit der erhöhten Strafandrohung bei § 164 StGB-E. Da es sich um eine allgemeine Kronzeugenregelung handelt und eben nicht um eine Vielzahl bereichsspezifischer Regelungen ist – meine ich – auch eine Gleichbehandlung besser gewährleistet als bei den früheren Entwürfen zu bereichsspezifischen Regelungen.

SV Dr. Jérôme Lange: Herr Montag. Ich finde, Sie haben in der Tat mit der Frage den Finger in die Wunde gelegt, weil sie an die strafrechtsverfahrensrechtliche Grundsatzdiskussion stößt, ob wir nicht zunehmend eine Machtverschiebung hin zum Ermittlungsverfahren haben, weg von der Hauptverhandlung, was Herr Frank ja auch dankenswerterweise angesprochen hat. Das ist sicherlich ein Punkt, über den man in diesem Entwurf kritisch nachdenken sollte. Deshalb habe ich auch eigentlich mein Statement so verstanden, ob ich mir vorstellen könnte, wenn man an dieser Regelung festhielte, dass man jedenfalls noch Fälle regeln müsste, die es wenigstens ermöglichen sollten, später eine Strafrestaussetzung ins Auge zu fassen. Aber ich denke durchaus, dass das ein Knackpunkt ist und dass diejenigen, die dieses Modell einer allgemeinen Kronzeugenregelung befürworten oder jedenfalls einmal in der Praxis erproben möchten, sich an dem Punkt nicht festbeißen sollten. Über den sollte man nochmals nachdenken. Ansonsten denke ich aber gleichwohl, dass dieser totale Widerspruch, den Sie aufgezeigt haben, nicht ganz gegeben ist, da § 46 b Abs. 3 StGB-E § 46 StGB als solchen nicht ausschließt, so dass heute schon in der Praxis das Berücksichtigen von Nachtatverhalten möglich wäre. Aber das entwertet Ihr Argument nicht, ich halte es für sehr sehr gewichtig.

SV Dr. Stefan König: Zunächst zu der Frage von Herrn Nešković, die dahin ging, ob das in der Begründung des Entwurfs für die Regelung ins Feld geführte Argument – sie schaffe größere Vorhersehbarkeit für den Aufklärungsgehilfen – tatsächlich für diese noch dazu als Kann-Vorschrift ausgestaltete Regelung streitet. Das in der Fragestellung liegende Bedenken teile ich. Ich bin eigentlich der Meinung, dass das Argument überhaupt nicht trägt. Es ist ja schon von Herrn Dr. Gillmeister darauf

hingewiesen worden. Durch die Präklusion mit der Eröffnungsentscheidung kann der Angeklagte oder der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt sich noch gar nicht sicher sein, ob die Aussage, die er in diesem frühen Zeitpunkt macht, ein Gericht in der Weise überzeugen kann, dass es von der Strafmilderungsvorschrift Gebrauch macht. Natürlich, auch das ist schon gesagt worden, muss man diese ganzen Kronzeugenregelungen im Kontext der Frage der sogenannten Verständigung oder Absprache im Strafprozess sehen. Das ist sicherlich auch der Grund, weswegen Sie beides an diesem Tag im Rechtsausschuss in Form von Anhörungen behandeln. Es kann sogar sein, dass, wenn es so Gesetz würde, ein Beschuldigter, der sich bei dem Gewicht der ihm vorgeworfenen Tat vielleicht sagt: „Selbst wenn ich Aufklärungshilfe leiste, komme ich ohnehin auch bei einer dann möglichen Strafrahmenschiebung nicht in einen Bereich, in dem ich nicht auch im gesetzlichen Strafrahmen wäre“ und sich weiter sagt: „Nun warte ich doch lieber die Hauptverhandlung ab, in der dann mein Verteidiger eine verbindliche Zusage von dem Gericht, die auch in das Hauptverhandlungsprotokoll reingeschrieben wird, kriegt und dann mache ich eine Aussage, da habe ich mehr davon“. Es ist ja ohnehin das Problem, dass Sie, wenn das Gesetz wird, Kronzeugen erster und zweiter Klasse haben werden. Sie werden den haben, der sich bis zur Eröffnungsentscheidung auf der Grundlage dieses Rechts hier seinen Rabatt erarbeitet und Sie werden weiterhin den haben, der genauso wie jetzt schon nach geltendem Recht es ebenfalls honoriert bekommt, wenn er seine Aussage erst zu einem späteren Zeitpunkt macht und da kommt es dann vielleicht nicht nur in § 31 BtMG, auch in anderen Bereichen oder in § 46 StGB, der auch heute schon dafür angewendet wird, dass man die Aufklärungshilfe honoriert oder dass ein minderschwerer Fall angenommen wird oder ähnliches. Da kommt es darauf an, ob einer sagt: „Na, ich habe einen guten Verteidiger, ich vertraue lieber auf dessen Geschick in der Hauptverhandlung, da weiß ich wenigstens, woran ich bin“.

Die zweite Frage des Kollegen Ströbele, ob ich Fälle kenne, in denen ein Mandant, mit dem ich darüber gesprochen habe, ob er Kenntnisse, die über seine eigene Tatbeteiligung hinausgehen oder über ganz andere Taten, offenlegen sollte oder nicht, mir gesagt hat: „Na ja, wenn ich nun wüsste, ob es eine Strafrahmenschiebung gäbe, dann würde ich es vielleicht machen, aber ansonsten ist mir das die Sache nicht wert.“ Solche Fälle kenne ich überhaupt nicht,

die würde ich auch praktisch für fernliegend halten, denn wir Verteidiger, die hier im Raum sind, wir wissen doch genau – in den Fällen, in denen wir ein solches Pfund haben und bereit sind, es auch auszuspielen, da finden wir natürlich einen Weg, wie wir das in einer Weise einsetzen, dass sich das für den Beschuldigten auszahlt. Es kann eigentlich nur um die Fälle gehen, in denen es um die Strafraumenverschiebung über § 49 Abs. 1 StGB oder natürlich beim § 211 StGB geht, das ist der ganz große Ausnahmefall. Das würde sich vielleicht in einem solchen Fall bei einem des Mordes Angeklagten etwas anders darstellen; eine rein hypothetische Erwägung, die können ja alle anderen genauso anstellen. Sie können sie bejahen oder Sie können sie verneinen. Ich will Ihnen vielleicht einmal etwas zu überlegen geben aus einem Fall, der mir gerade einfällt, nämlich eines Kronzeugen, der sehr prominent war in Berlin, der es letzten Endes vermocht hat bzw. die Justiz mit seiner Hilfe, frühere Angehörige der sogenannten revolutionären Zellen mit zum Teil erheblichen Haftstrafen zu bestrafen. Dieser Mann machte seine Aussage, als noch das dann ja nicht verlängerte spezielle Kronzeugengesetz bei terroristischen Straftaten gegolten hat. Die Ermittlungsbehörden gerieten damals in hektische Aktivitäten, weil das ungefähr einen Monat vor Auslaufen dieser Regelung war, sie machten Vernehmungen, Vernehmungen, Vernehmungen und der Kronzeuge machte auch Aussagen. Das Kammergericht, das später über die gegen diesen Kronzeugen erhobenen Vorwürfe zu entscheiden hatte, hat ganz elegant entschieden: „Diese Kronzeugenregelung wenden wir gar nicht an. Wir brauchen die gar nicht, wir geben zwei Jahre auf Bewährung, und das können wir auch mit den ganz normalen Strafzumessungsregeln“. Zwischen den Zeilen konnte man lesen: „Mit so etwas machen wir uns doch nicht die Finger schmutzig.“ Sie befürchteten nämlich, dass der Makel des Kronzeugen, den sie damit in ihrem Urteil diesem Mann angehaftet hätten, nur ein Argument für die Verteidigung im anderen Verfahren geworden wäre. Deswegen haben sie ihn ganz weggelassen. So kann man's auch machen. In der Tat.

SV Prof. Dr. Stefan Jeßberger: Herr Stünker, ich bin Ihnen natürlich sehr dankbar, dass Sie mir die Gelegenheit geben, ein Wort zu den Unterstellungen des Abgeordneten Montag zu sagen, ich würde irgendjemandem Rechtsstaatbesoffenheit vorwerfen. Von Rechtsstaatbesoffenheit habe ich nichts gesagt und mir gar zu unterstellen, ich würde es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen

nicht so genau nehmen – Grundlage meines Petitions für mehr Nüchternheit war eine Analyse der Diskussion in Deutschland um den Kronzeugen. Diese Diskussion ist bekanntlich ganz eng verbunden mit dem Gesetz, das Herr Dr. König eben ansprach, nämlich dem Kronzeugengesetz, in dem es zunächst nur um terroristische Straftaten ging. Wenn Sie sich die Debatte im Schrifttum ansehen, dann finden Sie dort viele Beiträge zu dieser Frage. § 31 BtMG ist kein Gegenstand der kritischen Diskussion in Deutschland. Soweit mir bekannt ist, gibt es auch wenige Anregungen, heute habe ich auch keine gehört, § 31 BtMG abzuschaffen. Das wäre eigentlich die Konsequenz, wenn man sich so grundlegend kritisch dazu äußert – würde ich denken. Diesem Befund entnehme ich, dass es weniger die Frage des Strafrabatts für Aufklärungshilfe ist, die die Diskutanten umtreibt, die auch mich umtreibt, sondern eigentlich die Verknüpfung mit dem spezifischen, zu Recht sensiblen Bereich der Terrorismusbekämpfung, die Ausgangspunkt dieser Diskussion war und die sie bis heute, wie ich denke, prägt. Die Tatsache, dass die Kronzeugenregelung in Deutschland ein rotes Tuch ist, hängt sehr eng damit zusammen. Mehr Nüchternheit, um Ihnen zu illustrieren, in welche Richtung ich in meiner Stellungnahme dabei gedacht habe, ohne das überbewerten zu wollen: Ich habe mich ein wenig beschäftigt mit der Diskussion in den USA, wo es in der Praxis auch diese Möglichkeit gibt, die auch genutzt wird. Auch in der Diskussion in den USA gibt es gewichtige Stimmen, die sich gegen eine solche Honorierung aussprechen – auch aus grundsätzlichen Erwägungen. Dort wird aber auch versucht, über die grundsätzliche Ablehnung eines solchen Modells hinaus zu überlegen, wenn man es denn hat, wenn man es denn will – wie sie eben sagten –, wie man es denn so ausgestalten kann, dass es den Prinzipien eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens noch entspricht.

Einen letzten Punkt, möchte ich erwähnen. Ich habe in Vorbereitung auf diese Anhörung ein wenig versucht, in Praktikerliteratur zu forschen, was es da zu diesem Thema gibt. Es gibt einen einzigen größeren Beitrag im Münchener Anwaltshandbuch von Weider, der sich mit der Verteidigung des Kronzeugen i. S. d. § 31 BtMG beschäftigt. Wenn man das liest, dann stellt man fest, es klang ja auch hier gelegentlich an, dass es schwierige Fragen sind und dass es auch Verbesserungsmöglichkeiten gibt, die man an den Gesetzgeber adressieren könnte und sollte und die bei dieser Verteidigung zu berücksichtigen sind. Also, darum ging

es mir, um diesen historischen Ausgangspunkt in der Diskussion in Deutschland – und nicht mehr wollte ich damit sagen. Danke.

SV Dr. Ferdinand Gillmeister: Herr Kauder hat mich zunächst mit einer Frage angesprochen, die den Begriff „Täter“ in dem jetzt vorgesehenen § 46 b StGB-E betrifft. In der Tat ist das redaktionell nicht in Ordnung und sicher so auch nicht gemeint. Korrekt müsste es heißen „Beschuldigter“ – das wäre ein sehr weiter Begriff, der hier aber eingeschränkt werden könnte unter dem Gesichtspunkt des § 157 StPO, nämlich „Angeschuldigter“. Wir müssen uns vor Augen halten, dass die Kronzeugenregelung, so wie sie § 46 b StGB-E vorsieht, eigentlich nur den Abschnitt außerhalb oder vor der Eröffnungsentscheidung meint, aber da das Gericht ja in irgendeiner Weise beteiligt sein muss, auch erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Sache bei ihm auf dem Tisch liegt, d.h. eigentlich erst ab der Anklage. Damit ist ein weiterer Aspekt angesprochen, der zweite Teil Ihrer Frage, nämlich der Fall der notwendigen Verteidigung. Wir müssen uns vor Augen führen, dass diese Regelung nicht im Einklang mit § 31 BtMG steht. § 31 BtMG ermöglicht die Kronzeugenregelung während des gesamten Verfahrens, und nur da wird sie doch wirksam. Wer geht denn mit Anklageerhebung vor Eröffnungsbeschluss, vor jeder Darlegung der Verteidigungsargumente hin und sagt: „Herr Richter, könnten Sie unter Umständen ...“. Ich muss doch überlegen, was ich damit präsentiere. Ich präsentiere mit der Bereitschaft zu einer Kronzeugenregelung, dass ich mich nicht verteidigen kann, nicht ausreichend, jedenfalls nicht mit dem Ziel des Freispruchs verteidigen kann. Deshalb der zweite Punkt, Herr Dierlamm wird darauf noch eingehen, § 140 Abs. 2 StPO. Die Frage der notwendigen Verteidigung halte ich eigentlich schon vor der Anklageerhebung deshalb für zwingend, weil doch der Beschuldigte, anders als im sonstigen Verfahren, keinen Anspruch auf Aufklärung hat. Wenn ich sonst sagen könnte, ich präsentiere etwas und das Gericht würde nach § 244 Abs. 2 StPO aufklären müssen. Ich werfe einen Stein ins Wasser und sage: „Oh, das ist aber ein interessanter Aspekt, jetzt lasst uns einmal aufklären“. – Ist das wirklich Aufklärungshilfe, ist das wesentlich, also, die Voraussetzung, die § 46 b StGB-E uns präsentiert. Das muss das Gericht doch nicht. Wenn es das nicht muss, auf der anderen Seite der Beschuldigte sich aber die Kronzeugenregelung verdienen will, dann muss er doch jemanden auf seiner Seite haben, der ihm hilft zu sagen, das ist jetzt eine Tat, die für die Kronzeugenregelung geeignet ist und das ist ein Aspekt der

Wesentlichkeit usw. Herr Dierlamm wird sicher noch ergänzende Aspekte dazu bringen. Danke.

PStS Alfred Hartenbach (Bundesministerium der Justiz): Herr Gillmeister, § 46 StGB kennen Sie? Da steht auch „Täter“, und das schon seit 100 Jahren.

SV Dr. Ferdinand Gillmeister: Ja, und ich halte das auch nicht für richtig, denn wir haben auf der anderen Seite die Bestellung des Verteidigers in § 141 Abs. 1 StPO, da steht „Angeschuldigter“. Warum sollten wir es nicht korrekt formulieren, wenn § 157 StPO uns schon eine Unterscheidung vorgibt, zwischen „Beschuldigter“ allgemein, Angeschuldigter und Angeklagter?

SV Christoph Frank: Herr Nešković hat gefragt, ob wir uns tatsächlich – und vor allen Dingen warum – auf dem Weg zu einem Verhandlungsstrafrecht befinden. Die Statistik belegt ganz klar, dass in zunehmendem Maße Kommunikation im Strafprozess stattfindet, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Die Kommunikation ist aber zu stark zielorientiert darauf ausgerichtet, Lösungen zu finden, die ressourcenschonend sind. Ressourcenschonend, weil wir festzustellen haben, dass die Justiz insgesamt nicht ausreichend ausgestattet ist, jedenfalls in den meisten Bundesländern. Wir haben festzustellen, dass Hauptverhandlungen durch ein Beweisantragsrecht belastet werden können, das zu viele und zeitlich nicht begrenzte Optionen vorrätig hält. Wenn also eine Entwicklung zum Verhandlungsstrafrecht zu konstatieren ist, dann muss das im Zusammenhang mit einer Notlage der Justiz gesehen werden, die in der Staatsanwaltschaft beginnt und bei den Gerichten endet.

Zu Herrn Montag und zum Thema der Nüchternheit, die Sie mir ja nur teilweise zugestehen – ich weiß nicht, ob das tageszeitabhängig ist oder von meiner Grundeinstellung. Ich glaube, ich habe immer wieder deutlich gemacht, dass eine effektive Strafverfolgung ein wesentliches Ziel nicht nur des Staates sein muss, sondern auch meiner eigenen Überzeugung entspricht. Deshalb bin ich keineswegs rechtsstaatsbesoffen, wenn ich mich hier um die Beantwortung der Frage bemühe, wie man dem Gesetzgeber Hinweise dazu geben kann, ob man überhaupt Kronzeugenregelungen will. Ich sehe die allgemeine Kronzeugenregelung deshalb

als besonders problematisch, weil wir in der Strafjustiz zunehmend ein Akzeptanzproblem haben, weil wir nicht mehr in allen Fällen, in denen das angezeigt wäre, in der gebotenen Transparenz und Klarheit nach der Strafprozessordnung, die ja unverändert gilt, verhandeln können. Wir werden ein zusätzliches Problem bekommen in der Akzeptanz, wenn wir nun auch diesen Verhandlungsansatz unterbrechen würden auf Personen, mit denen der Staat nach meiner Überzeugung nicht verhandeln sollte, jedenfalls nicht in einer starken Position dieser Täter. Bei den Kollegen besteht die Überzeugung, und die ergibt sich aus dem Gesetz, dass die Grundprinzipien unseres Strafrechts weiter gelten müssen und nicht infrage gestellt werden dürfen. Diese Grundprinzipien sind das Legalitätsprinzip, die Amtsaufklärung und das Schuldstrafrecht. Diese Prinzipien können nur in einer Hauptverhandlung als zentrale Veranstaltung umgesetzt werden. Deshalb sehen wir es sehr kritisch, wenn solche Präklusionsvorschriften die gesamte Frage der Anrechnung von Aussagen in Aufklärungshilfe aus der Hauptverhandlung herausnehmen. Wir sehen in der Praxis natürlich das Problem der Falschbelastung. Die Falschbelastung, das war ja eine Frage, die auch gestellt wurde – wenn auch nicht an mich – eine Falschbelastung, die die Praxis durchaus beschäftigt. Sie beschäftigt sie nur nicht mit Öffentlichkeitswirkung. Wir haben immer wieder entweder Strafanzeigen oder ermitteln auch von Amts wegen, weil wir den Verdacht auf Falschaussagen, von Falschbelastungen haben. Wir haben das äußerst unbefriedigende Ergebnis, dass wir diese Verfahren in aller Regel einstellen müssen. Genau dieser Befund lässt uns die Wirksamkeit einer Erhöhung der Strafandrohung sehr kritisch betrachten. Ich bin überzeugt, dass es uns in nur ganz wenigen Fällen gelingen wird, einen solchen Tatnachweis zu führen.

Zu Herrn Stünker. Der Deutsche Richterbund hat jedenfalls in der Zeit, die ich übersehen kann, seine Meinung nicht geändert und allgemeine Kronzeugenregelungen immer für problematisch gehalten. Wir haben deshalb in dieser in der Tat einmaligen Aktion auch mit den Anwälten zusammen eine Erklärung abgegeben, die schon einige Jahre zurückliegt. Wir haben aber auch immer wieder deutlich gemacht, dass bereichsspezifische Regelungen durchaus sinnvoll sind und sich ja auch bewährt haben. Das gilt auch für den Bereich des Terrorismus, der uns keineswegs den nüchternen Blick auf die allgemeine Regelung einer Aufklärungshilfe eines Kronzeugenparagraphen verstellt hat. Warum sind wir gegen eine allgemeine

Regelung und können uns das Fortbestehen der Bereichsregelungen durchaus vorstellen? Weil die Abwägung der Rechtsgüter, die auf der einen Seite der Anspruch des Staates auf Aufklärung und auf der anderen Seite die Rechte, die Grundprinzipien der Strafprozessordnung sind – weil in diesen Bereichen die Abwägung anders getroffen wird, weil wir andere Qualitäten der Rechtsgüter der Aufklärung haben, weil wir andere Qualitäten der Straftaten haben, die aufgeklärt werden könnten. Das gilt sowohl für § 31 BtMG, wo wir nun die klassische Konstellation einer in sich abgeschlossenen Szene haben, wo wir das große Wort des Rechtsgutes der Volksgesundheit haben, das ja durch eine Ausdünnung des Marktes mitgeschützt werden soll. Das Gleiche gilt natürlich für den Bereich des Terrorismus. Die jetzige Regelung mit der Bezugnahme auf § 100 a Abs. 2 StPO bringt dagegen Deliktsbereiche ins Spiel, die die zwingend vorauszusetzenden Merkmale der organisierten Kriminalität oder der typischen Begehungsweise durch in sich abgeschlossene Täterkreise weniger erfüllen. Deshalb denke ich, von dieser Abwägung her macht es durchaus Sinn, bereichsspezifische Regelungen weiter bestehen zu lassen und die allgemeine Regelung, die jetzt vorgeschlagen ist, abzulehnen.

SV Dr. Alfred Dierlamm: Zum zweiten Teil Ihrer Frage, Herr Kauder, hat Herr Kollege Dr. Gillmeister schon etwas gesagt. Ich würde ganz gerne auf Ihre erste Frage eingehen, die sehr berechtigt ist. Natürlich stellt sich die Frage, ob die Justiz mit Falschbelastungen in gewissem Maße leben muss. Wir haben das Problem, wenn ich beispielsweise an Korruptionsverfahren denke. Da wird sehr häufig und sehr weitreichend überzogen – letztlich aus zwei Gründen. Viele Staatsanwälte ermuntern dazu. Als Verteidiger bekommen wir das natürlich hautnah in der Praxis mit – das will ich auch einräumen. Es gibt den einen oder anderen Anwalt, der auch daran mitwirkt, dass Aussagen getätigt werden, die zu weitreichend sind. Wir haben die Situation gar nicht so selten, dass nach einem Mandatswechsel Mandanten zu uns kommen. Man geht dann die Aussage durch und fragt: „Ja, wie kommt es denn zu dieser Aussage?!“ „Ja, das hat mir mein Verteidiger, mein vorhergehender Verteidiger empfohlen. Er hat gesagt, wenn ich das so sage, dann komme ich aus der Untersuchungshaft heraus.“ – Das haben wir häufig, das sind keine Einzelfälle. Das sind wirklich keine Einzelfälle, das ist ein weitverbreitetes Übel, gerade in Strafverfahren mit vielen Beschuldigten. Wir erleben das wirklich tagtäglich in

Korruptionsverfahren – das ist schon ein Problem. Aber jetzt kommt folgendes hinzu, jetzt wird dieses verbreitete Übel im Strafprozess noch weiter verschärft, insbesondere durch drei Faktoren.

Erstens: Wir haben es bei § 46 b StGB-E mit Straftätern mit einer hohen Straferwartung zu tun. Je höher die Straferwartung ist, umso größer ist die Neigung, darüber nachzudenken, wie man denn hier besser rauskommen kann. Natürlich wird der Straftäter, der eine lebenslange Freiheitsstrafe zu erwarten hat, alle kreativen Möglichkeiten beleuchten, die möglicherweise zu einer zeitigen Freiheitsstrafe führen. Zweitens: Der zusätzliche Anreiz der Strafrahmenverschiebung nach der Entwurfsfassung des § 46 b StGB-E. Und drittens: Ich darf das noch einmal etwas stärker akzentuieren – die fehlende Konnexität. Man muss sich vor Augen führen, was das bedeutet. Nach der Regelung des § 46 b StGB-E kann derjenige in die Vergünstigung einer Strafrahmenverschiebung kommen, der die eigene Tat bestreitet und über eine andere Tat Auskunft erteilt. Derjenige bestreitende Beschuldigte kommt in den Genuss des § 46 b StGB-E, der irgendwo in Hamburg oder wo auch immer eine Tat offenlegt, von der er gehört hat. Das kann man den Opfern nicht und der breiten Bevölkerung sowieso nicht erklären, aber das schafft einen Anreiz zu Falschbelastungen. Derjenige, der die eigene Tat einräumt und im Zusammenhang mit dieser eigenen Straftat weitere Strafen gesteht, weitere Aufklärungshilfe leistet, der überlegt sich doch viel mehr, ob er diese Aussage tatsächlich macht, weil damit das Geständnis der eigenen Tat verbunden ist. Aber derjenige, der die eigene Tat bestreitet und sich § 46 b StGB durch weitere Hinweise verdienen kann, für den ist der Anreiz doch wesentlich größer. Das ist die Antwort auf Ihre Frage – wir haben das Problem und wir verschärfen das Problem noch weiter durch diese drei genannten Faktoren.

SV Prof. Dr. Peter-Alexis Albrecht: Die Frage war, wieso dieses Konsensualisierungsstrafrecht entsteht, wieso der Paradigmenwechsel zum Verhandlungsgedanken im Strafrecht auftritt. Vielleicht ist es schön, dass ich hier nun die letzte Frage bekommen habe. Ich will noch einmal oben ansetzen. Ich kann Ihnen diesen Perspektivenblick nicht ersparen.

Herr Frank hat gesagt, es gibt in der Praxis bereits eine Notlage, und genau das ist eigentlich der Ansatz. Der Gesetzgeber hat das Kriminaljustizsystem – nicht der aktuelle, sondern der Gesetzgeber der Nachkriegszeit – in einem Ausmaß mit Aufgaben belastet, dass man sich als rechtsstaatlicher Strafrechtler nur an den Kopf fasst. Das Aufblasen von Prävention, der Präventionsbegriff, hat Formen angenommen, die – von der Polizei angefangen über die Staatsanwaltschaft bis hin zur Justiz – das Kriminaljustizsystem auffordern, als Großreparaturanstalt der Gesellschaft dazustehen. Das ist die Aufgabe, unter der das gesamte Kriminaljustizsystem im Moment leidet. Das heißt, die Aufgabenfülle der Prävention ist nicht zu bewältigen. Es kommt der dauerhafte Verstoß gegen das Gesetzlichkeitsprinzip hinzu. Wenn Sie den Katalog durchrastern, wir machen das immer professionell, wir lehren ja jungen Leuten das Strafrecht, dann fasst man sich an den Kopf, dass zum Beispiel § 266 StGB noch diese Form hat, wie er sie heute hat. Wenn Sie sich einmal vorstellen, wie die Strafjustiz über § 266 StGB belastet war mit den Fällen Kohl und Kanther, dass das Verfahren gegen den einen eingestellt wird, der andere aber verurteilt wird, obwohl der gleiche Sachverhalt vorlag – das versteht kein Mensch mehr. Wenn es eine Aufregung in der Nation gab, dann wäre es gut gewesen, vor Gericht einmal die „Ackermann-Problematik“ durchzudiskutieren und zwar im rechtsstaatlichen Strafverfahren. Was macht man? Man macht die § 153 a StPO-Kiste auf und sagt, wir reden nicht mehr drüber. Das ist nämlich der nächste Punkt. Wenn Sie das System in einem derartigen Ausmaß belasten mit einer Fülle von Strafnormen, die nicht zu bewältigen sind, dann ist klar, dass das System nach §§ 153 ff. StPO auf die Einstellung ausweicht. Das ist unsere Praxis. Aber dieses kann nicht die Regel sein, die wir hier weiterhin noch befördern, dass man sagt, weitet § 153 a StPO und alles mögliche aus, um damit Strafjustiz zu machen, sondern das rechtsstaatliche Strafrecht ist nur im Rahmen eines Kernstrafrechts – das ist meine Kernthese jetzt – zu bewältigen. Dieses Kernstrafrecht kann nur durch eine normative Entkriminalisierung hergestellt werden. Diese normative Entkriminalisierung würde das Kriminaljustizsystem in einem Ausmaß entlasten, dass es dann wieder zu einem rechtsstaatlichen Procedere zurückkehren kann. Das ist im Grunde doch die Aufgabe des Gesetzgebers, meine Damen und Herren, die Praxis anzuleiten, sich zu ändern, und nicht wie Sie, Herr Jeßberger, einfach festzustellen, dass ist lange schon in der Praxis gang und gäbe, wir brauchen es nur noch zu exekutieren. Mit der Argumentation zum Deal ist es

genauso. Ein Mitarbeiter des Bundesjustizministeriums hat bei uns in Frankfurt im Seminar gesagt: „Nichts anderes ist in der Dealnorn enthalten, als das, was die Praxis derzeit schon macht.“ Ja, da kann ich nur sagen – das ist falsch, was die Praxis macht, der Gesetzgeber hat die Aufgabe, der Praxis zu sagen, wie sie funktionieren soll und nicht die Praxis dem Gesetzgeber, was für Gesetze zu schaffen sind. Das ist ein Fehlverständnis und deswegen zum Schluss meiner Aufregung, die gar nicht produziert ist – wie kann man mit einem solchen Fehlverständnis leidenschaftslos oder unbesoffen umgehen, dass man den Gesetzgeber im Grunde nur noch als Exekutor für Praxisbedürfnisse ansieht. In den 90er Jahren war ich zweimal Vorsitzender einer putzigen Kommission, das war die Entkriminalisierungskommission. Herr Schröder hatte die in Niedersachsen eingesetzt, aber als er merkte, dass er nicht mehr wiedergewählt wird, hat er seine Entkriminalisierungsüberlegungen vergessen. Das heißt, er hat auch die Strafjustiz und das Kriminaljustizsystem vergessen. Das ist unser Adressat, den wir zu pflegen und zu schützen haben. Ich könnte Ihnen einen schönen Diskurs halten über Möglichkeiten der Entkriminalisierung und – Herr Frank, vielleicht ist das nicht Ihr Ansatz, aber meiner ist es – die Möglichkeit, mittels Entkriminalisierung zur Entlastung der Justiz zu kommen und dann so etwas wie Deal und Kronzeuge nicht mehr nötig zu haben. Das ist eigentlich das Argument.

Genauso wichtig – das wird Herrn Frank wieder besser gefallen, aber das können Sie nicht machen, das sind die Landesgesetzgeber – ist es, die Justiz mit hinreichenden Ressourcen auszurüsten, mit entsprechenden Richtern und Staatsanwaltstellen. Sie dürfen sich nicht wundern, wenn diese begierig derartige Flexibilisierungsnormen ergreifen und sagen, wir dealen alles aus, wir können sonst die Verfahren nicht mehr beherrschen. Das ist eine Katastrophe, die sich auf dem Rücken der Gerechtigkeit abspielt, dass wir zu viele Gesetze, zu unscharfe Gesetze und zu viele Aufgaben der Justiz auflasten und ihr dabei noch viel zu wenig Leute an die Hand geben, die das bewältigen. Wenn die Justiz mit diesen Parametern arbeitet, dann greift sie zu solchen Instrumenten, die Sie hier heute alle noch im Einzelnen diskutieren. Ich könnte noch eine Menge ausführen, diese ganze Kronzeugenregelung, die könnte man auch als Kabarett darstellen, das würde eine Kabarettkatastrophe werden. Ich kann Ihnen sagen, man muss nur schnell und gut noch irgendwo ein Delikt verwirklichen lassen, das wissen und dann in ein Verfahren

einsteigen und sagen: „Übrigens, wir wollen nicht über mich reden, ich rede einmal heute über etwas anderes.“ Das ist doch kein rechtsstaatliches Strafverfahren! Damit macht man im Grunde den Laden zur Posse, und dem will ich nicht beitreten. Das sind die zwei Antworten zusammen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Wir beginnen nun die zweite Fragerunde. Ich schlage vor zu versuchen, alle Fragen, die noch im Raum stehen, in dieser Runde zu stellen, weil wir um 15:00 Uhr eine weitere Anhörung durchführen. Das Wort hat der Kollege Nešković.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.): Prof. Albrecht, vielen Dank für das flammende Plädoyer zum Selbstverständnis von Praxis und Gesetzgeber. Aber Sie haben ja schon gehört, wie das kommentiert wird, das ist ein Bemühen, und auf der Ebene bleibt es dann auch hängen. Mich treibt ja immer noch die Frage zum Motiv um. Wie Sie ja festgestellt haben, sind meine Gesprächskanäle zu Herrn Stünker etwas verstopft, deswegen muss ich die Frage an Sie stellen. Sie haben diesen Paradigmenwechsel im Strafrecht beschrieben. Aber es gibt doch noch eine zweite Ebene, die ist von vielen Sachverständigen angesprochen worden – wie kann man eigentlich der Bevölkerung klarmachen, dass jemand, der möglichst viele Straftaten begangen hat, daraus einen Vorteil schöpft. Wir sind alle im Wirtschaftsleben an das Rabattsystem gewöhnt, aber möglichst viel Wissen um Straftaten anderer sichert eine „freie“ Straftat, eine selbst getätigte, sogar bis zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren kann das sein. Wenn ich mir ein Vergewaltigungsoffer vorstelle, da passiert es häufig, die Strafhöhe liegt da ja häufig bei drei Jahren: Unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes, der ja hier im Bundestag nicht ganz zu Unrecht besonders hochgehalten wird, soll man dem Opfer klarmachen – du bist zwar Opfer der Vergewaltigung, aber es gibt nicht einmal eine Bestrafung, es wird von Strafe abgesehen, weil der Täter in erheblichem Umfang Aufklärungshilfe bei einem Banküberfall geleistet hat. Wie will man das wirklich klarmachen? Haben Sie eine Erklärung dafür, dass die Politik so robust ist, dass sie sich in diese Situation hinein begibt und ein solches Aufklärungsdilemma einfach hinnimmt? Das wäre die erste Frage an Herrn Albrecht und an Herrn Dierlamm.

Außerdem wollte ich noch an Herrn Lange und Herrn Frank die Frage der Strafmilderungskompetenz des Gerichts auch bei Mord stellen – das liegt so auf der gleichen Ebene, da möchte ich schlicht und ergreifend hören, was Sie davon halten.

Joachim Stünker (SPD): Herr Prof. Albrecht, Ihr flammendes Plädoyer kann ich ja gut nachvollziehen. Nur, ich habe die Entwicklung des Strafrechts, des Strafprozesses in drei Jahrzehnten auch mitgemacht. Müssen wir nicht auch der Tatsache Rechnung tragen, dass sich die Gesellschaft verändert hat, dass diese Kommunikationsgesellschaft eine ganz andere ist als in den 70er Jahren und Anfang der 80er Jahre? Mit der Folge, dass wir nämlich genau diese Prinzipien, die Sie versuchen, wie eine Monstranz vor sich herzutragen – entschuldigen Sie, wenn ich das so sage –, heute im Grunde auch geschmeidiger machen müssen – von daher eben mehr Kooperation. Das ist ja das, was Herr König vorhin zu Recht sagte, mehr Kooperation im Strafprozess ist nach meiner Überzeugung und nach meiner Erfahrung auch im Grunde gut. Die Frage ist nur, wie weit sie gehen kann. Wenn Sie sich nur die gegenwärtigen Diskussionen in diesen Tagen, Kinderpornographie, Internet und alle diese Fragen ansehen, was glauben Sie wohl, vor welchen Problemen der Gesetzgeber steht, von dem Sie ja nun viel erwarten? Der steht ja nicht im keimfreien Raum, sondern mitten in dieser Gesellschaft und muss da auch die Antworten finden. Die Aufgabe ist es eigentlich, die Korsettstangen so einzuziehen, dass wir die Rechtsstaatlichkeit nicht hintanstellen. Darum meine Frage: Meinen Sie nicht doch, dass wir versuchen, das rechtsstaatlich Notwendige zu tun?

An Herrn Frank habe ich nach Ihrem ebenfalls flammenden Plädoyer erneut die Frage: Wenn Sie diese Auffassung so vertreten, dann müssen wir ja auch §§ 153, 153 a, 153 b StPO und alle diese schönen Vorschriften, nach denen ja viel mehr gedealt wird – das muss man ganz deutlich sagen, nur, da dealen Sie allein, nicht Sie persönlich, entschuldigen Sie, aber die Staatsanwälte oder die Ermittlungsbehörden, ganz unter Ausschluss der Öffentlichkeit – dann müsste man diese Vorschriften abschaffen. Wenn immer davon gesprochen wird, was man der Öffentlichkeit erklären kann – Kernbeispiel war doch der Mannesmann-Prozess, wie so etwas wirklich skandalös im Ergebnis abläuft. Darum der Versuch, rechtsstaatliche Korsettstangen einzuziehen zu dem, was im Ergebnis Fakt ist,

worauf Herr Jeßberger ja auch hingewiesen hat. Da müssten wir, denke ich, einen Schritt weitergehen, Herr Frank.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU): Eine Frage an Herrn Dr. Dierlamm und Herrn Dr. Gillmeister. Ich komme wieder auf die Falschbelastungstendenz zurück. Wenn Sie sagen, wir brauchen diese generelle Kronzeugenregelung nicht, verschieben Sie das Problem doch nur zu § 46 StGB. Wir erleben doch immer wieder die Fälle, dass ein Häftling einen Mithäftling bei Gericht belastet, indem er behauptet, der habe ihm in der Haftzelle eine Tat gestanden. Da haben Sie genau das Problem, das Sie bei der Kronzeugenregelung auch haben, dass Sie dann prüfen müssen, stimmt die Aussage oder stimmt sie nicht. Also, das ist nur eine Verschiebung zum § 46 StGB.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Prof. Jeßberger, ganz herzlichen Dank für die Richtigstellung oder Aufklärung oder sachliche Einlassung nochmals zu Ihrem Nüchternheitsargument. Ich habe 23 Jahre verteidigt in hunderten von Betäubungsmittelsachen, sowohl Beschuldigte, die § 31 BtMG angenommen haben, als auch welche, die darunter dann gelitten haben. Aus diesen Erfahrungen heraus bin ich – und ich bin nicht der Einzige – auch für die Abschaffung dieses Kronzeugenparagrafen.

Ich habe auch nicht erlebt, obwohl ich mich sehr, sehr lange mit der Materie beschäftige, wahrscheinlich solange wie Sie, dass der emotionalisierte Ursprung der Debatte wirklich der Terrorismusbereich und die entsprechende Kronzeugenregelung ist. Ich habe viel in diesen Bereichen verteidigt, da hat sie keine große Bedeutung, es ist ein Randproblem. Es geht wirklich um rechtsstaatliche Dinge. Deswegen frage ich Sie noch einmal als jemanden, der den Gesetzentwurf verteidigt: Wie bewerten Sie unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten die Aufgabe des Konnexitätsprinzips? Das ist sozusagen – für mich jedenfalls – der Gang über den Rubikon, über § 46 StGB hinweg. Bei dem, was wir bisher hatten, hatten wir Tataufklärung im Zusammenhang mit der eigenen Tat. Jetzt geraten wir in die Situation, dass wirklich der Beschuldigte oder der Angeklagte sagt: „Jetzt reden wir `mal nicht von mir, jetzt reden wir `mal von was ganz anderem, und den Lohn streiche ich ein“. Damit wird doch die Struktur des Prozesses im Kern getroffen – dazu wollte ich gerne von Ihnen etwas hören.

Meine zweite Frage geht an Sie, Herr Dr. Peglau. Es gab hier eine Kontroverse – nicht zwischen uns, aber wir haben sie gehört – über Beschuldigte, Angeschuldigte oder Täter. Das ist die Frage, wo bringt man eine solche Regelung unter – im Strafgesetzbuch oder in der Strafprozessordnung? Natürlich haben diejenigen Recht, die sagen, im StGB ist es besser, von Tätern zu reden, wie auch immer. Aber darin steckt auch die Differenz zwischen uns beiden. Ich habe Sie gefragt, habe Ihnen zugeworfen – wo gibt's das in der StPO und Sie sagten – nö, nö, wir reden doch vom StGB. Meine konkrete Frage – Sie sagen, die Vorschrift ist nicht schön oder der Gesetzentwurf ist nicht schön, aber was wir jetzt bei § 46 b StGB-E bekommen, das hat doch der Beschuldigte dann weiterhin nach der Präklusion mit dem § 46 StGB. Aber wenn das so ist, wozu braucht man dann die Präklusion? Dann könnte man doch auch § 46 b StGB-E durchlaufen lassen, wenn es den § 46 StGB als etwas Artverwandtes gibt, Herr Dr. Peglau. Das kenne ich allerdings nicht, dass ein Beschuldigte oder Angeklagter durch Geltendmachung von prozessualen Normen zu seinen Gunsten im deutschen Strafprozessrecht präkludiert wird. Es gibt keine Beweisantragspräklusion – bis zum letzten Wort darf man sich verteidigen. Warum darf man nicht bis zum letzten Wort diese Wohltaten hier in Anspruch nehmen? Das ist doch der Hinweis darauf, dass es um etwas anderes geht – um die Geschäftemacherei im Ermittlungsverfahren. Das ist doch der einzige Grund für diese Präklusion. Sie sagten, sie ist nicht schön, diese Vorschrift, aber das ist doch eine Kann-Vorschrift, deshalb möchte ich von Ihnen gerne wissen, wie Sie das als Praktiker, als Richter am Oberlandesgericht, mit so einer Kann-Vorschrift im StGB denn handhaben. Das heißt doch nicht, dass der Richter bei Vorliegen aller Elemente völlig frei ist zu sagen, der Täter A kriegt's und der Täter B nicht. Oder, wenn einer der Vergewaltigung angeklagt ist, kann er Taten gestehen oder Taten erzählen, welche er will, das kommt niemals infrage, aber, wenn er irgendein Vermögensdelikt begangen hat, dann kriegt er diese Wohltat. Dieses „Kann“ verengt sich doch rechtsstaatlich und deswegen haben wir schon das Problem, dass der Richter in der Hauptverhandlung, der ein schuldangemessenes Urteil zu sprechen hat, durch diese Vorschrift des Abs. 2 – er darf das nach einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr berücksichtigen – an einem richtigen Urteil durch die Präklusion gehindert wird.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.): Da kann ich, da ich auf der Motivsuche bin, noch einmal die dritte Stufe ansprechen. Wenn man einerseits bereit ist, rechtsstaatliche Grundsätze in Frage zu stellen, und zweitens auch bereit ist, dieses Vermittlungsproblem hinzunehmen, gibt es denn irgendwie empirische Studien, die belegen könnten, dass es dafür ein Bedürfnis gibt – die Frage richte ich an Herrn Lange und Herrn König. Gibt es da irgendetwas Zuverlässiges, damit man überhaupt in die Plausibilität einer solchen rechtspolitischen Überlegung einsteigen kann?

Dann interessiert mich nochmals – Herr Lange – die Frage §§ 145 d, 164 StGB-E. Hier klang ja auch schon an, mehr unter dem Gesichtspunkt, den Herr Frank erwähnte, dass die Verfahren häufig eingestellt werden, dass man sich davon keine wesentliche Wirkung auch im rein Tatsächlichen erwartet. Nun hatten Sie, Herr Lange, wie ich finde, noch eine weitere Überlegung eingebracht, die verfassungsrechtliche. Da habe ich aufgemerkt. Mich hat das eigentlich überzeugt, darauf zu schauen, dass ja die Selbstbegünstigungstendenz im Strafrecht prinzipiell unterstützt wird und dass für diese drastische Strafrahmenschiebung, die wir hier vorhaben, eigentlich andere Motive für eine falsche Anschuldigung, wie Hass oder Missgunst vorhanden sein müssen. Worin besteht da die Differenzierung, die das über Art. 3 GG rechtfertigt? Ich bitte Sie, nochmals auf diesen Punkt einzugehen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Dann können wir jetzt mit den Antworten von Prof. Dr. Albrecht auf die Fragen der Kollegen Nešković und Stünker beginnen.

SV Prof. Dr. Peter-Alexis Albrecht: Herr Nešković stellt an mich eine Frage, die ich im Grunde nicht beantworten kann, auch gar nicht will. Ich habe der Bevölkerung gegenüber nicht das Problem zu legitimieren, Sie ja, aber ich nicht, das Problem, zu legitimieren, warum der Kronzeuge jetzt flächendeckend eingeführt wird. Die Bevölkerung kriegt das vielleicht so mit, dass sie sagt, naja, wenn jetzt alles möglich ist, der Staat sich selber kauft, da kann man auch einen Kronzeugen ökonomisch gleichzeitig mit wegstecken – kleine flapsige Bemerkung, die erlaube ich mir einmal.

Diese Art und Weise, moderne Ökonomie zu übertragen auf dieses Problem der Justiz – davor warne ich. Das beantwortet auch die Frage von Herrn Stünker. Ich

glaube nicht, dass das Strafrecht ein gutes Instrument ist, mit dem man moderne gesellschaftstheoretische Bewegungen auffängt und sozusagen das Strafrecht gleichzeitig mit gesellschaftsfähig macht und sagt, da wollen wir schön am runden Tisch sitzen, da soll alles kommunikativ laufen, der Angeklagte soll auch etwas dürfen, einmal einen Scherz machen, hinterher kriegt er dann doch seine Strafe. Das Strafrecht, das ist ja mein Petitum, ist eine Veranstaltung, die Unrecht kenntlich macht. Wenn Menschen sich gegen Autonomie und Rechtsgüter anderer vergriffen haben, muss es eine Institution in der Gesellschaft geben, die sagt, das ist falsch – Punkt. Und zwar ohne Wenn und Aber muss sie das dürfen. Man kann das Strafrecht nicht zu einer Verhandlungsmasse moderner Art machen, möglicherweise noch mit Habermas Kommunikationsideen herantragen und sagen, da wir alle so kommunikativ sind, muss das auch im Strafrecht passieren – warum denn?! Das Strafrecht hat klare Aufgaben, nämlich Unrecht kenntlich zu machen, und wenn es das nicht mehr kann, dann muss man es abschaffen. Das ist die Konsequenz, aber man kann es nicht flexibilisieren und modernisieren und so tun, als würde man alles regeln und zum Schluss dem Angeklagten glücklich auf die Schulter hauen und sagen: „War das nicht schön bei uns?“ Nein, er hat die Kürzung seiner Lebensperspektive, den Einschnitt in Freiheit und in Autonomie hinzunehmen, weil er das auch anderen angetan hat. Es ist nun einmal in der Gesellschaft irgendein Punkt erreicht, wo es nicht weitergeht und das ist das Strafrecht. Die Kirche macht es schon nicht mehr, aber das Strafrecht muss es machen, ohne dass ich es als Monstranz vor mir hertrage.

So, nun noch etwas Praktisches. Es gibt aus meiner Sicht gar kein Bedürfnis, zum Beispiel beim Mord den Kronzeugen einzuführen, weil unsere Ermittlungsbehörden gut arbeiten. Wir haben eine Aufklärungsquote von 95 %. Im Fall von Mord ist es eine Beleidigung für die Ermittlungsinstitutionen unseres Staates zu sagen, jetzt kommt ihr nicht mehr weiter, jetzt müsst ihr euch das erkaufen. Jede Vernehmung beginnt mit der Frage: „Was wissen sie denn sonst noch so?“ Ich war lange genug bei der Kripo, ich weiß, wie das geht. Dann redet man gar nicht mehr über das, was er gemacht hat, sondern darüber, was er sonst noch weiß. Sie müssen sich einmal vorstellen, was da praktisch abläuft, weil die natürlich sofort wissen, sie können handeln, die Pfiffigen – die ganz Doofen sowieso nicht, die sind ja auch gar nicht da drin. Deswegen brauchen wir diese Kronzeugenregelung nicht, meine ich, und bei

Mord erst recht nicht. Das ist jedenfalls das einzig Instrumentelle, was ich dazu sagen darf, und damit, glaube ich, habe ich genug gesagt.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.): Jetzt noch einmal ganz kurz. Sie haben meine Frage nicht beantwortet, Sie haben gesagt, Sie wollen sie nicht beantworten. Haben Sie eine Einschätzung, Vermutung, warum die Politik sich so verhält? Ich könnte ja selbst aus meiner Sicht sagen, wie wir das sehen. Aber ich würde gern eine Einschätzung haben. Also, Sie können sich verweigern, das ist klar.

SV Prof. Dr. Peter-Alexis Albrecht: Ich hatte gehofft, dass das durch meine Vorangaben schon ein bisschen klar wird. Wenn ich ein System so vollpropfe, dass ich glaube, ich kann es nicht anders retten als durch Verhandlungsstrukturen und durch Kommunikationsverbesserung, dann bin ich Opfer meines eigenen Tuns. Das heißt, ich habe das System so weit gebracht, dass ich gar nicht mehr anders kann, als nur noch allen eine Einstellung zu empfehlen, allen Verhandlungsdeals zu empfehlen und allen Kronzeugenregelungen zu empfehlen. Das ist sozusagen ein Versagen vor mir selbst, so würde ich das dann reflektorisch beurteilen.

SV Dr. Alfred Dierlamm: Die Frage war – kann man das der Bevölkerung überhaupt erklären. Ich sage, nein! Definitiv, nein! Es ist ja kein Geheimnis, dass wir Anwälte mit dem Argument des Opferschutzes in aller Regel sehr behutsam umgehen, aber hier geschieht den Opfern, beispielsweise von mittelschwerer Gewaltkriminalität, einfach Unrecht. Es ist einem Opfer einer schweren Körperverletzung, beispielsweise im häuslichen Bereich, nicht zu vermitteln, dass der Täter, nur weil er einen anderen Sachverhalt offengelegt hat, plötzlich bei mittlerer bis schwerer Gewaltkriminalität im Bereich eines Strafbefehlsverfahrens ist oder jedenfalls im bewährungsfähigen Bereich. Das versteht kein Opfer – oder wenn gar von Strafe abgesehen wird, ja –, das versteht auch die Bevölkerung jedenfalls dann nicht, wenn es – und ich möchte den Terminus von Herrn Kollegen Dr. Gillmeister aufgreifen – aus sachfremden Erwägungen geschieht. Das heißt also, aus Erwägungen, die mit diesem konkreten Opfer nichts, aber auch gar nichts zu tun haben. Das Opfer wird diese Entscheidung nicht verstehen und als zutiefst ungerecht empfinden. Das gilt natürlich in besonderer Weise dann, wenn der Täter die Tat in der Hauptverhandlung bestreitet. Er entschuldigt sich nicht bei dem Opfer, es gibt keinen Täter-Opfer-Ausgleich und er

kommt in den Bereich einer Bewährungsstrafe, und zwar nur, weil er einen ganz anderen Sachverhalt, der mit dieser Tat nun gar nichts zu tun hat, offenbart. Das ist in der Öffentlichkeit, insbesondere aus Sicht der Geschädigten einfach nicht zu vermitteln – das ist meine feste Überzeugung.

Zu der Frage von Herrn Kauder: Ich habe ja schon versucht, sie zu beantworten. Es ist aus meiner Sicht nur schwer vertretbar zu sagen, wir haben das Problem ja schon in § 46 StGB und daher ist es ja sowieso da und deswegen können wir jetzt § 46 b StGB-E machen und die Problematik der Verschärfung letztlich aus dem Auge verlieren. Ja, ich muss noch einmal sagen, wir haben das Problem, das ist tägliche Praxis und das ist ein Übel. Aber ich denke, die Überlegungen müssen dahin gehen, dieses Übel nicht noch zu vertiefen. Je größer die Anreize für Falschbelastungen sind und je geringer die Risiken für diejenigen werden, die falsch belasten, umso häufiger wird das vorkommen.

SV Christoph Frank: Es ging zunächst um die Strafmilderungskompetenz der Gerichte bei Mord. Ich denke, dass die Frage, wie Mord strafbewehrt sein soll, uneingeschränkt Sache des Gesetzgebers sein muss. Das ist eine Wertentscheidung, die ja in allen möglichen Bereichen zurecht verteidigt wird und nun ausgerechnet hier in Frage gestellt wird, wo wir auf der anderen Seite in der Tat von der Polizei überführte Täter haben, die nun die Option bekommen, mit dem Staat über die Rechtsfolgen eines Verbrechens zu verhandeln, das bisher außerhalb der Diskussion und insbesondere außerhalb einer Verhandlung mit dem Täter gestanden hat. Ich denke, diese Entscheidung ist hier vom Gesetzgeber und nicht von den Gerichten zu treffen.

Herr Stünker: Der Anwendungsbereich der §§ 153 ff. StPO rechtfertigt zu kommunizieren, nicht zu kooperieren. Sie haben von Kooperation gesprochen, ich spreche in dem Zusammenhang von Kommunikation. Ein Anwendungsbereich, der sich auf Vergehen beschränkt, der sich in der Regel auf Ersttäter beschränkt, die zum ersten Mal unser System der Strafverfolgung kennen lernen. Ich bin mit Ihnen absolut einig, dass der Anwendungsbereich zum Teil sachwidrig ausgedehnt wurde aus den von mir genannten Gründen der Überlastung der Justiz und der Praktikabilität einer in der Hauptverhandlung durchzuführenden Wahrheitsermittlung

von Amts wegen. Ich bin aber auch der Meinung, dass unser System, unser Rechtsstaat zusätzliche Optionen nicht verträgt. Mit zusätzlichen Optionen meine ich die Regelungen, die jetzt hier angedacht sind. Man sollte die beiden Bereiche nicht miteinander vergleichen. Wir haben ein funktionierendes System der Opportunitätsentscheidungen im Bereich der leichten und mittleren Kriminalität. Wir dürfen diesen Bereich aber nicht ausdehnen. Für den Bereich der schweren Kriminalität ist das aus meiner Sicht abzusehen, wenn dieser Entwurf Gesetz wird.

SV Dr. Ferdinand Gillmeister: Herr Kauder hatte mir die Frage gestellt, ob die Gefahr der Falschbelastung nicht auch schon nach § 46 StGB besteht. Das ist natürlich richtig. Die Gefahr, dass ein Beschuldigter von seiner eigenen Schuld, von seinem eigenen Tatbeitrag ablenkt und einen anderen belastet, ist virulent und damit haben wir jeden Tag zu tun. Die Frage oder die Gefahr, die jetzt § 46 b StGB-E heraufbeschwört, ist natürlich, dass durch eine Falschbelastung nicht nur einer von vielen Strafzumessungsgesichtspunkten möglicherweise zur Grundlage wird, sondern dass der Beschuldigte eine ganze Strafrahmenverschiebung erreichen kann. Das heißt, der Anreiz ist natürlich sehr viel größer. Das Zweite ist: Natürlich spürt der Richter gegebenenfalls, ob eine Falschbelastung vorliegt. Der Beschuldigte sagt, der hat geplant, der hat die Waffe getragen, der ist mit der Beute weggelaufen, ich habe nichts mehr von der Sache. Nur haben wir unter den Voraussetzungen des § 46 StGB ja immer noch die Beweisaufnahme, darauf habe ich vorhin schon hingewiesen. Das für mich so Belastende ist, dass die Kriminalpolizei bei § 46 b StGB-E letztlich doch die Kronzeugenregelung prägt. Wo wird's denn gemacht? Der Richter soll es nach dem Entwurf nicht mehr machen dürfen, wenn er die Eröffnungsentscheidung getroffen hat. Er sagt: „Jetzt ist Schluss, leider zu spät, gestern wär's noch möglich gewesen. Sie können das natürlich vortragen, wir erwägen das allgemein im Sinne des § 46 StGB als Nachtatverhalten, aber für die Kronzeugenregelung, lieber Angeklagter, dafür ist es zu spät“. Aus welchen Gründen auch immer. Das heißt, die gesamte Verlagerung und davon geht § 46 StGB doch aus – da steht doch drin, die Tat muss aufgedeckt sein, er muss dazu beigetragen haben. Das wird doch nicht entwickelt und wird doch nicht beweismäßig in der Hauptverhandlung erfasst, wo es eigentlich als ganz wesentlicher Strafzumessungs- und Strafrahmenverschiebungsgesichtspunkt hingehört, sondern die Kriminalpolizei macht das. Wie läuft es denn in § 31 BtMG? Der Kriminalbeamte kommt und man

begrüßt ihn als Verteidiger außergewöhnlich höflich, weil es jetzt von ihm und nur von ihm abhängt, und sagt: „Jawohl, der Beschuldigte, der dort sitzt, hat sich große Mühe gegeben, zu Anfang war er zögerlich und dann hat er uns eine weitere Tat ausgeführt. Wir wissen noch nicht alles, aber wir sind sehr weit in der Sache, also, ich meine: Ja.“ Dann sagt der Vorsitzende nicht – ja, was ist denn das und wer ist denn noch beteiligt? Da sagt der Kriminalbeamte womöglich – bitte um Nachsicht angesichts der Öffentlichkeit. Und dann sagt er, gut. Dann stehe ich da und hoffe, dass ich dafür eine Strafraumenverschiebung bekomme. Das ist die Kontrolle, die mir fehlt. Es hängt von Umständen ab, die nicht in der Hauptverhandlung verhandelt werden. Wenn ich das weiß, dass ich das aus der Hauptverhandlung herausnehme und das dort nicht verifiziert wird und ein Beweisantrag zu diesem Aspekt sogar nach der Rechtsprechung des 1. Senats des BGH als unzulässig angesehen wird, dann bin ich als Beschuldigter natürlich sehr viel eher geneigt, bei der Polizei unter Umständen eine Pilotäußerung zu machen. Mal sehen, ob sie mir aus der Hand fressen – verzeihen Sie, wenn ich das so sage – oder nicht. Wenn – das war impliziert von Ihrer Äußerung – der Beschuldigte daneben sitzt und sagt: „Du hast die Beute“. Und der sagt: „So, jetzt wollen wir mal sehen, wir haben noch zwei Zeugen, die sind noch nicht benannt worden, die haben genau gesehen, dass du mit dem Sack weggelaufen bist“. Da habe ich noch unter dem Gesichtspunkt des § 46 StGB eine Aufklärung, unter § 46 b StGB-E habe ich es nicht. Deshalb sehe ich eine gesteigerte Gefahr und einen gesteigerten Anreiz der Falschaussage des Kronzeugen zum § 46 StGB.

SV Prof. Dr. Florian Jeßberger: Herr Montag, es ging nochmals um den externen Kronzeugen; dazu drei kurze Bemerkungen. Erstens: Auch das geltende Recht setzt ja nicht voraus, dass die Aufklärungshilfe unmittelbar zu der dem Kronzeugen vorgeworfenen Tat geleistet wird, sondern setzt lediglich voraus, dass der Kronzeuge Aufklärungshilfe leistet mit Blick auf eine Tat, auf einen Deliktsbereich, der dem entspricht, der ihm vorgeworfen wird. Also, es muss auch schon nach § 31 BtMG nicht diesen unmittelbaren Konnex geben.

Zweite Bemerkung: Natürlich lässt sich über die Schuldrelevanz kooperativen Prozessverhaltens trefflich streiten und ich diskutiere auch gerne darüber. Es betrifft im Übrigen auch das Geständnis, wie Sie alle wissen, auch darüber kann man

streiten. Der BGH hat eine sehr originelle Konstruktion, wie er das begründet. Wenn ich das recht sehe, ist das ja auch in der Praxis verbreitet, was die Aufklärungshilfe als besonderen Typus kooperativen Verhaltens angeht. Ob der Gesetzgeber, anders vielleicht als die Gerichte, im Lichte des § 46 StGB befugt ist, von Verfassungs wegen eine schuldunterschreitende Strafe zuzulassen, wie er das hier intendiert, das sehe ich zwar als Problem; ich denke aber, im Ergebnis wird man dem verfassungsrechtlichen Schuldprinzip im Sinne der Strafzumessungsschuld jedenfalls ein Schuldüberschreitungsverbot, wohl aber kein Schuldunterschreitungsverbot entnehmen können.

Dritte Bemerkung: Mir fällt eigentlich kein vernünftiger Grund ein, warum denn gerade, wie es das geltende Recht tut, die Täter bestimmter Delikte, nämlich etwa Drogenhändler in der Hinsicht privilegiert werden, dass ihre Aufklärungshilfe sich strafzumessungsrelevant auswirken kann, während Personen, die anderer Taten beschuldigt werden, diese Möglichkeit von vornherein verschlossen bleibt. Auch vor diesem Hintergrund halte ich das geltende Recht für fraglich. Dass dieser Bereich auf bestimmte Delikte beschränkt bleiben soll – § 100 a Abs. 2 StPO ist vielleicht sehr weit, das mag sein. Aber mit Blick auf die Kronzeugentat, dass es da eine Ungleichbehandlung im geltenden Recht gibt, warum eigentlich der Drogenhändler privilegiert werden soll und nicht auch ein anderer Straftäter, das leuchtet mir nicht ein. Auch insofern halte ich die Ausweitung, wie sie nun in § 46 b StGB-E vorgesehen ist, jedenfalls für vertretbar.

SV Dr. Stefan König: Die an mich gerichtete Frage war, ob es irgendwelche empirischen Studien über die Kronzeugenregelungsnotwendigkeit außerhalb der Bereiche gibt, in denen sie schon besteht. Da kenne lediglich die aus dem Jahre 1999 von Mühlhof und Mertens, die glaube ich, auf Veranlassung von Herrn Pfeiffer, der damals Justizminister war, erstellt wurde oder der jedenfalls, als er Justizminister war, sich darauf berief. Ich halte sie von nur außerordentlich begrenztem Aussagewert. Da hat man also Polizeibeamte, Richter und Staatsanwälte gefragt, ob sie für eine Neuauflage der seinerzeit abgeschafften Kronzeugenregelung seien. 90 % haben sich dafür ausgesprochen; aber auf die weitere Frage, ob sie denn ein ganz dringendes Bedürfnis dafür sehen, der Begriff des Ermittlungsnotstandes wurde da geprägt, sprachen sich 25 % der Strafrichter, 15 bis 20 % der Staatsanwälte und

etwa 40 % der Polizeibeamten dahingehend aus, dass sie sagten, einen Ermittlungsnotstand sehen wir nicht. Dieses Ergebnis – wir haben das in unserer Stellungnahme hier auch zitiert – heißt ja eigentlich nur, man kommt zwar auch ohne Kronzeugenregelung aus – also Notstand, nein, aber Schaden würde sie auch nicht. Das ist ein etwas schwaches und wenig aussagekräftiges Ergebnis. Sie haben ja vorhin gehört, dass der Richterbund sich jedenfalls dagegen ausspricht, da sind auch eine ganze Menge Richter und Staatsanwälte organisiert, also, das kann man so oder so sehen. Eine richtige empirische Untersuchung des Problems gibt es nicht, und ich könnte mir, ehrlich gesagt, auch im Moment schwer vorstellen, wie die funktionieren sollte, um wirklich aussagekräftig zu sein.

SV Dr. Jérôme Lange: Das waren ja drei Fragen. Ich fange mal mit der Frage nach der Anwendbarkeit der Regelungen auf den Mordtatbestand an. Das ist in der Tat nach dem Wortlaut und auch nach dem Ziel und Zweck der angedachten Regelung möglich und, wenn man das Entwurfsziel befürwortet, auch in der Sache konsequent – auch vor dem Hintergrund sehr hoher Aufklärungsquoten. Herr Prof. Albrecht, bei Mord soll ja die Regelung – Herr Prof. Jeßberger hat darauf hingewiesen – gerade auch den externen Kronzeugen erfassen, der andere Delikte aufklären helfen kann. In der Sache könnte ich mir vorstellen, dass – das hat mir auch die Praxis, mit der ich als Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaft mehrfach in Vorbereitung dieser Veranstaltung gesprochen habe, berichtet, – die Fälle, die da möglicherweise vom Kaliber her angedacht sind, insoweit problematisch sein können – das habe ich auch in meiner schriftlichen Stellungnahme dargelegt –, dass Sicherungsverwahrung in Betracht kommen könnte. Ich glaube, das ist ein allseitiger Konsens, dass hierüber nicht gedealt werden darf. Das werden wir sicherlich auch noch in der anschließenden Anhörung diskutieren.

Was die empirischen Studien anbelangt, habe ich auch keine anderen Erkenntnisse als Herr Kollege Dr. König. Ich kenne auch nur diese Studie unter Leitung des Kriminologischen Institutes in Niedersachsen, die wohl in der Tat nur auf Fragebögenauswertungen beruht und daher nicht sehr aussagekräftig ist. Deshalb hatte ich auch schon in meiner Stellungnahme angeregt, wenn man es denn macht, dann würde ich für eine Evaluation im Echtbetrieb durch eine wissenschaftliche Einrichtung, die das kann, plädieren.

Schlussendlich noch zu dem Aspekt des § 164 StGB-E. Das ist in der Tat etwas, was ich, ob man den Entwurf nun befürwortet oder nicht, so nicht nachvollziehen kann. Es wird im Ergebnis strafscharfend daran angeknüpft, dass man jemandem einen Strafrabatt wieder wegnehmen will, das ist schon per se für meine Begriffe nicht schlüssig und ist keine Normierung vertypen Unrechts, wie man es eben für einen Straftatbestand anstreben sollte. Insbesondere, Sie haben es auch schon gesagt, es begegnet ganz erheblichen Bedenken vor dem Hintergrund des Art. 3 GG, weil ganz viele Fälle denkbar sind, in denen Täter aus sehr viel niedrigeren Motivationen oder jedenfalls gleichniedrigen Motivationen handeln, die dann milder bestraft werden müssten.

SV Dr. Jens Peglau: Zunächst noch mal – Sie hatten nach den Begriffen gefragt, Täter/Beschuldigter/Angeschuldigter. Letztendlich folgt die Diktion in § 46 b StGB-E der, die schon in § 46 StGB und § 46 a StGB angewandt wird, das macht für meine Begriffe durchaus Sinn. Sie haben völlig recht, diese Präklusionsvorschrift, wie sie in § 46 b Abs. 3 StGB-E vorgeschlagen wird, ist sicherlich ein Novum. Sie fragen, warum der Angeklagte, der erst in der Hauptverhandlung sein Kronzeugenwissen offenbart, nicht mehr in den Genuss einer solchen Strafraahmenverschiebung kommt. Man kann natürlich die Frage auch umgekehrt stellen. Derzeit ist es so, dass alle Täter, die Kronzeugenwissen offenbaren, § 31 BtMG außen vor gelassen, nur in den Genuss allgemeiner Strafmilderung nach § 46 StGB kommen, ganz gleich, zu welchem Zeitpunkt sie ihre Erklärung abgeben. Der Täter, der so rechtzeitig aussagt, dass man zum Schutz vor Falschbelastungsgründen diese Aussage noch rechtzeitig bis zum Eröffnungsbeschluss überprüfen kann, der kommt darüber hinaus noch in den Genuss dieser Strafraahmenverschiebung.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Herzlichen Dank, Herr Dr. Peglau, vielen Dank meine Herren Sachverständigen, wir sind damit am Ende dieses ersten Teils der heutigen Anhörung. Wir treffen uns gleich in personell etwas veränderter Runde wieder. Ich darf mich nochmals herzlich bedanken und berufe die nächste Sitzung des Rechtsausschusses ein für heute 15.00 Uhr im gleichen Raum, vielen Dank.

Ende der Sitzung: 14.25 Uhr